

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Langsam schmilzt das Eis und es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis die ersten Krokusse und mit ihnen der Frühling zum Vorschein kommt. Die langen und grauen Winternächte liegen jedenfalls schon hinter uns. Freuen Sie sich auf die ersten warmen Sonnenstrahlen und nutzen Sie diese Zeit des Aufbruchs für neue Vorhaben im privaten und beruflichen Umfeld. Vor allem aber: Genehmigen Sie sich einen Schuss Optimismus, um mit Freude ans Werk zu gehen.

Haben Sie einmal darüber nachgedacht, ob eine der neuen Fachanwaltsbezeichnungen für Sie interessant sein könnte? Vielleicht schütteln Sie ja jetzt ganz spontan den Kopf und verweisen darauf, dass dies eher etwas für den anwaltlichen Nachwuchs sei und man selber gar nicht die Zeit hätte, um den – zugegebenermaßen sehr großen – Aufwand der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote leisten zu können. Natürlich ist es kein reines Vergnügen, neben dem laufenden Kanzleibetrieb bis zu 120 Zeitstunden an Fortbildung abzuleisten und – noch weit schlimmer – wieder Klausuren schreiben zu müssen, obwohl man sich doch geschworen hat, dass einen dieses Schicksal nicht wieder ereilen wird. Aber ich bin sicher, dass gerade für diejenigen unter uns, die sich bereits bislang mit den betreffenden Bereichen intensiv beschäftigt haben, in den neuen Fachanwaltsbezeichnungen eine große Chance liegen kann, die man beherzt am Schopfe packen sollte.

Das Frühjahr ist traditionell nicht nur die Zeit des Aufbruchs, sondern auch der Mitgliederversammlungen. Zumindest in dieser Hinsicht hat die

Rechtsanwaltskammer Berlin die Nase deutlich vorn. Während der Berliner Anwaltsverein seine Mitgliederversammlung erst am 25.04.2005 abhalten wird, fand die diesjährige Kammerversammlung in prominenter Besetzung bereits am 02.03.2005 im Haus der Kulturen statt. Die Senatorin für Justiz, Frau Karin Schubert, gab in ihrem Gastvortrag einen offenen und interessanten Zwischenbericht über den Stand der "großen Justizreform". Auch wenn in der jetzigen frühen Phase bereits erkennbar wird, dass zwischen Politik und Anwaltschaft, insbesondere hinsichtlich der "funktionalen Zweistufigkeit", stark unterschiedliche Positionen bestehen, so war es doch erfreulich zu hören, dass Frau Schubert die Berliner Anwaltschaft vorbehaltlos auch zu einem kontroversen Dialog eingeladen hat. Ein Angebot, das die Anwaltschaft annehmen sollte.

Herzlich gratulieren darf ich an dieser Stelle den neu- und wiedergewählten Vorstandsmitgliedern, allen voran dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Dombek, aber auch allen anderen Kolleginnen und Kollegen, die sich dieser Aufgabe stellen und das Vertrauen der Kammerversammlung gewinnen konnten. Der Berliner Anwaltsverein freut sich auf eine gute und enge Zusammenarbeit mit Ihnen!

Neben der Abarbeitung der – unvermeidlichen – Formalien ist die Kammerversammlung immer wieder eine gute Gelegenheit zum Austausch der Kolleginnen und Kollegen untereinander. Gerade dies ist dieses Jahr ganz besonders gut gelungen, da sich im Anschluss an die Kammerversammlung die Gelegenheit zum zwanglosen Gespräch gab. Auch wenn es innerhalb der Anwaltschaft zu der einen oder anderen

Frage unterschiedliche Auffassungen gibt, so wurde doch deutlich, dass das Verbindende bei weitem das Trennende überwiegt. Auf dieser Grundlage kann man ganz optimistisch in das vor uns liegende Jahr gehen.

Zum Schluss möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf unseren Aufruf auf Seite 86 richten. Der Berliner Anwaltsverein sucht Kolleginnen und Kollegen, die Interesse daran haben, in einem fachgebietsspezifischen Arbeitskreis mitzuwirken. Nachdem sich aus dem Kreis der Berater, die an unserer Beratungsstelle für Anwälte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten mitwirken, einen Arbeitsgruppe gebildet hat, die sich regelmäßig trifft und auch die Berater, die an unserer "Hartz IV"-Aktion mitgewirkt haben, sich verabredet haben, sich regelmäßig zum Austausch zu treffen, lag die Idee nahe, dies auch auf andere Fachgebiete zu erstrecken. Wenn Sie Interesse haben, sich mit anderen Kollegen zu treffen und auszutauschen, geben Sie sich einen Ruck und schreiben Sie uns.

Wir meinen, dass das Frühjahr genau die richtige Jahreszeit dafür ist!

Herzlichst

Ihr

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Unsere Themen im März 2005

Rechtsschutzversicherung: Friede, Freude, Rechtsanwalt

Die Zeitschrift Finanztest hat die neuen Tarife einiger Rechtsschutzversicherungen getestet Seite 69

„Die große Justizreform, der große Etiketteschwindel“

Plädoyer von Dr. Eckart Yersin) Seite 78

Elektronischer Rechtsverkehr: Bald Alltag in der Justiz?

Über eine gemeinsame Veranstaltung des Berliner Anwaltsvereins und der Präsidentin des Kammergerichts berichtet Eike Böttcher Seite 81

Bericht von der Kammerversammlung am 2. März 2005 Seite

Zulässigkeit des Erfolgshonorars de lege lata und unter rechtspolitischen Aspekten

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl Seite

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Forum</u>
Rechtsschutzversicherung: Friede, Freude, Rechtsanwalt 69	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 96	„Sieben verlorene Jahre“ 114 Kostenfestsetzungsverfahren bei vorläufig vollstreckbaren Titeln und laufenden Rechtsmittelverfahren 114 Osterrätsel: Berühmte Juristen 115
<u>Aktuell</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Bücher</u>
„Die große Justizreform, der große Etikettenschindel“ 78 Sprungbrett für Referendare 79 Abschied vom Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt 80 Anwaltschaft und neue Verjährungsregelung 80 Nachbriefkasten des Amtsgerichts Strausberg am 31.12.2004 80	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 98 <u>Urteile</u> Zur Unzulässigkeit einer Berufung bei neuem Beweisantrag 110 Zum Begriff der Vorfahrt 110 Volkseigene Vollstreckung 111 Grundgebühr bei bereits eingearbeitetem Anwalt 112 Finanznot keine Maßnahme der Dienstaufsicht 112	Internationaler Rechtsverkehr 116 Eheverträge, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen 116 Ehebezogene Rechtsgeschäfte 117 Zivilprozessordnung 117 Familienrecht im Brennpunkt 118 Insolvenzen in Europa 118 Bürgerliches Gesetzbuch 118
<u>BAVintern</u>	<u>Wissen</u>	
Elektronischer Rechtsverkehr: Bald Alltag in der Justiz 81 Berührungängste überwunden 83 33. Europäische Präsidenten- konferenz in Wien 84 Seminarankündigungen 87	IBB: Umschreibung der Voll- streckungsklausel gebühren- pflichtig! 113	
<u>Termine</u>		
Veranstaltungen des BAV 92 Veranstaltungen der Anwaltschaft 92 Veranstaltungen für die Anwaltschaft 94		

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Rechtsschutzversicherung: Friede, Freude, Rechtsanwalt*

Rechtsschutzversicherung

Ohne Rechtsschutzversicherung bleibt der Verlierer eines Rechtsstreits auf den Kosten sitzen. Doch die meisten Versicherer haben eben erst die Beiträge erhöht. Und unbequeme Altkunden werden oft einfach auf die Straße gesetzt.

Bea Mack** fragte erst einmal bei ihrem Rechtsschutzversicherer nach, bevor sie ihren Nachbarn verklagte. Als die Neue Rechtsschutz zusagte, die Kosten zu übernehmen, zog sie vor Gericht.

Sie hat Ärger mit einem Mitglied der Eigentümergeinschaft des Hauses, in dem ihre Eigentumswohnung liegt. Der Mann hat einfach den Gemeinschaftsgarten umgebaut und einen Grillplatz angelegt. Das will Bea Mack nicht dulden.

Ohne Rechtsschutz hätte sie mit ihrer Klage viel riskiert. Denn der Ausgang eines Prozesses lässt sich kaum vorher sagen und die Kosten sind zum Teil beträchtlich. Sollte Bea Mack den Prozess verlieren, kommt nun aber die Neue Rechtsschutz für die Gerichtskosten und die Gebühren für ihren Anwalt und den des Gegners auf.

Kunden können kombinieren

Die Versicherer übernehmen nicht nur die Kosten für Streit im Mietrecht wie bei Bea Mack. Sie haben auch Versicherungen für Privatrecht, Verkehrsrecht und Berufsrecht im Angebot. Der Kunde kann, muss aber nicht alle Bereiche kombinieren. Welche Rechtsbereiche dabei im Detail versichert sind, zeigt unsere Tabelle auf Seite 72.

Für Autofahrer ist zum Beispiel der Ver-

kehrsrechtsschutz besonders wichtig. Bei mehr als zwei Millionen polizeilich erfassten Verkehrsunfällen im Jahr 2003 in Deutschland dürfte das Streitpotenzial in diesem Bereich besonders hoch sein.

Für Arbeitnehmer ist der Berufsrechtsschutz interessant. Denn im Arbeitsrecht gilt eine Besonderheit: In der ersten Instanz muss jede Partei ihre Kosten selbst tragen – auch der Gewinner. Berufsrechtsschutz gibt es aber nicht einzeln, sondern meist im Paket mit anderen Leistungen.

Rechtsschutz ist teurer geworden

Das Komplettpaket aus Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz ist – wie schon in unserem Test im vergangenen Jahr – bei der WGV und der Badischen am günstigsten. Die Preise sind aber gestiegen.

Der Normaltarif kostet jetzt für ein Jahr und ohne Selbstbehalt bei der WGV 188 Euro (vorher 170 Euro) und bei der Badischen 198 Euro (vorher 188 Euro).

Wer den Mietrechtsschutz dazunimmt, zahlt bei der WGV zusätzlich 34 Euro im Jahr und bei der Badischen 41 Euro, bei beiden mit 150 Euro Selbstbehalt.

Wie die Spitzenreiter unseres Tests haben auch die anderen Anbieter – bis auf den Versicherer Medien – bis zum Stichtag 1. Januar 2005 ihre Preise erhöht. Die Erhöhungen sind aber recht unterschiedlich ausgefallen.

Die Badische und die Continentale haben zum Beispiel den Beitrag für das Paket aus Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz ohne Selbstbeteiligung um 5 Prozent erhöht. Bei der WGV ist es um knapp 11 Prozent teurer geworden. Die R + V hat im gleichen Segment gut 27 Prozent draufgeschlagen und die Örag verlangt sogar gut 40 Prozent mehr.

Von der starken Verteuerung angenommen ist lediglich die Einzelpolice für Verkehrsrechtsschutz.

Die Preiserhöhungen sind eine Reaktion auf die Veränderung der Rechtsanwaltsgebühren im Sommer 2004 durch das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Ein besseres Argument für die Versicherer gab es kaum. Denn wenn der Anwalt teurer wird, drohen ihnen höhere Kosten.

Nach einem halben Jahr mit den neuen Gebühren lässt sich noch nicht endgültig beziffern, wie stark die Ausgaben der Versicherer gestiegen sind und in welchem Maße Beitragserhöhungen gerechtfertigt sind.

Um eine Vorstellung von der Kostensteigerung zu geben, hat FINANZtest in den drei klassischen Rechtsschutzbereichen Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Privatrecht jeweils einen typischen Standardfall konstruiert, wie er täglich in der Rechtspraxis vorkommt. Die Kosten dieser Fälle haben wir nach altem und nach neuem Gebührenrecht berechnet. Jeder Fall reichte von der Erstberatung bis zur ersten Instanz. (Seite 74)

Drastisch waren die Mehrkosten nur beim Arbeitsrechtsfall – einer Kündigungsschutzklage. Dort kostet der Rechtsstreit jetzt 42,5 Prozent mehr als vor der Gebührenerhöhung. Der Verkehrsrechtsfall (ein Autounfall) wurde um 3,6 Prozent teurer und die Kosten des Privatrechtsfalls (Probleme beim Kauf eines Sofas) stiegen um 8,9 Prozent.

Da Arbeitsrechtsschutz meist nicht alleine zu haben ist, sondern in Kombination mit dem Privatrechtsschutz, haben wir die Steigerungen mit den Erhöhungen beim Komplettrechtsschutz verglichen. Dabei zeigt sich, dass sich Beitragserhöhungen von bis zu 40 Prozent nicht mit den höheren Ausgaben beim

* Nachdruck aus FINANZtest 2/2005 mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers

** Name von der Redaktion geändert

Berufsrechtsschutz erklären lassen. In den anderen Rechtsbereichen sind die Kosten schließlich nur sehr moderat gestiegen.

Die große Spanne der Erhöhungen und der Beiträge insgesamt macht außerdem deutlich, dass die Anbieter bei ihren Beiträgen noch Spielraum haben. Waren die Beitragserhöhungen also tatsächlich unumgänglich? Jedenfalls hat der Kunde dank der großen Preisunterschiede immer noch genügend Ausweichmöglichkeiten.

Auch bestehende Verträge teurer

Die Beiträge für Neuverträge können die Versicherer leicht erhöhen. Schwieriger ist es bei bestehenden Verträgen. Doch manche verlangen auch von ihren Altkunden höhere Beiträge als im Vorjahr.

Das haben uns einige Kunden bei einer kleinen Umfrage berichtet. Ihre Jahresbeiträge stiegen um maximal 7,5 Pro-

zent. Bei anderen blieb der Beitrag stabil.

Die Rechtsschutzversicherer dürfen die Beiträge für bestehende Verträge aber nicht so einfach verändern, sondern erst nach dem Gutachten eines unabhängigen Treuhänders. Dieser prüft jährlich jeden Bereich der Rechtsschutzversicherung. Er ermittelt jeweils für das vergangene Kalenderjahr, wie sich die Zahl der versicherten Fälle entwickelt hat und wie viel Geld die Versicherer dafür ausgeben mussten.

Sind die Ausgaben für Rechtsschutzfälle gesunken, muss der Versicherer den Folgejahresbeitrag senken. Sind die Ausgaben gestiegen, darf er den Beitrag erhöhen.

Mit dem neuen Gebührenrecht dürften die Beitragserhöhungen für bestehende Verträge noch nichts zu tun haben. Denn der Treuhänder ermittelt immer zum 1. Juli, wie sich die Zahlen im vor-

angegangenen Kalenderjahr entwickelt haben. Im nächsten Jahr könnten sich dann aber die höheren Gebühren auswirken.

Zu riskante Kunden fliegen raus

Weil es nicht so einfach ist, Verträge zu ändern, wollen viele Versicherer Altkunden loswerden, die ihnen zu riskant, also zu teuer sind. Wer zu viel klagt, fliegt raus.

Die Arag will zum Beispiel bis Ende 2005 rund 80 000 "Prozesshanseln" kündigen. Wer seine Versicherung insgesamt dreimal in Anspruch genommen hat, soll dran glauben.

Der Versicherer darf den Vertrag in der Regel schon "außerordentlich" kündigen, wenn zweimal in zwölf Monaten ein Versicherungsfall eingetreten ist. Bei ADAC, Auxilia, Gerling, HDI und Örag geht das sogar nach dem ersten Versicherungsfall.

Gebührenerhöhung: Das kostet Ihr Recht jetzt

Fall 1: Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen und Sie wehren sich gerichtlich dagegen. Bei einem Brutto-Monatseinkommen von 2 666 Euro ist der Streitwert, nach dem sich Anwalts- und Gerichtsgebühren grundsätzlich bemessen, dreimal so hoch, nämlich 7 998 Euro. Bei einem Urteil mit vorherigem Gerichtstermin können bei diesem durchschnittlichen Fall folgende Kosten entstehen (ohne Beweisaufnahme und ohne Anwaltskosten des Gegners):

Frühere Gebühren

<u>Anwaltskosten</u> für die außergerichtliche Vertretung	(Euro)
• Geschäftsgebühr	309,00
• Auslagenpauschale	20,00
• 16 % Mehrwertsteuer	52,64
Summe außergerichtliche Vertretung	381,64
<u>Gerichtskosten:</u>	
Erste Instanz Arbeitsgericht	(Euro)
• Verfahrensgebühr	320,00
Summe Gerichtskosten (o. Auslagen)	320,00
<u>Anwaltskosten</u> für die gerichtliche Vertretung	(Euro)
• Prozessgebühr ¹⁾	103,00
• Verhandlungsgebühr	412,00
• Auslagenpauschale	20,00
• 16 % Mehrwertsteuer	85,60
Summe gerichtliche Anwaltskosten	620,60
Gesamtsumme	1 322,24

1) Nach Abzug der gesamten Geschäftsgebühr

Gebühren seit dem 1. Juli 2004

<u>Anwaltskosten</u> für die außergerichtliche Vertretung	(Euro)
• Geschäftsgebühr	535,60
• Auslagenpauschale	20,00
• 16 % Mehrwertsteuer	88,90
Summe außergerichtliche Vertretung	644,50
<u>Gerichtskosten:</u>	
Erste Instanz Arbeitsgericht	(Euro)
• Verfahrensgebühr	332,00
Summe Gerichtskosten (o. Auslagen)	332,00
<u>Anwaltskosten</u> für die gerichtliche Vertretung	(Euro)
• Verfahrensgebühr ²⁾	267,80
• Termingebühr	494,40
• Auslagenpauschale	20,00
• 16 % Mehrwertsteuer	125,15
Summe gerichtliche Anwaltskosten	907,35
Gesamtsumme	1 883,85

2) Nach Abzug der halben Geschäftsgebühr

Das neue Gebührenrecht führt hier zu einer Kostensteigerung von 42,5 Prozent.

Fall 2: Ein Autounfall, den der Unfallgegner verursacht, hat für Sie Reparaturkosten in Höhe von 5 000 Euro zur Folge, die Sie gerichtlich einklagen. Die vorgerichtliche Tätigkeit des Anwalts ist durchschnittlich schwierig und umfangreich. Der Richter entscheidet nach einer Beweisaufnahme über die streitigen Anträge. Diese Kosten können auf Sie zukommen (ohne Anwaltskosten des Gegners):

Frühere Gebühren		Gebühren seit dem 1. Juli 2004	
Anwaltskosten für die außergerichtliche Vertretung	(Euro)	Anwaltskosten für die außergerichtliche Vertretung	(Euro)
Geschäftsgebühr	225,75	Geschäftsgebühr	391,30
Auslagenpauschale	20,00	Auslagenpauschale	20,00
16 % Mehrwertsteuer	39,32	16 % Mehrwertsteuer	65,81
Summe außergerichtliche Vertretung	285,07	Summe außergerichtliche Vertretung	477,11
Gerichtskosten:		Gerichtskosten:	
Erste Instanz Amtsgericht	(Euro)	Erste Instanz Amtsgericht	(Euro)
Verfahrensgebühr	363,00	Verfahrensgebühr	363,00
Summe Gerichtskosten (o. Auslagen)	363,00	Summe Gerichtskosten (o. Auslagen)	363,00
Anwaltskosten für die gerichtliche Vertretung	(Euro)	Anwaltskosten für die gerichtliche Vertretung	(Euro)
Prozessgebühr ¹	75,25	Verfahrensgebühr ²	195,65
Verhandlungsgebühr	301,00	Termingebühr	361,20
Beweisgebühr	301,00	Auslagenpauschale	20,00
Auslagenpauschale	20,00		
16 % Mehrwertsteuer	111,56	16 % Mehrwertsteuer	92,30
Summe gerichtliche Anwaltskosten	808,81	Summe gerichtliche Anwaltskosten	669,15
Gesamtsumme	1 456,88	Gesamtsumme	1 509,26

1) Nach Abzug der gesamten Geschäftsgebühr. 2) Nach Abzug der halben Geschäftsgebühr.

Das neue Gebührenrecht führt hier zu einer Kostensteigerung von 3,6 Prozent.

Fall 3: Sie kaufen für 2 000 Euro ein Ledersofa. Wie sich später herausstellt, ist es ein Ausstellungsstück. Sie möchten den Kaufvertrag anfechten und den Kaufpreis zurückhaben. Ihr Anwalt vertritt Sie außergerichtlich in diesem durchschnittlich schwierigen und umfangreichen Fall und hält Rücksprache mit dem Gegner. Schließlich verklagen Sie den Verkäufer. Nach vorherigem Gerichtstermin ergeht ein Urteil. Diese Kosten können entstehen (ohne Beweisaufnahme und ohne gegnerischen Anwalt):

Frühere Gebühren		Gebühren seit dem 1. Juli 2004	
Anwaltskosten für die außergerichtliche Vertretung	(Euro)	Anwaltskosten für die außergerichtliche Vertretung	(Euro)
Geschäftsgebühr	99,75	Geschäftsgebühr	172,90
Besprechungsgebühr	99,75	Auslagenpauschale	20,00
Auslagenpauschale	20,00	16 % Mehrwertsteuer	30,86
16 % Mehrwertsteuer	35,12	Summe außergerichtliche Vertretung	223,76
Summe außergerichtliche Vertretung	254,62		
Gerichtskosten:		Gerichtskosten:	
Erste Instanz Amtsgericht	(Euro)	Erste Instanz Amtsgericht	(Euro)
Verfahrensgebühr	219,00	Verfahrensgebühr	219,00
Summe Gerichtskosten (o. Auslagen)	219,00	Summe Gerichtskosten (o. Auslagen)	219,00
Anwaltskosten für die gerichtliche Vertretung	(Euro)	Anwaltskosten für die gerichtliche Vertretung	(Euro)
Prozessgebühr ¹	33,25	Verfahrensgebühr ²	86,45
Verhandlungsgebühr	133,00	Termingebühr	159,60
Auslagenpauschale	20,00	Auslagenpauschale	20,00
16 % Mehrwertsteuer	29,80	16 % Mehrwertsteuer	42,57
Summe gerichtliche Anwaltskosten	216,05	Summe gerichtliche Anwaltskosten	308,62
Gesamtsumme	689,67	Gesamtsumme	751,38

1) Nach Abzug der gesamten Geschäftsgebühr. 2) Nach Abzug der halben Geschäftsgebühr.

Das neue Gebührenrecht führt hier zu einer Kostensteigerung von 8,9 Prozent.

Thema

Auch Bea Mack hat Pech. Ihr Streit um den Grillplatz ist der zweite Fall innerhalb von zwölf Monaten. Daher hat ihr die Neue Rechtsschutz einen Brief geschickt. Der Vertrag verlaufe negativ, heißt es darin, und um eine Kündigung abzuwenden, müsse sie eine Selbstbeteiligung von 150 Euro akzeptieren.

Bea Mack wollte sich darauf nicht einlassen und hat schnell selbst gekündigt, um dem Versicherer zuvorzukommen. Denn im Aufnahmeantrag eines neuen Versicherers muss sie angeben, ob sie bei der alten Versicherung selbst gekündigt hat oder gekündigt wurde.

Kunden, denen gekündigt wurde, haben oft keine Chancen mehr auf einen Vertrag. Doch Bea Mack kann sich nun un-

belastet nach einem neuen Versicherer umsehen.

Unterschiede im Detail

Sie muss zuerst überlegen, welche Bereiche sie versichert haben möchte. Verkehrsrechtsschutz braucht sie nicht. Sie interessiert sich für die Kombination aus Privat-, Miet- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbstständige ohne Selbstbeteiligung.

Nach unserem aktuellen Test ist für diese Kombination die Concordia mit 126 Euro Jahresbeitrag am günstigsten. Allerdings kommen noch 54 Euro pro Jahr für den Mietrechtsschutz dazu.

Doch es kommt nicht nur auf den Beitrag an, da sich die Leistungen der Ver-

sicherer für ein und denselben Rechtsbereich im Detail stark unterscheiden. Was die Concordia an Leistungen über das Standardprogramm hinaus anbietet und was nicht, zeigt unsere Tabelle Seite 74 in der Spalte "Besondere Leistungen".

Zum Beispiel sind volljährige Kinder ohne Altersgrenze mitversichert, solange sie nicht voll berufstätig oder verheiratet sind. Andererseits schließt die Concordia etwa Anlegerklagen ausdrücklich aus.

Was die Versicherer nicht zahlen

Für manche Bereiche bieten viele Versicherer gar keinen Rechtsschutz an.

Baustreitigkeiten sind ausgeschlossen.

In welchen Fällen die Rechtsschutzversicherung zahlt							
Jedes Versicherungspaket enthält verschiedene Leistungen. Welche in einem Paket immer enthalten sind, zeigen die Punkte. In den Spalten „Versichert“ und „Ausgeschlossen“ finden Sie Beispiele.							
Rechtsbereich	Die Leistungspakete aus unserem Test S. 18					Versichert	Ausgeschlossen
	Verkehrsrechtsschutz für einen im Versicherungsschein benannten Pkw	Privatrechtsschutz für Selbstständige	Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbstständige	Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Nichtselbstständige	Mietrechtsschutz zusätzlich zum Privatrechtsschutz		
Schadenersatz	S	S	S	S	T	Durchsetzung der eigenen Ansprüche: z. B. Schadenersatzforderungen nach einem Unfall.	Abwehr fremder Ansprüche: z. B. Abwehr der Schadenersatzansprüche von Personen, die der
Arbeitsrecht	T	S	S	S	T	Individualarbeitsrecht: z. B. Streit um Kündigung oder Versetzung.	Kollektives Arbeitsrecht: z. B. Streit mit dem Arbeitgeber um die Betriebsverfassung.
Wohnungs- und Grundstücksrecht	T	T	T	T	S	Mieter und Eigentümer: z. B. Streit um Mängel und Nebenkosten oder Nachbarstreit um Grundstücksabstände.	Baurecht: z. B. Streit um Kauf oder Finanzierung von Bauland oder bei Baumängelanträgen.
Vertrags- und Sachenrecht	S	S	S	S	T	Verträge: z. B. Mängelstreit mit Handwerkern oder Streit mit dem Verkäufer über Gewährleistungsrechte.	Verträge: z. B. Streit mit der Rechtsschutzversicherung über Versicherungsfall.
Steuerrecht vor Gerichten	S	S	S	S	S	Streit vor dem Finanzgericht: z. B. Streit mit der Behörde, die die Anerkennung von Werbungskosten verweigert.	Vorgerichtlicher Streit mit der Behörde: z. B. Streit um die steuerliche Bewertung von Grundstücken.
Steuerrecht im _Verwaltungsverfahren	C	C	C	C	C	Vorgerichtlicher Streit mit der Behörde: z. B. Widerspruch gegen den Steuerbescheid.	
Sozialrecht vor Gerichten	T	S	S	S	T	Streit vor dem Sozialgericht: z. B. Verweigerung der Rente bei Erwerbsunfähigkeit.	Vorgerichtlicher Streit mit der Behörde: z. B. Widerspruch gegen einen Arbeitslosengeldbescheid.
Sozialrecht im Verwaltungsverfahren	T	D	D	D	T	Streit mit der Behörde: z. B. Widerspruch gegen einen ablehnenden Rentenbescheid.	
Verwaltungsrecht in Verkehrssachen	S	T	T	S	T	Verkehrsangelegenheiten vor Verwaltungsgerichten und -behörden: z. B. Streit wegen des Entzugs der Fahrerlaubnis.	
Verwaltungsrecht	T	B	B	B	T	Streit vor Verwaltungsgerichten: z. B. Streit um die Höhe der Kindergartenkosten.	
Disziplinar- und Ständesrecht	T	S	S	S	T	Bei Beamten: z. B. Streit um ein Dienstvergehen.	
Strafrecht	S	S	S	S	T	Fahrlässigkeit: z. B. Brandstiftungsvorwurf wegen Wegwerfens einer Zigarette.	Vorsatz, Verbrechen: z. B. Mord.
Ordnungswidrigkeiten	S	S	S	S	T	Ordnungswidrigkeiten: z. B. nächtliche Ruhestörung, Nichteinhaltung des Tempolimits.	Ruhender Verkehr: z. B. Halte- oder Parkverstöße.
Beratungen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	T	S	S	S	T	Änderung der Lebenssituation: z. B. Streit über Erbberechtigung beim Tod der Tante. Rechtsberatung nach Auszug des Partners.	Allgemeine Schwierigkeiten: z. B. beim Abfassen eines Testaments.
Opfer von _Gewaltstraftaten	T	A	A	A	T	Nebenklage und Beistand: z. B. Anwaltskosten bei eigener Nebenklage gegen Täter.	
Ehesachen	T	Gegen Aufschlag bei der Arag versicherbar.			T	Scheidung: z. B. Streit um das Sorgerecht für die Kinder.	
Unterhaltssachen	T	Gegen Aufschlag bei der Arag versicherbar.			T	Eltern: z. B. Streit über gesetzliche _Unterhaltspflichten.	

Grundsätzlich nicht versichert sind: Streitigkeiten in Verkehrsangelegenheiten, wenn der Fahrer keine Fahrerlaubnis hatte. Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat. Streitigkeiten der mitversicherten Personen gegeneinander. Streit mit der eigenen Rechtsschutzversicherung.
T = Leistung nicht im Paket enthalten.
S = Leistung im Paket enthalten.
A, B, C oder D: Siehe „Besondere Leistungen“, S. 19.

Dabei kann es etwa um den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks zu Bauzwecken oder um eine Baufinanzierung gehen. Familien- und Erbrecht versichern die meisten Versicherer auch nicht. Bestenfalls eine erste Rechtsberatung wird übernommen.

Die Auxilia zahlt jetzt aber im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für eine Mediation. Das ist ein außergerichtliches Streitverfahren, bei dem die Streitenden mit einem Experten versuchen, ihre Probleme gemeinsam zu lösen. Die Auxilia zahlt für acht Stunden à 180 Euro.

Versicherer zahlt nicht sofort

Risiken, die bei Vertragsschluss abzusehen waren, übernehmen die Versicherer nicht. Sie zahlen nur für Fälle, die eine Weile nach Vertragsschluss eingetreten sind.

Bei Arbeits-, Miet-, Vertrags-, Steuer-,

Sozial- und bei Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrssachen gilt meist eine Wartezeit von drei Monaten. Bei der Debeka und der Örag muss der Kunde beim Arbeitsrechtsschutz sogar sechs Monate warten. Beim nahtlosen Übergang von einem Versicherer zum anderen entfällt die Wartezeit.

Das ist ein Vorteil bei Bea Macks anstehendem Versicherungswechsel.

Unser Rat

Bedarf: Am wichtigsten ist für Autofahrer der Verkehrsrechtsschutz und für Angestellte der Berufsrechtsschutz. Als Gewerkschaftsmitglied können Sie auf Berufsrechtsschutz verzichten. Mitglieder im Mieterverein sind in Mietangelegenheiten fast immer über ihren Verein versichert.

Preis: Die günstigsten Verträge bietet fast durchweg die WGV. Selbstständige erhalten bei der Concordia den günstig-

sten Privatrechtsschutz ohne Selbstbeteiligung.

Besonderheiten: Achten Sie nicht nur auf den Preis, sondern auch auf Besonderheiten der Rechtsschutzversicherer, die unter der Tabelle auf Seite 74 erläutert sind. So sollten Vielreisende auf eine hohe Versicherungssumme für Rechtsstreitigkeiten im Ausland achten und Anleger sollten einen Versicherer wählen, der Aktionärsklagen nicht ausdrücklich ausschließt (siehe "Besondere Leistungen", Spalte "E").

Sondertarife: Für Singles, Senioren und Alleinerziehende gibt es oft günstige Sondertarife mit eingeschränkten Leistungen. Hier lohnt die Nachfrage. Die Sondertarife für Beamte sind in der Tabelle aufgeführt.

Wechsel: Wird der Beitrag erhöht, kommen Sie immer innerhalb von einem Monat aus dem Vertrag. Ansonsten können

STIFTUNG WARENTEST

Jetzt probieren – dann abonnieren: 3 x FINANZtest gratis!

Sichern Sie sich Ihre 3 Gratis-Hefte. Wenn Sie FINANZtest danach nicht weiter beziehen möchten, genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an FINANZtest innerhalb 2 Wochen nach Erhalt des dritten Heftes. Wenn wir nichts von Ihnen hören, erhalten Sie FINANZtest Monat für Monat für nur € 20,40 halbjährlich (statt € 22,80 im Einzelkauf) portofrei gegen Rechnung. Alle Preise inkl. MwSt. Ein gesetzliches Widerrufsrecht haben Sie bei diesem Probeangebot nicht. Sollte Ihnen FINANZtest später nicht gefallen, können Sie Ihr Abonnement jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

**Jetzt bestellen per Telefon
0 180 5/00 30 22* oder per
Internet: www.test.de/ba**

Bestell-Nr. BA0503 (bitte bei Bestellung angeben)
*12 Cent pro Minute aus dem Festnetz

Dies ist ein Angebot der STIFTUNG WARENTEST,
Vorstand Dr. Werner Brinkmann, Lützowplatz 11-13, 10785 Berlin.



Was die Rechtsschutzversicherungen kosten und bieten

FINANZtest hat Policen mit einer Laufzeit von einem Jahr geprüft. Für längere Laufzeiten bieten die Versi

Gesellschaft	Verkehrsrechtsschutz für einen im Versicherungsschein benannten Pkw				Privatrechtsschutz für Selbstständige		Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbstständige				Pr Ver für N		
	Jahresbeiträge in Euro _____												
	Normaltarif		Beamtentarif		Normaltarif		Normaltarif		Beamtentarif			Norma	
	SB 150 Euro	ohne SB	SB 150 Euro	ohne SB	SB 150 Euro	ohne SB	SB 150 Euro	ohne SB	SB 150 Euro	ohne SB			SB 150 Euro
ADAC11)	–	51	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Advocard	69	89	62	81	204	263	198	247	178	223		242	
Allianz1)	65	90	49	72	168	274	150	223	150	223		210	
Allrecht	68	85	54	68	181	227	136	170	136	170		232	
Arag	64	86	51	69	170	226	127	169	127	169		200	
Auxilia11)	428)	638)	388)	588)	133	–	113	156	102	130		139	
Badische	447)	60	347)	47	1267)	–	957)	–	957)	–		1357)	
BBV	68	88	54	71	160	208	126	164	101	131		215	
Bruderhilfe	50	62	40	50	150	183	118	148	118	148		189	
Concordia	73	85	58	68	108	126	108	126	108	126		182	
Continentale	58	84	46	67	138	193	96	135	96	135		172	
DAS	60	80	47	63	143	235	114	164	114	164		209	
DA Direkt D (@)	45	–	38	–	213	–	170	–	170	–		227	
DBV-Winterthur	597)	–	487)	–	1667)	–	1227)	–	1147)	–		2117)	
Debeka	483)	–	363)	–	1323)6)	–	1133)6)	–	903)6)	–		1883)6)	
Deurag	58	79	46	63	134	191	115	154	115	154		167	
DEVK	48	70	40	54	144	199	114	149	98	135		175	
DMB	51	–	41	–	132	–	120	–	120	–		162	
Gegenseitigkeit	83	–	63	–	167	–	136	–	136	–		231	
Gerling (@)	67	–	59	–	162	–	137	–	118	–		241	
HDI	50	73	50	73	188	210	140	166	140	166		208	
Huk24 @	39	–	31	–	–	–	–	–	–	–		169	
Huk-Coburg	43	–	34	–	165	–	132	–	108	–		188	
Itzehoer	65	–	52	–	155	–	120	–	120	–		200	
Jurpartner	43	59	43	59	–	–	130	160	130	160		168	
Karlsruher	67	91	53	71	160	205	118	150	118	150		204	
LVM	663)	78	563)	65	1693)	199	1443)	169	1133)	134		2353)	
Medien	43	61	43	61	1256)	–	1096)	–	1096)	–		1566)	
Neue Rechtsschutz	67	88	53	69	178	252	132	171	126	165		210	
Örag	58	86	43	65	–	–	202	302	151	227		247	
R + V	63	89	55	70	187	264	148	213	148	213		229	
Rechtsschutz Union	554)7)8)	–	444)7)8)	–	1474)7)	–	1474)7)	–	1174)7)	–		1834)7)	
Roland	63	85	49	68	168	218	166	201	166	201		232	
VGH11)	60	81	48	64	141	227	103	159	99	153		195	
WGV D	36	54	29	43	125	–	95	–	76	–		132	

Die unterschiedlichen Angebote sind nicht vergleichbar.

Thema

cherer aber oft bis zu 10 Prozent Rabatt. Wer eine längere Bindung nicht scheut, sollte nachfragen.

Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz Nichtselbstständige		Mietrecht zusätzl. zum Privatrecht für Nichtselbstst.			Versicherungs- summe Inland (inkl. Europa)/ Weltweit (in Tausend Euro)	Besondere Leistungen										
Normaltarif		Normaltarif				A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
ohne SB	SB 150 Euro	ohne SB	SB 150 Euro	ohne SB												
-	-	-	-	-	250/269)	-	-	-	-	-	-	T	-	T	-	S
296	218	266	49	63	300/60	S	S	T	T	T	T	S	S	S	30	T
315	175	259	45	63	250/25	T	T	T	T	T	T	S	S	S	S	S
290	191	239	35	44	300/50	T	T	T	T	T	T	S	S	T	S	T
267	166	221	47	63	300/50	T	T	T	T	T	T	S	S	T	S	S
219	125	192	42	60	Unbegrenzt	S	S5)	T	T	S	T	S	T	S	S	S
198	1077)	161	417)	-	250/25	S	T	T	T	S	T	S	T	T	S	S
280	172	224	46	60	300/30	S	T	T	T	S	S	S	T	S	30	T
236	155	194	41	52	300/25	T	T	T	T	S	T	S	T	S	S	T
213	151	177	46	54	250/155	S	S	T	T	T	T	S	S	T	S	T
240	142	198	35	53	Unbegrenzt/100	S	T	T	T	S	T	S	T	S	S	S
276	173	228	42	60	300/30	S	T	T	T	T	T	S	S	S	S	S
-	189	-	69	-	200/25	T	T	T	T	S	T	T	T	S	30	T
-	1707)	-	497)	-	250/30	S	T	T	T	S	S	S	T	S	S	T
-	1283)6)	-	423)	-	200/25	T	T	T	T	S	T	S	T	S	S	T
238	138	197	34	53	Unbegrenzt/100	S	U14)	T	T	U17)	T	S	S	S	S	S
237	124	185	36	49	250/30	T	S	T	T	T	T	S	S	S	30	S
-	144	-	20/1210)	-	200/30	T	T	T	T	T	T	T	T	S	S	S
-	199	-	48	-	300/30	T	T	T	T	S	T	T	T	S	25	T
-	210	-	50	-	250/30	S	T	T	T	S	T	S	T	S	30	T
249	182	203	50	65	250/30	S	T	T	T	S	T	S	T	S	25	T
-	119	-	39	-	250/30	S	T	T	T	S	S	S	S	S	S	S
-	132	-	43	-	250/30	S	T	T	T	S	S	S	S	S	S	S
-	164	-	48	-	300/30	T	T	S	S	S	T	S	T	S	30	T
218	168	218	40	53	250/30	S	T	T	T	U15)16)	T	S	S	S	S	T
261	171	217	46	58	400/2)	S	T	T	T	T	T	S	T	S	27	T
276	1953)	229	523)	60	300/25	T	T	T	T	S	T	S	T	S	S	T
-	1566)	-	39	-	250/25	S	T	T	T	S	T	S	T	S	25	T
278	170	255	43	58	Unbegrenzt/2)	T	T	T	T	S	S	T	S	S	S	S
371	185	278	5/4810)	7/7210)	500/25	S	S	T	T	T	S	S	S	S	S	S
328	197	271	48	64	250/30	S	T	T	T	S	T	S	T	S	30	S
-	1474)7)	-	464)7)	-	Unbegrenzt/100	S	U12)13)	T	S	U16)	S	S	S	T	S	T
285	192	235	47	62	300/50	S	U13)	T	T	T	T	S	S	S	S	T
282	162	228	40	65	250/2)	T	S	T	U18)	T	S	S	S	S	S	S
188	100	135	34	-	300/30	S	T	T	T	T	T	S	S	S	S	T

Sie einen Einjahresvertrag regulär meist innerhalb von drei Monaten kündigen. Einen Fünfjahresvertrag können Sie zum Ablauf des fünften Jahres ebenfalls mit Dreimonatsfrist kündigen.

Ombudsmann: Über Ihren Versicherer können Sie sich beim Ombudsmann der Versicherungswirtschaft beschweren

(Tel. 0 180 4/22 44 24, 24 Cent pro Anruf). Er kann außergerichtlich schlichten, wenn der Versicherer sich dieser Schlichtungsstelle angeschlossen hat (siehe Tabelle S. 74, "Besondere Leistungen", Spalte "I").

Anleger sind raus

Immer mehr Versicherer streichen durch

neue Klauseln Anlegerklagen aus ihrem Angebot.

"Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Inhaberschaft sowie der Veräußerung von Wertpapieren im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen." So oder ähnlich steht es in den Verträgen von Advocard, Allianz, Allrecht, Arag, Concordia, DAS, DEVK, DMB, Karlsruhe, Örag, Roland, VGH und WGV.

Bei Jurpartner und der Rechtsschutz Union gilt der Ausschluss nur, wenn es sich um Geldanlagen auf Kredit handelt. Jurpartner zahlt auch nicht für Streit um Steuersparmodelle. Die Deurag hat den Schutz auf einen Anlagebetrag von 15 000 Euro beschränkt.

Versicherer, die Anlegerklagen nicht ausdrücklich ausschließen, sind in der Tabelle auf Seite 74 in Spalte "E" markiert.

Die ganze Familie

Nicht nur der Versicherungsnehmer selbst ist versichert, sondern auch seine Familie und sein Lebenspartner.

Paare: Der Ehepartner des Versicherungsnehmers sowie gleichgeschlechtliche Partner, die nach dem Lebenspartnergesetz eingetragen sind, sind immer mitversichert.

Die Police schützt auch nichteheliche Lebenspartner, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer einen Haushalt bilden und im Versicherungsschein genannt werden. Sie können aber nicht wie der eingetragene Ehe- oder Lebenspartner die Versicherung nach Belieben in Anspruch nehmen. Der Versicherungsnehmer kann widersprechen.

Kinder: Bei vielen Gesellschaften sind Kinder ohne Altersbegrenzung mitversichert (Ausnahmen siehe Tabelle S. 74, Spalte "J"). Der Volljährige verliert den Versicherungsschutz aber, sobald er dauerhaft berufstätig ist, heiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

Legenden zur Table auf der Vorseite:

Die günstigsten Angebote sind rot markiert.

SB = Selbstbeteiligung

- = kein Angebot

S = in den Bedingungen vereinbart

U = in den Bedingungen eingeschränkt vereinbart

T = in den Bedingungen nicht vereinbart

D = Direktversicherer

@ = Spezielles Internetangebot

(@) = Gleicher Tarif günstiger im Internet

1) Gleiches Angebot bei: Bayerische Versicherungsbank und Frankfurter

2) Bis zur Höhe der zweifachen Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

3) Abweichende Selbstbeteiligung: 100 Euro

4) Abweichende Selbstbeteiligung: 200 Euro

5) Auch im Verwaltungsverfahren, nicht erst vor Gericht

6) Höhere Selbstbeteiligung im Arbeitsrechtsschutz

7) Reduzierung der Selbstbeteiligung, wenn Versicherung über einen bestimmten Zeitraum nicht in Anspruch genommen wird.

8) Alle Autos des Versicherungsnehmers sind zu einem Jahrespreis versichert

9) Bei Streitigkeiten rund um Mietfahrzeuge

10) Zusätzlich zum Paket aus Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz/Privat- und Berufsrechtsschutz

11) Angebot bei ADAC und Auxilia auf Mitglieder, bei VGH auf große Teile Niedersachsens eingeschränkt

12) Mit Ausnahme von Rechtsschutz in Verfahren nach dem Wohngeldgesetz und Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen

13) Mit Ausnahme von Rechtsschutz in Verfahren nach dem Bundessozialhilfegesetz

14) Rechtsschutz nur in Verfahren nach dem Schul-, Hochschul- und Erwachsenenbildungsrecht sowie in Angelegenheiten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

15) Mit Ausnahme von Steuersparmodellen

16) Mit Ausnahme von ganz oder teilweise fremdfinanzierten Vermögensangelegenheiten

17) Streit um Beträge über 15.000 Euro ausgeschlossen

18) Bis zu 400 Euro

Besonderheiten:

A: Opferrechtsschutz im Privatrechtsschutz

B: Verwaltungsgerichtsrechtsschutz (ohne Rechtsschutz in Asyl- und Ausländerverfahren) im „Privatrechtsschutz“ enthalten

C: Steuerrechtsschutz bereits im Verwaltungsverfahren, nicht erst vor Gericht

D: Sozialrechtsschutz bereits im Verwaltungsverfahren, nicht erst vor Gericht

E: Rechtsschutz für Kapitalanlegerklagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen

F: Selbstbeteiligung muß nicht gezahlt werden, wenn der Rechtsschutz nach der Erstberatung erledigt ist

G: Selbstbeteiligung fällt nur einmal je Rechtsschutzfall an

H: Streitigkeiten aus weltweiten privaten Internetgeschäften sind versichert

I: Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann; damit ist eine Beschwerde beim Ombudsmann möglich

J: im Familienrechtsschutz sind volljährige Kinder ohne Altersgrenze (S) bzw. bis zum angegebenen Höchstalter mitversichert

K: Kostenlose telefonische Erstberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt. Für einen ersten Rat ist das in Ordnung, für komplizierte Sachverhalte ist die persönliche Beratung notwendig

Stand: 1. Januar 2005

Thema

Die Verweigerer

Einige Versicherungsunternehmen haben sich unserem Test verweigert: Deutscher Herold, Hamburg-Mannheimer, LSH, Mecklenburgische, Uelzener, Württembergische und Zürich.

Die Bayerische Hausbesitzer war bereit, sich dem Vergleich zu stellen. Ihr Angebot passt jedoch nicht zu den getesteten Tarifen und ist deshalb nicht aufgeführt.

Ausgewählt – geprüft – bewertet

Gesellschaft: FINANZtest hat die Angebote von 35 Rechtsschutzversicherern untersucht. Im Test waren Versicherungen für Privatrechtsschutz, Berufsrechtsschutz und Verkehrsrechtsschutz für Nichtselbstständige und Privatrechtsschutz für Selbstständige. Außerdem haben wir Verkehrsrechtsschutzversicherungen für einen vom Kunden bestimmten Pkw erfasst. Versicherungen für Mietrechtsschutz haben wir nur als Ergänzung zum Privatrechtsschutz in den Test aufgenommen, denn Kombiangebote sind in der Regel deutlich günstiger als Einzelpolicen für Mietrechtsschutz.

Beiträge: Die Beiträge enthalten 16 Prozent Versicherungsteuer und gelten für Verträge mit einjähriger Laufzeit und jährlicher Zahlung. Kündigen weder Kunde noch Gesellschaft, verlängert sich der Vertrag immer um ein weiteres Jahr. Manche Versicherer bieten auch längere Laufzeiten mit Rabatt. Alle Beiträge sind in Euro angegeben und kaufmännisch gerundet.

Tarife: Die meisten Versicherer bieten mehrere Tarife an, wir stellen den für jedermann (Normaltarif) und den für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (Beamten-tarif) dar. Bietet ein Versicherer keinen Spezialtarif für Beamte an, haben wir in der Spalte "Beamten-tarif" den Normaltarif angegeben.

Selbstbeteiligung (SB): Dargestellt werden sowohl Angebote ohne Selbstbeteiligung als auch mit 150 Euro Selbstbeteiligung. Bietet ein Versicherer nur Selbstbeteiligungen in anderer Höhe an, haben wir den Tarif gewählt, dessen

Selbstbeteiligung am wenigsten von 150 Euro abweicht. Bei einigen Versicherern ist die Höhe der Beteiligung verhandelbar, Kunden sollten deshalb nachfragen.

Versicherungssumme: In einem Rechtschutzfall zahlt der Versicherer maximal bis zu dieser Höchstgrenze. Für Streitigkeiten im europäischen Ausland, den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gilt die gleiche Versicherungssumme

wie für das Inland angegeben. Für Rechtsstreitigkeiten im Ausland außerhalb dieses Geltungsbereichs ist sie erheblich niedriger.

Besondere Leistungen: Die aufgeführten besonderen Leistungen sind Bestandteil des Vertrags. Je mehr Punkte (S) ein Versicherer hat, desto mehr zusätzliche Leistungen bietet er.



A-plus . . . Abitur einmal anders

. . . wirtschaftliche, internationale, soziale Handlungskompetenz

AfIB

Akademie für Internationale Bildung GmbH
Academy for International Education GmbH



mit / with
 Albert-Einstein-Fachoberschule International
 Fachbereiche: Sozialwesen - Wirtschaft
 Albert-Einstein Technical College International
 Department of Social Sciences / Department of Economics
 Flugschule Leonardo da Vinci
 Flight Academy Leonardo da Vinci

bietet verbunden mit dem allgemeinbildenden und fachbezogenen Unterricht auch Extrakurse:

- Fremdsprachen (Italienisch, Spanisch, Neugriechisch, Türkisch, Russisch ...)
- Management
- Existenz- und Unternehmensaufbau
- Film, Theater, Kunst, Musik
- Kommunikationstraining, Mentales und Intuitives Training
- Segel- und Motorflug mit Pilotenlizenz
- Segel- und Motorboot, Tennis
- Auslandspraktikum

mit schulpädagogischer Begleitung und individueller Berufswegplanung
 für Abgänger/innen der 10., 11. und 12. Klasse des Gymnasiums, Schüler/innen mit Realschulabschluss oder mit Hauptschulabschluss und einer Berufsausbildung.

Teilnahmegebühren: 460 €/Mon. Reduzierung in begründeten Fällen mögl., individuelle Zahlungsmodalitäten u. BAföG, 30% steuerlich geltend zu machen.
 Ausbildungsbeginn: halbjährlich im Februar und im August
 Ausbildungsdauer: 24 Monate inkl. Praktika




*Diplom-Psychologe und Diplom-Soziologe,
Schulleiter Friedrich Pongratz und seine
Stellvertreterin, Diplom-Pädagogin Martina Schulte-
Phylaktou, beantworten gerne Ihre Fragen.*

Akademie für Internationale Bildung GmbH
 10585 Berlin-Charlottenburg, Haubachstraße 8
 Tel.: (030) 347 087 54 / Fax: (030) 347 086 43
 eMail: info@afib-berlin.de
 www.afib-berlin.de

Plädoyer

"Die große Justizreform, der große Etikettenschwindel"

Reformen über Reformen im Justizbereich. Jetzt sind die Länderjustizminister auch mal dran und wollen sich als Sparminister betätigen. Aus dem Haus der Bundesjustizminister kamen die heute schon in den Hintergrund getretene VwGO Änderung, die StPO Änderung und die Änderung des Zivilprozessverfahrens. Ich betone "Änderung", da wir üblicherweise mit dem Wort Reformen eine Wende zum Besseren verbinden, was sich bei den vorgenannten Änderungen aber erst noch erweisen müsste. Ein Reformwerk wäre auch eine durchgreifende Änderung, aber davon kann auch keine Rede sein, weil an den einzelnen Vorschriften ohnehin ständig herumgebastelt wird.

Für die Mehrzahl der Anwälte und Richter war die ZPO Reform von Frau Prof. Däubler-Gmelin eines der einschneidendsten Ereignisse der letzten Jahre. Die Strafrechtler mögen mir diese Einschätzung nachsehen.

Gerichte und Anwälte versuchen immer noch die neuen Vorschriften der ZPO in Griff zu bekommen. So bewegt die Anwältin/den Anwalt immer noch die Frage, was muss in einer Berufungsbeurteilung wie vorgetragen werden, um nicht wegen Verfahrensfehlern in der II. Instanz zu unterliegen. Welchen Sinn hat die Güteverhandlung? Hat man nach Fristablauf für vorbereitende Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung überhaupt noch eine Chance? Mit diesen Beispielfragen erschöpfen sich die neuen Probleme natürlich bei weitem nicht.

Eigentlich sollte die Reform zu einer Entlastung der Obergerichte führen.

Nachdem gegen Berufungsurteile der Landgerichte die Revision zum BGH eröffnet wurde, entwickelt sich dieser zum großen Rechtsvereinheitlicher des Mietrechts und WEG-Rechts. War das

so gedacht? Zu einer Entlastung des BGH hat es jedenfalls nicht geführt. Wir freuen uns natürlich in bestimmten Fragen endlich einmal klare Antworten zu lesen.

Während die Richter und wir uns mit der Däubler-Gmelinschen Reform herumschlagen, macht sich von berufener Seite niemand Gedanken über die Ergebnisse der Reform. Eine echte Ergebniskontrolle aus dem Bundesministerium der Justiz findet nicht statt. Das wäre sicher auch noch zu früh. Da sich aber Einsparungen durch die Reform nicht so ohne weiteres von selbst gezeigt haben und man der Sache aber auch nicht näher nachgehen will, haben sich die Länderjustizminister nun zusammengetan, um eine neue, nun aber wirklich große Justizreform in Angriff zu nehmen. Was sie uns alles auf-tischen wollen, bleibt teilweise im Unklaren. Man hört von der Zusammenfassung öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten und der Abschaffung der so genannten zweiten Tatsacheninstanz. Man hört nichts darüber, was die vorangegangenen Reformen an Transparenz, Bürgernähe, Einsparungen, Klarheit und Übersichtlichkeit gebracht hätten.

Verwaltungsgerichte und Sozialgerichte könnten - wie die Justizminister wollen - zusammengefasst werden. Es war früher nie ganz nachvollziehbar, warum die Verwaltungsgerichte die Rechtsprechung für das frühere BSHG behalten sollten. Mit der geplanten Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz wird aber in einen Kernbereich des Rechtsschutzes eingegriffen. Sollten OLG oder LG kleine Revisionsinstanzen werden? Was macht dann der BGH? Die Erfahrung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren deuten auf ein bevorstehendes Desaster hin. In der ersten Instanz wäre ein sehr später erster

Termin zur mündlichen Verhandlung zu erwarten, der dann sehr häufig auch der letzte Termin wäre. Der Einzelrichter/die Einzelrichterin hätten die ganze Last der Tatsacheninstanzen zu tragen, und in der Berufung - wenn man sie dann noch so nennen dürfte - würde keine echte Überprüfung der Eingangsinstanz mehr stattfinden. Die schon jetzt geltende Einschränkung weist den Weg ins Unheil. Überlastete Einzelrichter am AG/LG in der ersten Instanz müßten der Vortragsflut der Anwältinnen und Anwälte standhalten. Für diese ginge es dann ums Punktesammeln für Rechtsfehler, damit man überhaupt mit einiger Aussicht auf eine erfolgreiche Überprüfungsinstanz hoffen könnten. Das wäre die Übertragung des Revisionsrechts in Strafsachen auf die Zivilgerichtsbarkeit. Das ist nicht nur nicht empfehlenswert, sondern es ist höchst bedenklich. Der Rechtsstaat mit seiner Rechtsschutzgarantie droht auf der Strecke zu bleiben.

Und das alles, nachdem man noch nicht einmal weiss, was die letzte Reform gebracht hat.

Daher mein Plädoyer:

Wertet erst einmal die jeweils letzte Reform aus und macht deutlich, was sie gebracht hat und wo die Erwartungen nicht erfüllt wurden. Legt konkrete Zahlen offen. Die Erhebung der nicht geringen Gerichtskosten dürften nämlich kostendeckend sein. Für Verkürzungen des Rechtsschutzes, die die Grundzüge des Rechtsstaats berühren, braucht man schon sehr gute Gründe. Die Behauptung von Einsparungen, die vielleicht gar keine Einsparungen sind, reichen jedenfalls nicht zur Begründung.

Dr. Eckart Yersin

Sprungbrett für Referendare

Rainer Groth

Referendarinnen und Referendare können sich im zweiten Teil des juristischen Vorbereitungsdienstes die Ausbildungsstellen selbst aussuchen. Darin liegen auch für die Rechtsanwaltskanzleien Chancen. Ein neues Internetangebot des Kammergerichts erleichtert es den Anwälten, diese Chancen zu ergreifen.

Die Juristenausbildung ist nach der letzten Reform stärker am Berufsbild der Anwälte ausgerichtet. In Berlin folgen auf eine elfmonatige Ausbildung bei Zivilgericht, Staatsanwaltschaft und Behörde neun Monate in der Rechtsanwaltsstation. Vier Monate in der Wahlstation schließen sich an. In der Rechtsanwaltsstation (die geteilt werden kann) ist die Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtsberatung obligatorisch, in der Wahlstation steht die Wahl dieses Berufsfeldes frei.

Die Anwalts- und die Wahlstation sind für die Referendarinnen und Referendare besonders wichtig. Die Zeit in Anwaltskanzleien kann den überwiegenden Teil (9 + 4 = 13 Monate) der berufspraktischen Ausbildung ausmachen und für den späteren Beruf entscheidend sein: Etwa 80 % der Absolventen ergreifen später den Anwaltsberuf. Zudem werden während des Vorbereitungsdienstes berufliche Kontakte geknüpft. Die Stationszeit kann sich zu einer ersten konkreten Chance auf einen Arbeitsplatz entwickeln.

Anwälte wiederum arbeiten die bereits gerichtserfahrenen Referendarinnen und Referendare oft gründlich in die spezifischen Arbeitsfelder ihrer Kanzlei ein in der Hoffnung auf nachfolgende Entlastung durch engagierte junge Mitarbeiter. Zuweilen wird aus der Ausbildungsstation ein Probearbeitsverhältnis. Und nicht zuletzt haben viele Anwälte Freude daran, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben.

Die Wege, auf denen Anwälte und Stationsreferendare zueinander finden, sind bisher oft von Zufällen abhängig und führen nicht immer zu dem Ziel, das die Beteiligten verfolgen. Eine Stellenaus-

schreibung am schwarzen Brett vor den Räumen der Referendarabteilung des Kammergerichts erreicht lediglich diejenigen Referendare, die sich die Mühe machen, dort nach Stellenangeboten Ausschau zu halten. Ähnliches gilt für Ausschreibungen auf den Internetseiten der Kanzlei – ob der richtige Referendar die richtige Seite findet, hängt von vielerlei Unwägbarkeiten ab. Ohnehin kaum geeignet sind die entsprechenden Bretter in den Anwaltszimmern der Gerichte – dort halten sich eher Referendare auf, die bereits in einer Kanzlei arbeiten. Entsprechende Annoncen in Fachzeitschriften schließlich kosten viel Geld.

Zur Verbesserung dieser Situation hat das Kammergericht jetzt sein Internetangebot erweitert: Es hat ein zentrales Forum für Ausbildungsstellen eingerichtet. An einem elektronischen schwarzen Brett können Anwälte kostenfrei virtuelle Zettel anhängen, auf denen sie die von ihnen angebotene Ausbildungsstelle beschreiben. Unter der Adresse www.kammergericht.de (dort unter "Jur. Vorbereitungsdienst" – "Elektronisches schwarzes Brett") finden Interessierte

nicht nur eine Erläuterung der - wenigen Schritte, die erforderlich sind, um eine Stellenbeschreibung ins Internet zu stellen. Die Referendarabteilung hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer und dem Personalrat der Referendare auch einen Katalog von Aspekten erarbeitet, die für die Wahl einer Ausbildungsstelle regelmäßig von Bedeutung sind. Dieser Katalog ist zusammen mit einer Musteranzeige auf der genannten Seite des Gerichts veröffentlicht, zu der man per Mausklick auch über die Internetseite des Berliner Anwaltsvereins www.berliner.anwaltsverein.de und der Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de gelangen kann.

Da das Internet-Angebot des Kammergerichts von den Referendarinnen und Referendaren intensiv genutzt wird, wird auch das neue Forum für Ausbildungsstellen erfahrungsgemäß gerade in der gegenwärtigen Anfangsphase besondere Aufmerksamkeit finden. Davon werden die Anwälte profitieren, die ihre Ausbildungsangebote dort frühzeitig präsentieren und so dazu beitragen, dass das virtuelle schwarze Brett zum Sprungbrett in die Wirklichkeit des Anwaltsberufs wird.

Der Autor ist Richter und Dezernent für Referatsangelegenheiten beim Kammergericht

- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

www.BVL.com

ORIGINAL - TONER
SCHNELL & GÜNSTIG

Abschied vom Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt

Die Satzungsversammlung der Rechtsanwälte hat auf ihrer Sitzung am 21. Februar 2005 die Regelungen zu Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten aufgehoben und den einschlägigen § 7 BORA neu gestaltet. Es gilt: Wer unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit nennt, muss seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen können. Wer qualifizierte Zusätze verwendet (z.B. Spezialist), muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Benennungen von Teilbereichen der Berufstätigkeit dürfen nicht mit Fachanwaltschaften verwechselbar oder sonst irreführend sein. Künftig ist, wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, zur Fortbildung auf diesem Gebiet verpflichtet und muss der Rechtsanwaltskammer gegenüber auf deren Verlangen die Fortbildung nachweisen.

Alles gilt entsprechend auch für Berufsausübungsgemeinschaften. Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist § 6 Abs. 2 BORA, der sich mit Informationsmitteln befasst, ersatzlos aufgehoben worden. Die Neuregelung kann nach der gewohnten Prüfung durch das Bundesjustizministerium in Kraft treten. Der Zeitpunkt ist noch unbestimmt.

(DAV-Meldung)

Anwaltshaftung und neue Verjährungs- regelung

Durch das Verjährungsanpassungsgesetz, das bereits zum 15.12.2004 in Kraft getreten ist (BGBl I 2004, 3214), unterliegt die anwaltliche Haftung seither anderen Verjährungsfristen als zuvor. Die bisherige Spezialregelung in §

51b BRAO wurde ersatzlos aufgehoben. Die Verjährung von anwaltlichen Haftungsansprüchen richtet sich seit dem 15.12.2004 nach den Vorschriften für die Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB. Aus verschiedenen Veröffentlichungen (z.B. Mansel/Budzikiewicz, Verjährungsanpassungsgesetz - Neue Verjährungsfristen, insbesondere für die Anwaltshaftung und im Gesellschaftsrecht, NJW 2005, 321 ff.) und Hinweise z.B. durch Rechtsanwaltskammern und den ADAC wird deutlich, dass es Konstellationen geben kann, nach denen die Verjährung erst 30 Jahre nach der Auftragsbeendigung eintritt. Für die in Frage kommenden Mandate, insbesondere erbrechtliche Beratungen, ist also jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Handakten im eigenen Interesse des bearbeitenden Anwalts nicht nur für die Dauer von 5 Jahren, sondern bis zum Verjährungseintritt, also für die Dauer von 30 Jahren, aufzubewahren sind. Der DAV hat in seiner Stellungnahme zu Verjährungsgesetz seinerzeit den Gesetzgeber aufgefordert, die Sonderregelung in § 51b BRAO beizubehalten oder hilfsweise eine feste (kenntnisunabhängige) Verjährungsfrist vorzusehen, die äußerstenfalls auf 5 Jahre ausgedehnt werden sollte. Der Gesetzgeber hat diese Forderung des DAV, wie auch ähnliche Forderungen der Bundesrechtsanwaltskammer, unberücksichtigt gelassen. Das Thema „Aufbewahrung der Handakten“ soll in der Mai-Ausgabe des Anwaltsblattes in der Rubrik „Haftpflichtfragen“ mit Tiefgang aufgearbeitet werden.

(DAV-Meldung)

Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Strausberg am 31.12.2004

Am Freitag, dem 31.12.04, warf ich um 11.45 Uhr einen der Verjährungsunterbrechung dienenden Vollstreckungsauftrag in den Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Strausberg, da das Gericht zu diesem Zeitpunkt geschlossen war. Mein Antrag erhielt einen Eingangsstempel des Gerichts vom 03.01.05. Das Gericht behauptet gleichwohl, der Nachtbriefkasten sei ordnungsgemäß bedient worden. Wer dort am Silvestertage ein Schriftstück zur Fristwahrung eingeworfen hat, sollte sich jetzt nach dem Eingangsstempel erkundigen. Bitte geben Sie mir unter Angabe des Aktenzeichens Nachricht, wenn auch Ihr Schriftstück mit falschem Eingangsdatum versehen wurde. Ich nenne Ihnen gern die mir bekannt werdenden Fälle.

RA Günther Casimir, Telefon (030) 884 71 06-21, Telefax (030) 882 35 98

Elektronischer Rechtsverkehr: Bald Alltag in der Justiz?

Informationsveranstaltung des BAV und der Präsidentin des KG

"Tja, dann wurde die Akte wohl seit gestern nicht mehr upgedatet", stellte der Verteidiger vorwurfsvoll fest. "Aber Herr Verteidiger, wenn Sie Ihren Antrag nicht im zulässigen Dateiformat uploaden, dann kann der auch nicht den Server der Geschäftsstelle erreichen. Der Patch für die Umwandlung der Daten stand seit geraumer Zeit zum Download auf der Gerichtshomepage bereit", entgegnete die Vorsitzende Richterin und beendete die Verhandlung mit einem Doppelklick.

Ob sich solche Dialoge in den Gerichtssälen der nahen Zukunft abspielen werden ist ungewiss. Gewiss ist, dass der Rechtsverkehr der Zukunft fast ausschließlich in elektronischer Form abgewickelt werden wird. Vorbei die Zeit der Aktenberge und der schweren Taschen, die der Anwalt zum Termin schleppen musste. Selbst die umfangreichsten Verfahren haben auf einer einzigen CD Platz oder werden gleich online archiviert, so dass man von überall Zugriff darauf hat. Doch soweit ist es noch lange nicht. Auf der Informationsver-

anstaltung der Präsidentin des Kammergerichts und des Berliner Anwaltsvereins am 09.02.2005 stand hinter dem Thema des Abends - "Elektronischer Rechtsverkehr: Bald Alltag in der Justiz" - noch ein dickes Fragezeichen. Der bis auf wenige freie Plätze vollbesetzte Plenarsaal des Kammergerichts zeigte, wie sehr dieses Thema Berlins Juristen beschäftigt.

Die Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, und der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, bekundeten in den Eröffnungsworten ihre Freude über die große Resonanz, die die gemeinsamen Veranstaltungen von KG und BAV hervorrufen würden. RAuN Schellenberg betonte, dass das Thema der heutigen Veranstaltung immens wichtig sei. Schließlich kommuniziere bereits die Hälfte der Bevölkerung überwiegend elektronisch miteinander. Dieser Entwicklung könne sich auch der Rechtsverkehr nicht entziehen.

Die gesetzliche Grundlage für den



Ministerialrätin Kienemund

Rechtsverkehr der Zukunft ist das Justizkommunikationsgesetz, welches bereits zum 01.07.2005 in Kraft treten soll. Das Gesetz sieht den elektronischen Rechtsverkehr für den Zivilprozess, für die Verfahren im Geltungsbereich der VwGO, der FGO, der SGO und des ArbGG vor. In Strafsachen ist vorerst nur die elektronische Kommunikation der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts vorgesehen. Die Akten sollen weiterhin in traditioneller Form geführt werden.

Nach dem Vortrag der beiden, für das Justizkommunikationsgesetz zuständigen Referatsleiter aus dem Bundesjustizministerium, Ministerialrätin Beate Kienemund und Ministerialrat Hans-Peter Schmieszek, sieht die Zukunft des Rechtsverkehrs folgendermaßen aus:

Der Rechtsanwalt fertigt seine Schriftsätze wie gewohnt am PC. Anders als bisher wird der Schriftsatz mit einer elektronischen Signatur versehen. Hierzu benötigt man ein Lesegerät, das

**OSTA Rother,
RAuN Schellenberg,
PräsKG Nöhre**



Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

bereits bei einigen Homebankingverfahren angewendet wird, und eine Chipkarte, auf der die Signatur gespeichert ist. Sodann wird die Homepage des Gerichts angesteuert und nach Anmeldung mit Benutzername und Passwort kann das bereits anhängige Verfahren über das Aktenzeichen ausgewählt bzw. ein neues angelegt werden. Der Schriftsatz wird dann auf den Server des Gerichts übertragen. Eingangsbestätigung und



Ministerialrat Schmieszek

Zustellungsnachrichten an weitere Beteiligte erfolgen elektronisch. Will sich der Anwalt über Erwidernschriftsätze informieren bzw. Verfügungen des Gerichts noch einmal studieren, so hat er jederzeit die Möglichkeit, online in der Gerichtsakte zu blättern.

Nach Auskunft von Ministerialrat Schmieszek steht hinter dem elektronischen Rechtsverkehr nicht nur die Kommunikation von Parteien und Gericht. Vielmehr beinhaltet dieser auch die elektronische Aktenverwaltung. Die Vorteile dieser Art des Rechtsverkehrs seien vor allem die Kostensenkung – insbesondere Zustellungskosten würden erheblich eingespart – und eine bessere, instanzübergreifende Verfügbarkeit der Akten.

Die Technik sei bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs das geringste Problem. Sowohl in den meisten Anwaltskanzleien als auch bei den Gerichten seien PCs und Internetanschluss vorhanden. Die Kosten für das Lesegerät und die Signaturkarte für die elektronische Signatur würden sich auf ca. 60,- Euro belaufen. Will man sich noch eine leistungsstarke Software zulegen, die Textverarbeitung und elektronische Bearbeitung von Akten und Schriftsätzen sinnvoll verbindet, so würden dafür noch einmal ca. 500,- Euro fällig.

Problematischer sei es, die Authentizität, die Integrität und die Vertraulichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs sicherzustellen. Auch die Lesbarkeit der einzelnen Dokumente müsse sichergestellt sein. Hier sei man auf der Suche nach Lösungen.

Im rechtlichen Bereich wurden ebenfalls Regelungserfordernisse aufgezeigt, mit denen man sich beim Abfassen des Gesetzesentwurfes bereits beschäftigt hat. So wurden Regelungen zur Wirksamkeit eines elektronischen Dokuments, zum Medientransfer (Papier in Datei und umgekehrt) und zur Beweisfähigkeit von elektronischen Dokumenten in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Sogenannte Hybridakten, die teilweise in elektronischer, teilweise in Papierform geführt werden, soll es nicht geben. Ent-

weder ein Verfahren werde elektronisch oder aber in herkömmlicher Form geführt. Die Entscheidung hierüber soll per Rechtsverordnung getroffen werden.

Den Berliner Strafverfolgungsbehörden ist der elektronische Rechtsverkehr bereits bekannt. Der stellvertretende Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Ltd. OStA Ralf Rother, stellte das Projekt "Modesta" vor. Hierbei handelt es sich bereits um eine elektronische Akte, die bei den Strafverfolgungsbehörden in Berlin geführt wird.

Bei aller nützlicher Information ließen die Vorträge der Referenten doch einige Fragen offen. Gigabit-Backbone, Ethernet, Upload und Webbrowser – wen solche Begriffe nicht schrecken, dem wird auch vor dem elektronischen Rechtsverkehr nicht bange sein. Jedoch dürfte selbst das Vokabular von sicheren PC-Anwendern in diesem Bereich die eine oder andere Lücke aufweisen. So war auch die Moderatorin der anschließenden Podiumsdiskussion, Richterin am KG Uta Fölster, beruhigt, dass sie nicht schon morgen eine elektronische Akte bearbeiten muss. Man müsse sich fragen, ob von den Experten nicht zu viel technisches Fachwissen beim Anwender vorausgesetzt werde. Gerade ältere Kollegen in der Richter- und Anwaltschaft werden sich vielleicht dem neuen System nicht so offen zuwenden, wie dies die jüngeren tun. Unter dem Beifall des Auditoriums getraute sich Uta Fölster auch, nach der konkreten Bedeutung des in den Vorträgen oft verwendeten Workflows zu fragen.

Die anschließenden Fragen aus dem Publikum zeigten eindeutig, welche Fragen sowohl Anwälten als auch Richtern im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auf den Nägeln brennen. Es waren Sicherheitsfragen, die überwiegend gestellt wurden. Was ist, wenn der Rechner während der Datenübertragung plötzlich abstürzt? Wie gedenkt man dem Thema "Computervirus" zu begegnen? Wie ist eine elektronische Akte vor unautorisierten Zugriffen geschützt? Das Podium versicherte, dass man all diese Fragen berücksichtige bzw. dies bereits getan

habe. Im Übrigen stellte Beate Kiene-mund klar, dass der elektronische Rechtsverkehr lediglich ein Angebot an die Nutzer sei, es jedoch keine Verpflichtung zu seiner Nutzung gebe. Bedenken, dass der elektronische Rechtsverkehr unsicherer und missbrauchsanfälliger sei, wurden mit einem Verweis

auf unsere österreichischen Nachbarn zerstreut. Dort wurde der elektronische Rechtsverkehr bereits vor 15 Jahren eingeführt und seitdem funktioniere dieser reibungslos.

Eike Böttcher

ausbildungswillige Kolleginnen und Kollegen ins DAV- Haus gekommen.

Die Organisatoren der Stationsstellenbörse Deutscher Anwaltverein (DAV), Berliner Anwaltsverein (BAV) und der Personalrat der Referendare in Berlin hatten sich einiges einfallen lassen, um den Ansprüchen der Teilnehmer gerecht zu werden: um die Zuordnung der Rechtsgebiete, in denen die Ausbildungskanzleien und -anwälte tätig sind, für die Stationssuchenden transparent zu gestalten, erhielt jeder Teilnehmer eine Übersicht der Kanzleien mit Angabe des Fachgebiets. Dieser Übersicht ließ sich auch der entsprechende Gesprächsplatz des möglichen Ausbilders entnehmen.

Trotz des überwältigenden Ansturms und der daraus resultierenden Enge waren interessante und erfolgreiche Ge-

Berührungängste überwunden

Zur ersten Praktikums - und Stationsstellenbörse des BAV, DAV und des Personalrats der Referendare in Berlin

Jedes Jahr verlassen 10.000 juristische Absolventen die Universitäten, die Zulassungszahlen zur Anwaltschaft steigen kontinuierlich. In fünf Jahren werden hochgerechnet 200.000 Anwälte in Deutschland zugelassen sein. Momentan steht die Zulassungszahl bundesweit bei ca. 115.000, zum Vergleich: in unserem österreichischen Nachbarland sind gerade mal 4.700 Anwälte zugelassen, eine Zahl die alleine Berlin schon seit Jahren um Längen geschlagen hat.

Die Konkurrenz auf dem Anwaltsmarkt ist also gross und wächst stetig. Keine rosigen Aussichten für kommende Anwältinnen und Anwälte in Deutschland, aber auch ein Grund zu verzweifeln?

Keineswegs, wie über 150 Rechtsreferendarinnen und -referendare und Studentinnen und Studenten und auf der Suche nach ihrer Ausbildungs-nische bei

der ersten Stationsstellenbörse in Berlin am 10. Februar 2005 beweisen wollten. Zur Unterstützung dieses Vorhabens waren neben den Stationssuchenden 90



Die Ausbildungskanzleien im Visier

Fotos (4): E. Burkhardt

v.l.n.r.:
Dr. Dierk Mattik, Nikolaus Lindner, Ulrich Schellenberg

sprache möglich: "Ich bin hingegangen, es war Liebe auf den ersten Blick, ich habe meine Kanzlei für die Stationsausbildung gefunden", so einer der Referendare. Aber auch diejenigen, die an diesem Abend nicht sofort schon zum "Stations" - Zug gekommen sind, konnten der Veranstaltung positives abgewinnen. Eine Studentin erklärte, dass sie Berührungängste Anwälten und insbesondere Großkanzleien gegenüber zumindest ein Stück habe abbauen können: "Ich hatte Gelegenheit, mich mit

BAVintern

**Erfolgreiche Anbahnung?**

vielen Rechtsanwälten zu unterhalten, der Kontakt ist jetzt schon mal da".

So früh wie möglich Kontakte knüpfen und sich bewusst für den Anwaltsberuf entscheiden, sofern der Wunsch, den Anwaltsberuf zu ergreifen, Form annimmt. Dies war eines der Kernaussagen, wie sie die Vertreter der Veranstalter, RA Dr. Dierk Mattik, GF des DAV, RAuN Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des BAV und Nikolaus Linder, 1. Vorsitzender des Personalrats der Referendare in Berlin, in ihren kurzen Begrüßungsworten unisono zum Ausdruck

brachten. Schellenberg dazu: " Ich möchte erreichen, dass dann, wenn Sie sich für den Beruf des Anwaltes entscheiden, Sie sich bewusst für diesen Beruf entscheiden. Denn nur eine solche bewusste Entscheidung stellt sicher, dass Sie die Weichen richtig stellen und wenn Sie die Weichen richtig stellen, werden Sie auch Erfolg haben."

Den Anfang und den ersten Schritt zur Weichenstellung haben die 150 Rechtsreferendarinnen und -referendare und Studentinnen und Studenten am Abend des 10.02.05 gemacht. Auch die Veran-

**Volles Haus**

stalter sind sich aufgrund der ganz überwiegend positiven Reaktion aller Teilnehmer sicher, mit der ersten Stationsstellenbörse dieser Art in Deutschland einen Schritt in die richtige Richtung getan zu haben. Eine zweite Auflage der Börse ist für dieses Jahr geplant.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

33. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Anwaltliche Vertreter aus 30 Länder tagten

Vom 3. - 5. Februar 2005 fand im Wiener Palais Ferstl auf Einladung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages die 33. Konferenz der Präsidenten der europäischen Anwaltsorganisationen statt. Teilnehmer aus 30 Ländern Europas waren der Einladung gefolgt, unter Ihnen die österreichische Justizministerin Miklautsch, der polnische Justizminister Kalwas, der Präsident des Rats der Europäischen Anwaltschaften CCBE Vatier, die Justizminister von Aserbaidschan, Mamadov und der Republik Bulgarien Stankov, der Kammerpräsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Dr. Jann sowie die Generalanwältin des Gerichtshofs der Eu-

ropäischen Gemeinschaften, Dr. Stix-Hackl. Für den Berliner Anwaltsverein nahmen der derzeitige Vorsitzende RAuN Schellenberg sowie der Ehrenvorsitzende RAuN Kärigel an den Gesprächen teil.

Der Rechtsanwaltskammertag hatte die Frage, wie anwaltliche Interessenvertretungen organisiert sind, zum Thema der diesjährigen Veranstaltung gemacht. Dabei wurden Fragen der grenzüberschreitenden Ausbildung und der grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit innerhalb Europas behandelt. Ausgangspunkt der Gespräche war eine vom Österreichischen Rechtsanwalts-

kammertag initiierte länderübergreifende Umfrage, an der sich 36 Organisationen aus 27 Ländern beteiligt hatten.

Die Umfrage hat im wesentlichen ergeben, dass nahezu alle Standesorganisationen in Europa gesetzlich eingerichtet sind und demzufolge eine Pflichtmitgliedschaft für Anwälte besteht. In Österreich besteht – vergleichbar zu den Rechtsanwaltskammern in Deutschland – eine Pflichtmitgliedschaft auf regionaler Ebene, eine Zugehörigkeit zu einer Tätigkeit eines regionalen Länderkammer ist Voraussetzung für die Berufsausübung. In England und Wales

**Konferenz im Palais Ferstl, Wien, rechts
RAuN Schellenberg, Vorsitzender BAV,
2. v.r. RA Dr. Mattik, Geschäftsführer DAV**

*Foto mit freundlicher Unterstützung
des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages Ö RAK*

wiederum muss bei der Law Society registriert sein, wer die Solicitors ausüben möchte. Neben der Bundesrepublik verfügt nur die Schweiz über einen starken Verband auf Basis freiwilliger Mitgliedschaft, wie er in Deutschland durch den DAV repräsentiert wird.

Die Höhe der Pflichtbeiträge wird in jedem Land unterschiedlich gehandhabt. In den meisten Ländern sind die Beiträge einkommensunabhängig und liegen durchschnittlich bei bis zu 1.000 Euro. Starke Abweichungen davon gibt es in England und Wales, wo Anwälte rund 5.000 Euro, in Nordirland sogar über 5.000 Euro pro Jahr zu bezahlen haben, während in Polen vergleichsweise geringe 600 Euro gezahlt werden. Letztlich ergab die Umfrage, dass Zulassungsvoraussetzungen für Berufsanwärter sehr verschieden sind: so besteht beispielsweise bei ca. der Hälfte der befragten Länder eine eingeschränkte Zulassung.

Neben dem europäischen Ständesrecht befasste sich die Runde auch mit dem Vorschlag für eine 3. Geldwäscherichtlinie: bereits zu der 2. Geldwäscherichtlinie hatte die Präsidentenkonferenz darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der Rechtsanwälte Europas die Bestimmun-



gen über die neuen Meldepflichten gegen die Grundrechte der EU- Bürger verstoßen. In einer anlässlich der Konferenz erlassenen Resolution fordern die Europäischen Anwaltsorganisationen nun, dass der Vorschlag für die 3. Geldwäscherichtlinie solange zurückzustellen sei, bis eine Überprüfung der praktischen Handhabung und der Konsequenzen für die Menschenrechte der 2. Richtlinie durchgeführt sind. Der gesamte Wortlaut der Resolution kann auf der Internetseite des BAV unter www.berliner.anwaltsverein.de heruntergeladen werden.

Der Präsident der österreichischen Anwaltschaft und Gastgeber der Konferenz Dr. Benn-Ibler führte dazu aus: "Gerade in Zeiten, in denen eine neue Dienstleistungsrichtlinie zur Diskussion steht, die sämtliche dienstleistenden

Berufe über einen Kamm scheren will, ebenso wie eine neue Geldwäscherichtlinie, die die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auszuhöhlen versucht, bedarf es neben den starken nationalen Interessenvertretungen der einzelnen europäischen Länder auch einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene. Nur die Gemeinschaft durchsetzungskräftiger nationaler Interessenvertretungen und die Bündelung dieser Durchsetzungskraft auf europäischer und auf internationaler Ebene kann dazu führen, dass der freie Rechtsanwalt das bleibt, was er bisher war: ein Garant des Rechtsstaates und der Grundfreiheiten seiner Bürger."

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

***Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!***

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Was spricht eigentlich dagegen....die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

Zögern Sie nicht.

Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

Zeit: Gesprächstermin nach Vereinbarung

Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstraße 11, 10179 Berlin, 3.OG

Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/251- 3846, Fax 030/251-3263
oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

**Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen
Schweigepflicht behandelt.**

**Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de oder über unsere Geschäftsstelle.**

Haben Sie ein Fachgebiet, in dem Sie sich rechtspolitisch engagieren wollen?

Wollten Sie sich dafür schon längst in Berlin in Arbeitskreisen organisieren und an der
Stellung der Berliner Anwaltschaft aktiv mitwirken?

Dann bieten Ihnen die

Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins

jetzt Gelegenheit dazu.

Nachdem der BAV bereits mit der Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen
Schwierigkeiten und der Hartz IV – Beratungsrunde zwei Arbeitskreise ins Leben
gerufen hat, sollen nun weitere zum Kennenlernen und gemeinsamen fachlichen Austausch folgen.

Der Verein plant mit Ihrer Unterstützung, Arbeitskreise zu den Fachgebieten

- **Strafrecht**
- **Familienrecht**
- **Verkehrsrecht**

- **Erbrecht**
- **Mietrecht**
- **und Arbeitsrecht**

einzurichten. Vorschlägen für die Errichtung von Arbeitskreisen zu weiteren
Fachgebieten sind wir selbstverständlich offen.

Interessiert?

**Dann melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle des BAV unter
Tel. 030/ 251 3846, Fax 030/ 251 3263 oder E- Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de**

Wir freuen uns auf die gemeinsame Arbeit.

Seminar zur anwaltlichen Honorarvereinbarung und Mitgliederversammlung 2005

"Wer glaubt, mit der Einführung des RVG sei die Zukunft gesichert, irrt." Auf diese einfache Formel lässt sich der momentane Stand des Gebührenrechts herunterbrechen. Ab dem 01.07.2006 gilt: Honorare erfordern stets eine Vereinbarung, und dies ohne Netz und doppelten Boden einer Gebührenordnung. Keiner will umsonst arbeiten, also muss das, was verdient wurde, auch hereinkommen.

Aber wie sag ich's dem Mandanten? Und wie viel muss eigentlich hereinkommen?
Und wie sieht so eine Honorarvereinbarung im Optimalfall aus?

Diese und andere Fragen zur Honorarvereinbarung möchte der Berliner Anwaltsverein im Vorlauf zu seiner Mitgliederversammlung am 25.April 2005 mit folgender Veranstaltung beantworten:

Die anwaltliche Honorarvereinbarung

<p>■ Referent RAuN Rembert Brieske, Vizepräsident des DAV</p>	<p>■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal</p>
<p>■ Termin Montag, 25.April 2005, 17.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldung bitte an die Geschäftsstelle des BAV unter Fax 030/2513263,</p>
<p>■ Die Veranstaltung ist kostenlos und ausschließlich für Mitglieder des BAV.</p>	<p>Im Anschluß an die Mitgliederversammlung lädt der BAV zu einem Empfang.</p>

Der Referent

RAuN Rembert Brieske, Bremen, ist als Vizepräsident des DAV und Mitglied des DAV-Ausschusses Gebührenrecht für seine besondere Sachkompetenz bekannt. Darüber hinaus hat Herr Kollege Brieske für den DAV als Mitglied an den Beratungen der Expertenkommission teilgenommen, die vom BMJ zur Erarbeitung des Entwurfs des neuen RVG eingesetzt wurde.

Die Veranstaltung

Regelungen zur Vergütungsvereinbarung befinden sich in § 4 RVG, wobei das Gesetz selbst sogar in § 34 RVG den Abschluss einer Honorarvereinbarung empfiehlt. Mit Inkrafttreten des Artikel 5 KostRMOG zum 01.07.2006 werden die bisher geltenden verbindlichen Gebühren für den Bereich der außergerichtlichen Beratung entfallen. Die Folge: der Anwalt muss mit seinem Mandanten umfangreicher und intensiver als bisher über die Preise seiner Leistungen sprechen.

Die Veranstaltung behandelt daher systematisch die Bedingungen für eine überzeugende Preiskommunikation in den verschiedenen Phasen der Anbahnung eines Mandats, seiner Bearbeitung und seines Abschlusses.

Anmeldung per Fax an 030/251 3263

Hiermit melde ich mich zum Seminar "Die anwaltliche Honorarvereinbarung" am 25.April 2005 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum, Kanzleistempel

Unterschrift

Mitgliederversammlung des BAV

Tagesordnung

Für die Mitgliederversammlung am **25. April 2005, 18.30 Uhr** gilt die gemäß §9 Abs.1 der Satzung durch Aushang am 14. März 2005 rechtzeitig bekannt gemachte Tagesordnung wie folgt:

1. **Formalien der Einladung**
2. **Bericht des Vorsitzenden**
3. **Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden**
4. **Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2004**
5. **Bericht der Kassenprüfung**
6. **Entlastung des Vorstandes**
7. **Vorlage des Haushaltes 2005 und Beschlussfassung zum Haushalt 2005**
8. **Verschiedenes**

Der Vorstand

■ Termin

25. April 2005, 18.30 Uhr

■ Veranstaltungsort

DAV- Haus, Littenstr.11, 10179 Berlin, Konferenzsaal

Die eigene Kanzlei – und nun?

Zum Einstieg in den Anwaltsmarkt mit der eigenen Kanzlei: Voraussetzungen, Probleme, Chancen

Endlich die eigene Kanzlei: nach hartem Arbeits- und Examensmarathon ist die Zulassung da, die Finanzierung steht, ein Marketing-Seminar hat ein wenig Klarheit gebracht, die angemieteten Räume sind bezahlbar und gut gelegen.

Dann aber der Alltag: die Kanzlei will organisiert sein! Kanzleigründer (ver-) brauchen dabei oft viel zu viel Zeit und Geld damit, sich gedanklich von Thesen wie den folgenden zu verabschieden:

- Die Fristenbearbeitung erfordert bei der noch wenigen eingehenden Post keine besondere Aufmerksamkeit. Die Art der Aktenführung scheint noch nicht so wichtig. Die Frage der Ablage stellt sich noch nicht.
- Wenn ich für meine Mandanten engagiert und gut arbeite, werden diese auch meine Rechnungen bezahlen. Über Honorarvereinbarungen muss ich als Junganwalt gar nicht erst nachdenken.

- Hauptsache, ich habe viele Mandate/Akten! "Betriebswirtschaft" ist etwas für größere Unternehmen. Das RVG beispielsweise werde ich mir aneignen, indem ich das Gesetz lese - "learning by doing".
- Das Verhältnis Anwalt/Mandant ergibt sich schon irgendwie.

Dies sind nur einige Beispiele, gegen deren Richtigkeit alle Erfahrung beim Betrieb einer Anwaltskanzlei sprechen, denn: um Regressfälle zu vermeiden, muss Kenntnis der umfangreichen Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Büroorganisation mit den konkreten Auswirkungen auf einen Kanzleibetrieb vorliegen. Kenntnis von berufs- und haftungsrechtlichen Fallkonstellationen muss von Beginn an Grundvoraussetzung für den Kanzleibetrieb sein. Nicht zuletzt ist umfassendes Wissen des Vergütungsrechts von immenser Wichtigkeit: immer wieder fällt in RVG- Seminaren auf, dass

deren Teilnehmer aus Unkenntnis ihnen zustehende Gebühren bisher noch nie abgerechnet haben.

Für das erste Jahr in der eigenen Kanzlei ist wohl nicht sofort ein Fachanwaltsseminar nötig. Nur wer sich aber Grundkenntnisse des Kanzleibetriebs frühzeitig aneignet und umgesetzt, kann auf Dauer mit zufriedenen und zahlungswilligen Mandanten rechnen.

Die vorstehenden Überlegungen hat der Berliner Anwaltsverein zum Anlass genommen, sich die sich die Unterstützung von KanzleigründerInnen und solchen, die es werden wollen, auf die Fahnen zu schreiben. Letztes Projekt auf diesem Gebiet war die 1. Stationsstellenbörse des DAV, BAV und des Personalrats der Referendare am 10. Februar 2005 (wir berichten in diesem Heft). Zur Fortführung seiner Aktivitäten hat der BAV jetzt erstmals ein Fortbildungsprojekt ins Leben gerufen, mit dem fundiert und praxisnah die erforderlichen Kenntnisse für die Anfangszeit einer eigenen Kanzlei vermittelt werden sollen. Nutzen Sie die Chance, Grundlegendes aus erster Hand von Praktikern zu erfahren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Starten Sie durch: zum Einstieg in die eigene Anwaltspraxis

■ Die Referenten
 Frau Dralle, gepr. Rechtsfachwirtin, gepr. Bürovorsteherin, Lehrbeauftragte an der TFH Berlin,
 RAuN Daniels, Berlin, Fachanwalt für Arbeitsrecht

■ Termine
 25.05.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
 08.06.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
 21.10.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
 28.10.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
 18.11.05, 14.00 bis 19.00 Uhr,
 07.12.05, 13.00 bis 18.00 Uhr

■ Gebühr pro Termin
 140 € Nichtmitglieder BAV, 60 € für Mitglieder des BAV und Rechtsreferendare
(jeweils inkl. MWSt.)

■ Bei Buchung aller 6 Blöcke 25% Ermässigung:
 630 € Nichtmitglieder BAV, 270 € für Mitglieder des BAV und Rechtsreferendare
(jeweils inkl. MWSt.)

■ Ort
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzraum

Die Referenten
Frau Dralle, seit über 20 Jahren in verschiedenen Kanzleien tätig, leitet seit längerem zahlreiche Seminare, schwerpunktmäßig zum Vergütungsrecht (RVG) und zur Kanzleiorganisation, für RechtsanwältInnen und ihre MitarbeiterInnen.. Als Lehrbeauftragte im Fernstudium an der TFH Berlin bereitet sie seit Jahren die angehenden Rechtsfachwirtinnen im Fach "Büroorganisation" auf die Prüfung vor der RAK Berlin vor. Zum Thema "RVG für alle Rechtsgebiete" sind zahlreiche Aufsätze von ihr veröffentlicht worden.

RAuN Daniels, Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit über 25 Jahren in eigener Kanzlei mit zahlreichen Rechtsgebieten tätig, ist zusätzlich seit langem in verschiedenen Bereichen der Erwachsenenbildung und auch in der Anwaltsausbildung (Einzel-Coaching) tätig. Aufgrund diverser einschlägiger Zusatzausbildungen ist er häufig Organisationsberater und Konflikt-moderator (Termine am 28.10.05 und 07.12.05)

Die Veranstaltung
Die eigene neue Kanzlei: von der Kanzleiorganisation bis zum Geld, vom Mandanten bis zum Gerichtstermin

Die Veranstaltung richtet sich an junge AnwältInnen und solche, die es demnächst werden wollen. RechtsreferendarInnen sind herzlich willkommen. Praxisnah werden die verschiedenen Themen anhand von Fallbeispielen und mit entsprechenden Zusatzinformationen der Referenten anschaulich und effizient vermittelt:

- 25.05.2005: *Sichere Kanzleiorganisation (Büroorganisation, Berufsrecht)*
- 08.06.2005. *Alle Einnahmequellen nutzen! (Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe, Vorschuss)*
- 21.10.2005: *(Wie) Viel Geld für gute Arbeit?! (RVG)*
- 28.10.2005. *Der Mandant und ich (richtiger Start, gute Betreuung)*
- 18.11.2005: *Der Anwalt als Unternehmer (Kostendeckung, Gewinn-Verlust)*
- 07.12.2005: *Der Anwalt im Prozess - Rolle und Taktik (Verhältnis zu Gegner und Richter: Kampf oder Vergleich?)*

Anmeldung bitte per Fax an den BAV unter 030/251 32 63

Name:

Adresse/ Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Rechtsreferendarin/Rechtsreferendar

Zutreffendes bitte ankreuzen

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Veranstaltung zum russischen Anwaltsrecht

in Kooperation mit der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW)

■ Referenten

Eduard E. Margulian, LL.M.,
Columbia Law School
Rechtsanwalt, Moskau

Dr. Rainer Wedde ,
Rechtsanwalt
(Berlin/Moskau)

■ Gebühr

40,00 Euro Mitglieder der VDRW
und des Berliner
Anwaltsvereins,
90,00 Euro für Nichtmitglieder

■ Termin

Donnerstag, 28. April 2005,
14 – 18.00 Uhr

■ Ort

Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Str. 29,
10178 Berlin

Die Referenten

RA Margulian ist seit etwa 20 Jahren praktizierender Rechtsanwalt in Moskau. Er war früher in einem städtischen Anwaltskollegium tätig, wechselte in den 90er Jahren in eine renommierte russische Kanzlei und gründete 2004 seine eigene Sozietät. Er hat zum neuen russischen Anwaltsgesetz publiziert.

RA Dr. Wedde ist Rechtsanwalt bei Linklaters Oppenhoff & Rädler. Er berät seit mehreren Jahren deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionsvorhaben in Russland. Er ist (zusammen mit J. Karraß) Autor des Buches "Das Berufsrecht der Anwälte in der Russischen Föderation" (Berlin 2005).

Die Veranstaltung

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum russischen Anwaltsrecht.

RA Margulian wird zum Thema

"Anwaltschaft in Russland: Neue Rahmenbedingungen und praktische Probleme"

referieren, RA Dr. Wedde zum Thema

"Kollege und Konkurrent – ein deutscher Blick auf das russische Anwaltsgesetz".

**Anmeldungen werden erbeten an den VDRW unter info@vdrw.de
oder per Fax unter 040/ 389993-33**

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum

Unterschrift

**ANZEIGEN IM BERLINER ANWALTSBLATT
...IMMER EIN ERFOLG!**

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25 •

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Erste Erfahrungen mit dem RVG

■ **Referent**
Heinz Hansens, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

■ **Gebühr**
99,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV, 79,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ **Termine**
08. April 2005
von 15.00 bis 19.00 Uhr
19. April 2005
von 14.00 bis 18.00 Uhr
22. April 2005
von 14.00 bis 18.00 Uhr

■ **Ort**
Haus der Verbände,
Littenstr.10,10179 Berlin

■ **Teilnehmerzahl** begrenzt nach Eingang der Anmeldungen
Nachweis der Mitgliedschaft im BAV durch Faxen des Mitgliedsausweises in Kopie wird **vorab** erbeten (bei ReNo's durch Nachweis der Tätigkeit für ein BAV- Mitglied)



Berliner **Anwaltsverein** e.V.



Den Teilnehmern wird ein Überblick über die zivilrechtliche Gebührstruktur anhand der aktuellen Rechtsprechung gegeben. Diskussion über praktische Beispiele und bisherige Erfahrungen der Teilnehmer sind möglich und erwünscht. Grundlage der Veranstaltung ist das vom ZAP-Verlag herausgegebene Arbeitsbuch "Praxis des Vergütungsrechts". **Der Kaufpreis dieses Buches ist in den Seminargebühren mitenthalten.**

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte. Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte und juristische Mitarbeiter sind ebenfalls herzlich willkommen.

Inhaltsübersicht:

- **Beratung**
- **Außergerichtliche Vertretung**
- **Gerichtliche Vertretung in Zivilsachen**
- **Die Einigungsgebühr**
- **Besonderheiten im Beschwerdeverfahren**
- **Aktuelle Neuerungen im Gebührenrecht**

Zum Lehrgang werden gestellt: Arbeitsbuch "Praxis des Vergütungsrechts", Hansens/Braun/Schneider, 1424 S., 92,00 Euro im Handel, ZAP- Verlag; Kaffee, Gebäck und Getränke.

Anmeldungsformulare erhalten Sie unter: Tel 030/240 83 79 – 00
Hans Soldan GmbH, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Das Kaufrecht nach der Schuldrechtmodernisierung

■ **Referent**
VRiLG a. D. Wolfgang Mertins

■ **Gebühr**
120 € inkl. MWSt. für Nichtmitglieder des BAV
60 € inkl. MWSt. für Mitglieder des BAV

■ **Termin**
Freitag, 29. April 2005,
14.00 bis 18.00 Uhr

■ **Ort**
Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Die Veranstaltung

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001 (BGBl. 3138), das u. a. die EG-Verbrauchsgüterrichtlinie in nationales deutsches Recht umgesetzt hat, ist das Kaufrecht des BGB erheblich geändert worden. Das gilt besonders für die Gewährleistung. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel ist einander angeglichen und in das allgemeine Leistungsstörungenrecht eingegliedert worden. Der Käufer hat ein Recht auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Neulieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Käufers). Sondervorschriften für den Verbrauchsgüterkauf sehen u. a. eine Beweislastumkehr zugunsten des Käufers für Sachmängel, die innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang auftreten (§ 476 BGB) und einen Rückgriff des Verkäufers in der Lieferantenkette (§§ 478, 479 BGB) vor.

Inzwischen hat sich auch die Rechtsprechung des neuen Rechts angenommen. So ist der BGH (NJW 2004, 2269) der Ansicht, die Beweislast dafür, dass ein bestimmter zu bezeichnender Mangel vorliege, trage weiter der Käufer. Umstritten ist auch, ob bei Selbstbeseitigung des Mangels durch den Käufer ohne vorangegangene Fristsetzung zur Nacherfüllung durch den Verkäufer Ansprüche des Käufers auf Ersatz der vom Verkäufer ersparten Aufwendungen bestehen (s. Dötsch, JZ 2004, 973). Die Regelungen des neuen Rechts und die zu wichtigen Vorschriften entwickelte Rechtsprechung werden Gegenstand der Veranstaltung sein.

Anmeldung **bitte per** Fax an den BAV unter 030/251 32 63

Name:

Adresse / Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum

Unterschrift

Termine

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

Veranstaltungen des BAV

Erste Erfahrungen mit dem RVG

Referent: Heinz Hansens,
Vors. Richter am LG Berlin

Datum: 08. April 2005
von 15.00 bis 19.00 Uhr
19. April 2005
von 14.00 bis 18.00 Uhr
22. April 2005
von 14.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Haus der Verbände
(Steuerberaterverband),
10179 Berlin-Mitte,
Littenstraße 10, EG

Gebühr: 99,00 € (zzgl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
79,00 € (zzgl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Anmeldung: Tel 030/240 83 79 – 00

**Das Kaufrecht nach der
Schuldrechtsmodernisierung**

Referent: VRiLG a. D.
Wolfgang Mertins

Datum: 29. April 2005, 14- 18 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr.10, 10179 Berlin,
EG

Gebühr: 120 € inkl. MWSt. für
Nichtmitglieder des BAV
60 € inkl. MWSt. für
Mitglieder des BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

**Die anwaltliche Honorarvereinbarung
ausschließlich für BAV-Mitglieder**

Referent: RAuNo Rembert Brieske

Datum: 25. April 2005, 17 Uhr

Ort: DAV- Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

**Veranstaltung
zum russischen Anwaltsrecht**

Referenten: Eduard E. Margulian, LL.M.,
Columbia Law School,
Rechtsanwalt in Moskau,
RA Dr. Rainer Wedde
(Berlin/Moskau)

Datum: 28. April 2005, 14- 18 Uhr

Ort: Haus der
Deutschen Wirtschaft
Breite Str. 29, 10178 Berlin

Gebühr: 40 € Mitglieder VDRW und
BAV
90 € Nichtmitglieder

Anmeldung: Fax 040/ 389993-33

**Starten Sie durch: zum Einstieg in die
eigene Anwaltspraxis**

Referenten: Frau Dralle, gepr. Rechts-
fachwirtin, gepr. Bürovor-
steherin, Lehrbeauftragte
an der TFH Berlin,
RAuNo Daniels, Berlin,
FA für Arbeitsrecht

Datum: 25.05.05,
13.00 bis 18.00 Uhr,
08.06.05,
13.00 bis 18.00 Uhr,
21.10.05,
13.00 bis 18.00 Uhr,
28.10.05,
13.00 bis 18.00 Uhr,
18.11.05,
14.00 bis 19.00 Uhr,
07.12.05,
13.00 bis 18.00 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum

Gebühr: Einzeltermin
140 € Nichtmitglieder BAV,
60 € für Mitglieder des BAV
und Rechtsreferendare

**Bei Buchung aller 6
Blöcke 25% Ermäßigung:**
630 € Nichtmitglieder BAV,
270 € für Mitglieder des
BAV und Rechtsreferen-
dare
(jeweils inkl. MWSt.)

Veranstaltungen
der AnwaltschaftArbeitsgemeinschaft Anwältinnen
Regionalgruppe Berlin- Brandenburg**4. Stammtisch: Erfolgreiches
Kanzleimarketing im Internet**

Referentin: Antje Streese

Datum: 21. April 2004, 19.30 Uhr

Ort: Salon des Restaurants
Cum Laude, Universitäts-
straße 4/ Ecke Dorotheen-
straße Berlin- Mitte

Auskünfte: Tel. 25 46 99 01

DeutscheAnwaltAkademie**Einführungskurs Steuerrecht**

Referenten: Dr. Burkhard Binnewies,
Fachanwalt für Steuer-
recht, Köln
Dr. Heinz-Willi Kamps,
Fachanwalt für Steuer-
recht, Köln
Dr. Rainer Spatscheck,
Fachanwalt für Steuer- und
Strafrecht, München

Datum: 7. bis 8. April 2005, jeweils
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Victor's Residenz-Hotel
Berlin, Am Friedrichshain
16-18, 10407 Berlin

Gebühr: 300,- EUR Mitglieder An-
waltverein/FORUM Junge
Anwaltschaft, jeweils bis
3 Jahre nach Zulassung
480,- EUR Mitglieder An-
waltverein
528,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Grundzüge
des ärztlichen Berufsrechts**

Referenten: Jörn Schroeder-Printzen,
Fachanwalt für Sozialrecht,
Potsdam
Ajang Tadayon,
Rechtsanwalt, Potsdam

Datum: 8. April 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin

Termine

Fachanwaltslehrgänge

• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Miet- & Wohnungseigentumsrecht

ADVO § REP

Friedrichstrasse 95, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 96 29 02 • www.ADVOREP.de

Kursort: IHZ, direkt am U/S-Bhf. Friedrichstraße
Kursbeginn : 01.04.2005 & 01.07.2005

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung
240,- EUR Mitglieder Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder jeweils zzgl. 16 % USt.

Grundzüge des Vertragsarztrechts

Referenten: Jörn Schroeder-Printzen, Fachanwalt für Sozialrecht, Potsdam

Ajang Tadayon, Rechtsanwalt, Potsdam

Datum: 9. April 2005, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung
240,- EUR Mitglieder Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder jeweils zzgl. 16 % USt.

Sexuelle Abnormität in der forensischen Begutachtung

Referentin: Dr. med. Hanna Ziegert, Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, Fachärztin für psychotherapeutische Medizin, München

Datum: 22. April 2005, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung
240,- EUR Mitglieder Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder jeweils zzgl. 16 % USt.

Besonderheiten der Verteidigung im Sexualstrafrecht

Referentin: Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Fachanwalt für Strafrecht, Lehrbeauftragter der Universitäten Hagen und Bielefeld, Düsseldorf

Datum: 23. April 2005, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung
240,- EUR Mitglieder Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder jeweils zzgl. 16 % USt.

Auskünfte: Tel. 030 / 726153-140
Fax 030 / 726153-144

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

4. Fachlehrgang Verkehrsrecht

Teil 3 Sachverständigenrecht

Leitung: Thilo Pfordte, Fachanwalt für Strafrecht, München

Referenten: Dipl.-Ing. Uri Arnon, Viersen,
Dipl.-Ing. Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Verletzungsmechanik und Straßenverkehrsunfälle, München,
Dr. Ing. Werner Möhler, Aachen,
Dr. Fritz Priemer, Rechtsmediziner, München

Datum: 04.04. – 06.04.2005

Teil 4 Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitsrecht, Materielles Verkehrsstrafrecht

Leitung: Thilo Pfordte, Fachanwalt für Strafrecht, München

Referent: Wolfgang Ferner, Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz

Datum: 07.04. – 09.04.2005

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center DAI

Gebühr: 1875 € ermäßigt 1590 € (bei weniger als zwei Jahren Zulassung),
1300 € Referendare

ADVO § REP Die besten Preise am Markt* – wie geht das?

*Stand: 26.01.2005; z.B. Gebühr für RA < 3 J. Zulassung: €1.200 RA > 3 J. Zul.: €1.360 Referendare: € 960 jeweils inkl. 20 % Frühbucherrabatt bei Buchung 3 Monate vor Kursbeginn

Unsere Dozenten: Erfahrene Basispraktiker mit 5- 10 Jahren Schulungserfahrung statt „Kommentar-Autoren“

Unsere Schulungsräume: Einfache Räume in zentraler Lage statt teure Tagungshotels

Unser System: Frühe Buchung erleichtert uns die Planung und sichert Ihnen Rabatte

Unser Tipp: Vergleichen Sie die Preise und achten Sie auf Zusatzkosten für Klausuren & Unterlagen



Termine

Gebühren-

Teil: 335 €, ermäßigt 280 €,
Referendare 230 €

53. Fachlehrgang Arbeitsrecht**Teil 2 -**

Abschluss, Änderung und Inhalt des Arbeitsvertrages, Recht des Berufsausbildungsverhältnisses, Recht besonderer Personengruppen, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht einschl. der Grundzüge des Personalvertretungsrechts

Referenten: Franz-Josef Düwell,
Vors. Ri. a. BAG, Notar
Bernd Ennemann,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest,
Klaus Griese,
Ri. a. ArbG Hamm,
Dr. h.c.

Hans-Christoph Matthes,
Vors. Richter am BAG i.R.,
Ahnatal

Datum 04.04. – 09.04.2005

Ort Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI

Gebühr: 1.875 €, ermäßigt 1.590 €
(bei weniger als zwei Jahren
Zulassung), 1.300 €
Referendare
725 € Teil, ermäßigt Teil
595 € (bei weniger als zwei
Jahren Zulassung),
495 € Referendare

2. Fachlehrgang Erbrecht**Teil 2**

**Unternehmensnachfolge, Zivilrecht,
Steuerrecht, Besondere Praxisfälle,
Kurzrepetitorium**

Leitung: Ernst Sarres,
Rechtsanwalt, Duisburg

Datum 11. – 13.04.2005

Ort: Berlin,
Sorat Hotel Spreebogen

Gebühr: 470 €, ermäßigt 370 € (bei
weniger als zwei Jahren
Zulassung)

Teil 3

Mehrheit von Erben (Erbengemeinschaft), Die Erbengemeinschaft, Erbengemeinschaft und Prozess, Erbengemeinschaft und Auskunftspflichten, Erbengemeinschaft und Steuerrecht, Pflichtteilsrecht, Allgemeine Grundlagen, Pflichtteilsprozess, Stiftungsrecht, Zivilrecht, Steuerrecht, Erbrecht und Banken

Leitung: Ernst Sarres,
Rechtsanwalt, Duisburg

Datum: 25.04. – 27.04.2005

Ort: Berlin,
Sorat Hotel Spreebogen

Gebühr: 470 €, ermäßigt 370 € (bei
weniger als zwei Jahren
Zulassung)

**Wiederholungs- und Vertiefungskurs
Wirtschaftsverwaltungsrecht**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

Referenten: Bernhard Sprenger-Richter,
Senatsrat, Berlin

Datum 15.04.2005

Ort: Berlin, Best Western Premier
Hotel am Borsigturm

Gebühr: 275 €

**Grundsicherung für Arbeitssuchende
(Arbeitslosengeld II) und Sozialhilfe
(SGB II / SGB XII)**

Leitung: Bernd Meisterernst,
RauNo, Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht,
Münster

Referenten: Dr. Jürgen Brand,
Präsident des LSG NRW,
Essen,
Prof. Dr. Dirk Waschull,
Fachhochschule Münster,
Fachbereich Sozialwesen

Datum: 16.04.2005

Ort: Berlin, Hotel Berlin

Gebühr: 235 € ermäßigt 195 € (bei
weniger als zwei Jahren
Zulassung)

18. Fachlehrgang Verwaltungsrecht**Teil 3 – Umwelt- und Wirtschafts-
verwaltungsrecht**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Verwaltungsrecht,
Berlin

Datum: 25.04. – 30.04.2005

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI

Gebühr: 1.920 €, ermäßigt 1.460 €
(bei weniger als zwei Jahren
Zulassung)
910 € Teil, ermäßigt Teil
690 € (bei weniger als zwei
Jahren Zulassung)

Auskünfte: Tel.: 0234 – 970 64-0
Fax: 0234 – 70 35 07

Lausitzer Anwaltsverein**Gebührenrecht des Rechtsanwaltes
in Zivil-, Familien- und Strafsachen
nach dem RVG für Rechtsanwalts-
fachangestellte**

Referent: Oberamtsanwalt Pensing

Datum: 8./9. April 2005

Ort: OSZ, Erich-Weinert-Str. 8,
03046 Cottbus

Auskünfte: Tel. 0355/ 87 07 40

Veranstaltungen
für die AnwaltschaftDATEV**Mega- Memory –
Ihr Schlüssel zum Supergedächtnis**

Datum: 5. April 2005, 9- 17 Uhr

Ort: Best Western President
Hotel, An der Urania 16-18,
10787 Berlin

Auskünfte: Tel 0911/ 319 31 72

Redaktionsschluss immer am 20. des Vormonats

Termine

Dralle Seminare**RVG für die Praxis
für Rechtsanwälte und Mitarbeiter**

Referentin: D. Dralle
 Datum: 8. April 2005
 13.00 - 19.30 Uhr
 Ort: Berlin Schöneberg
 Gebühr: 135 €
 Auskünfte: Tel. 788 99 343
 Fax 461 21 79

IFU- Institut**Ehe steuerlich**

Referent: FA für Steuerrecht
 Dr. Peter Gußen
 Datum: 5. April 2005
 Gebühr: 265 €

**Kauf und Verkauf
von Freiberuflerpraxen**

Referent: Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
 Andreas Jäger
 Datum: 7. April 2005
 Gebühr: 265 €

**Mehr Führung!
Mehr Leistung! Mehr Zeit**

Referent: Kay F. Weltersbach
 Datum: 12. April 2005
 Gebühr: 295 €

**Qualifizierter Verkauf
der Rechtsanwaltsleistung**

Referent: Dr. Klaus Michael Alenfelder,
 Dr. Uwe Schlegel
 (alternativ)
 Datum: 15. April 2005
 Gebühr: 245 €

**RVG Spezial:
Arbeitsrecht und Zivilrecht**

Referent: FA für Arbeitsrecht
 Dr. Klaus Michael Alenfelder
 Datum: 29. April 2005
 Gebühr: 195 €
 Ort: Berlin
 Auskünfte: Tel. 0228/ 520 00 21

Juristische Seminare in Berlin**Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht 2005****Block I Mobilienvollstreckung****Kurs 2 und 3 Forderungspfändung**

Referent: Prof. Johannes Behr, Berlin
 Datum: 4./ 5. April 2005
 25./ 26. April 2005
 Ort: Hotel Steigenberger Berlin
 Gebühr: 375 € zzgl. MwSt. pro Kurs
 1300 € zzgl. MwSt. Block I
 2300 € zzgl. MwSt. Block I und II
 Auskünfte: Tel./ Fax: 030 743 19 36

RA- MICRO Berlin Mitte GmbH**Alles klar mit dem RVG? RVG Fachseminar für Fortgeschrittene**

Referentin: Gundel Baumgärtel
 Datum: 12. April 2005, 14- 18 Uhr
 Ort: Berlin Mitte
 Gebühr: 99 €
 Auskünfte: Tel. 206 480 22

RENO Berlin-Brandenburg e.V. und
Weiterbildung der RENO Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V.**Aktuelles aus dem Notariat – Beachtung der BNoTO, Anwendung von DNot u. BeurkG**

Referent : Dirk Kupfernagel,
 Vors. Ri LG Berlin,
 Notarrevisor
 Datum: 09.04.05,
 09.00 – 16.00 Uhr
 Ort: Michaelkirchstr. 13,
 10179 Berlin
 Gebühr: 110,-EUR für Mitglieder
 170,-EUR für Nichtmitglieder
 der

Hausverwaltung
 für Berlin &
 Brandenburg KG



Wir suchen die Zusammenarbeit mit
 Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern
 zwecks Generierung von Synergieeffekten im
 Bereich der Immobilienwirtschaft

Kärntener Str.8
 10827 Berlin

Tel.: 030/78 71 53 67
 Fax: 030/78 71 53 61

**RVG Grundlagenseminar II
(Fach-Basiswissen intensiv)**

Referentin: Gundel Baumgärtel,
 Bürovorsteherin, gepr.
 Datum: 13.05.05 14.00 – 18.00 Uhr
 mit Fortsetzung
 14.05.04,
 09.00 – 17.00 Uhr
 Gebühr: 160,- € für Mitglieder
 220,- € für Nichtmitglieder

**Effiziente Kanzleiorganisation -
Schlüssel zum Geschäftserfolg**

Referentin: Ortrud Decker,
 Beratung Coaching Training
 Datum 08.04.05, 13.00-19.00 Uhr
 1 x wöchentlich 18-20 Uhr
 Ort: Michaelkirchstr. 13,
 10179 Berlin
 Gebühr 110,- € für Mitglieder
 170,- € für Nichtmitglieder

**RVG -Workshop
Erste Erfahrungen mit dem RVG"**

Referent: Heinz Hansens,
 Vors. Ri LG Berlin
 Datum: 28.04.05, 14.00-18.00 Uhr
 Ort: Michaelkirchstr. 13,
 10179 Berlin
 Gebühr: 40,- € für Mitglieder
 60,- € für Nichtmitglieder

**Schucklies**

Fachkompetenz in

DictaNet & RA-MICRO

Fon: 030/398 49 397 Fax: 030/393 11 47
 Büro: Friedrichstrasse 172, 10177 Berlin-Mitte
 Fon: 030/206 480 22 Fax: 030/20648166
 Mobil: 0172/314 70 01 ra-micro@schucklies.de

**Globus-
Druck**

Telefon
(030) 614 20 17

schnell • preiswert • gut
Briefbogen

**Ausgewählte Fragen
der Zwangsvollstreckung
– ZV durch Gerichtsvollzieher –**

Referentin: Prof. Brigitte Steder,
FHSV Meißen
Datum: 16.04.05, 09.00-16.00 Uhr
Ort: Michaelkirchstr. 13,
10179 Berlin
Gebühr 110,- € für Mitglieder
170,- € für Nichtmitglieder

Auskünfte: Tel: 030-262 69 35
Fax: 030-265 24 13

Technische Fachhochschule Berlin

Fernstudium Patentrecht für Ingenieure und Naturwissenschaftler

Beginn: 1. April 2005
Auskünfte: Tel. 45 04 22 31/ 32

Verein Humane Trennung und Scheidung

Anspruch auf Leistungen nach Hartz IV (SGB II). Was ist mit meinem Unterhalt?

Referentin: Liselotte Hecker-Schmidt
Datum: 19. April 2005,
19.30- 21.30 Uhr
Ort: Fontane Haus,
Wilhelmsruher Damm 142 c,
13439 Berlin
Auskünfte: Tel. 030/ 382 70 52

Zusammenwirken
im Familienkonflikt

Nicht ohne meine/n Co?

Datum: 1./2 April 2005, 10-17 Uhr

**Biographien der
Kriegs- und Nachkriegskinder**

Datum: 20. April 2005, 19.30 Uhr

Ort: ZiF,
Mehringdamm 50,
10961 Berlin

Auskünfte. Tel. 030/ 861 01 95
Fax 030/ 873 48 30

Mitgeteilt

**Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg**

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

**1. Kammerversammlung 2005 -
Termin bitte vormerken -**

Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2004 findet

am 20.05.2005

im Brandenburgischen Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11 in
14770 Brandenburg a. der Havel statt.

Die Uhrzeit des Versammlungsbegins
wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt
gegeben.

**2. Änderung der Beitragszahlung
ab 01.01.2005**

In der Kammerversammlung am
07.01.2005 ist die im Einladungsschreiben
vom 16.11.2004 zur Kammerversammlung
(nebst Erläuterungen und Beschlussvorlage)
vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung
beschlossen worden. Danach ist der
Kammerbeitrag ab dem Jahre 2005 im Voraus
zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in
einer Summe in Höhe von 265,00 € fällig.

Für Kammermitglieder die keinen vollen
Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche
Beitrag 22,00 €. Berufsanfänger zahlen somit
für die ermäßigte Beitragszeit monatlich
11,00 €.

Die für Berufsanfänger im Jahr 2004 erteilten
Beitragsbescheide sind somit zu überprüfen
und der Beitrag 2005 laut Änderungen zu
überweisen.

Mitgeteilt

3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in §11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden,

- den, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 gut zu bringen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

4. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Kathleen Stengel
Mühlenstr. 7, 14542 Werder/Havel

Karin Kohler
Kleine Gartenstr. 18,
14776 Brandenburg

Lars Rauer
Pferdestr. 40, 14913 Jüterbog

Jan Wagner
Klinikallee 56,
14772 Brandenburg a.d.H.

Andrea Mokros
Pachhofstr. 27,
14776 Brandenburg a.d.H.

Nicole Hübel
c/o E.DIS AG
Am Kanal 2-3, 14467 Potsdam

Mathias Neumann
Albert-Einstein-Str. 17, 14473 Potsdam

Landgericht Neuruppin

Sebastian Steineke
Rosa-Luxemburg-Str. 1,
16816 Neuruppin

Uwe Meyer,
Lindenallee 63 A, 16816 Neuruppin

LandgerichtCottbus

Michael Sinapius
c/o RAe Sinapius u. Bottermann
Gerichtsplatz 1, 03046 Cottbus

Michael Kührlein
c/o RAe & Stb.
Boelting-Lehmann-Stuckas
Mönchstr. 8, 04916 Herzberg

Andrea Lange
Rudolf-Breitscheid-Str. 16 b
01979 Lauchhammer

Prüfungstermine

- Schriftliche Abschlussprüfung 02.05.2005
- Abschlussprüfung im Fach
Fachbezogene Informationsverarbeitung 12. und 13.05.2005
- Mündliche Abschlussprüfung 13. bis 17.06.2005

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

<u>Prüfungsorte</u>	<u>Schriftliche Prüfung</u>	<u>Informationsverarbeitung</u>
Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam	Ostdeutsche Sparkassenakademie Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam	OSZ Potsdam Zum Jagenstein 26 14478 Potsdam
Prüfungsbewerber des OSZ Cottbus	Kaufmännisches Oberstufenzentrum Erich-Weinert-Straße 3, 03046 Cottbus	
Prüfungsbewerber des OSZ Neuruppin	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin	

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer in der Ostdeutschen Sparkassenakademie Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

Fortbildung

In den Räumen der Rechtsanwaltskammer finden folgende Fortbildungsveranstaltungen statt:

“Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen - insbesondere nach Einführung des RVG” mit RAuN Dr. Axel Görg und mit Klaus Kozik, Leiter des Rechtsschutzschadenbüros der ARAG. Die Anmeldung für 40,- Euro ist für Kammermitglieder noch möglich. Das Anmeldeformular findet sich im *Kammerton 1/2-2005*, S. 38.

Am Freitag, 20.05.2005, 14 - 17 Uhr ein Seminar über das “Haftungsrecht der Rechtsanwälte” mit RA Dr. Christian Köhler. Das Anmeldeformular wird im nächsten Kammerton abgedruckt. ■

Ergänzung zu Kammerton 1/2

Den Beitrag in der letzten Ausgabe des Kammerton über den Verdienstorden für Peter Michael Kupsch, S. 32, hat Rechtsanwalt Gerhard Jungfer verfasst. Sein Name war beim Setzen des Beitrages im Verlag verloren gegangen. ■

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

TOP im....

Vorstandssitzung am 09.02.2005

Neubestellung der Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand hat die Mitglieder der bisherigen Fachanwaltsausschüsse gem. §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 FAO neu bestellt:

Strafrecht:

Mitglieder: RA Dr. Dirk Lammer, RA Rüdiger Portius, RAin Felicitas Selig, RA Alexander Wendt, RA Wolfgang Ziegler, stv. Mitglied: RA Hans-Peter Mildebrath.

Arbeitsrecht:

Mitglieder: RAin Dr. Anja Böckmann, RAin Sabine Feindura, RA Dr. Peter Joef Meyer, RAin Petra Schlossarczyk, RA Dr. Alexander Wiencke, stv. Mitglied: RA Wolfgang Daniels.

Familienrecht

Mitglieder: RAin Eva Becker, RAin Karin Susanne Delerue, RAin Frauke Reeckmann-Fiedler, RA Hans-Heinrich Thormeyer, RA Hermann Vitt, stv. Mitglied: RAin Werra von Swieykowski-Trzaska

Sozialrecht:

Mitglieder: RA Bernhard Blankenhorn, RA Günter Jochum, RA Thomas Lerche, RAin Barbara Mehr, RA Thomas Staudacher, stv. Mitglieder: RA Manfred Herz, RAin Sybille Meier

Steuerrecht

Mitglieder: RA Dr. Manfred Bock, RA Klaus Feuersänger, RA Thomas Fritsch RA Dr. Andreas Pochhammer, stv. Mitglied: RA Peter Schmidt-Eych

Verwaltungsrecht

Mitglieder: RA Dr. Ulrich Becker, RA Dr. Rainer Geulen, RAin Dr. Angela Rapp, RAin Dr. Carl Stephan Schweer, stv. Mitglied: RA Dr. Michael Malorny

Für die Bestellung der Fachanwaltsausschüsse für die neuen Fachgebietsbezeichnungen besteht noch Zeit.

Große Justizreform

Der Vorstand hat beschlossen, die Stellungnahme der Arbeitsgruppe “Große Justizreform” (s. zu diesem Thema auch *den Bericht über die Kammerversammlung rechts*) an die Bundesrechtsanwaltskammer zu senden.

In der Stellungnahme wird einer Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und Prozessordnungen zugestimmt, soweit dadurch Rechte nicht abgebaut werden.

Die Einführung einer Zweigliedrigkeit wird für das sozialgerichtliche Verfahren akzeptiert, für das Strafverfahren abgelehnt.

Es wird verlangt, Aufgaben der Justiz nicht nur unter Kostengesichtspunkten auf Dritte zu übertragen.

Die konsensuale Streitbeilegung wird befürwortet, wenn sie freiwillig ist und wenn auch Anwälte zu Mediatoren oder Güterichtern bestimmt werden können.

Die Vorschläge für eine Konzentration des Strafverfahrens werden im wesentlichen abgelehnt.

Die Stellungnahme findet sich unter <http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Themen/GrosseJustizreform.htm> ■

Faxanschlüsse in Moabit

Die aktualisierte Liste der Telefaxanschlüsse der Geschäftsstellen der Strafkammern in der Dienststelle Moabit ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer eingestellt unter

<http://www.rak-berlin.de/infomitglieder/Justizverwaltung/Telefax.htm>

Zweite Tatsacheninstanz noch nicht abgeschafft

Justizsenatorin Karin Schubert erläuterte auf der Kammerversammlung am 2. März 2005 die Pläne für eine Große Justizreform

Abwechslungsreicher und besser besucht als in den Vorjahren: die ordentliche Kammerversammlung 2005. 467 Kammermitglieder kamen in das Haus der Kulturen der Welt, 150 mehr als im letzten Jahr. Der Besuch hat sich gelohnt: Die Justizsenatorin referierte ausführlich über den Stand der Planung für die "Große Justizreform", es kam zu einer spannenden Wahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder und zum ersten Mal zu einem Empfang im Anschluss an die Kammerversammlung.

Justizsenatorin Karin Schubert warf zu Beginn ihrer Rede über die geplante Große Justizreform einige zentrale Fragen auf: „Wieso schon wieder eine Reform?“, „Besteht überhaupt ein Bedarf für Veränderungen?“.

Schuberts Antwort: „Ja, wir brauchen eine Reform in der Justiz, wenn wir ihre Leistungsstärke und Zuverlässigkeit langfristig sichern wollen.“ Die Regelungen für die Verwaltungs-, Sozial-, Finanz-, Arbeits- und die ordentliche Gerichtsbarkeit hätten sich so weit voneinander entfernt, dass sie selbst für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilweise schwer durchschaubar seien und zu einem unübersichtlichen und schwerfälligen gerichtlichen Verfahren geführt hätten. Außerdem sei zu prüfen, ob Aufgaben, die nicht zwingend durch die Dritte Gewalt erfüllt werden müssten, auf Dritte übertragen werden könnten.

Die Justizsenatorin schilderte den Stand des Verfahrens: Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre werden bis zur kommenden Justizministerkonferenz im Juni 2005 konkrete Vorschläge vorlegen und könnten sich dabei auf die Abschlussberichte von neun Arbeitsgruppen stützen. Die Abschlussberichte lagen noch nicht vor, so dass die Senatorin nur Vorläufiges schildern konnte.



Justizsenatorin Karin Schubert auf der Kammerversammlung

Nach den jetzigen Vorstellungen soll es eine gemeinsame Gerichtsverfassung für alle fünf Gerichtsbarkeiten geben, die Regelungen über den Rechtsweg, über die innere Organisation der Gerichte, die Öffentlichkeit sowie die Sitzungspolizei enthält.

In den allgemeinen Teil einer Prozessordnung sollen Regelungen etwa zur Ausschließung von Gerichtspersonen, zur Prozesskostenhilfe oder zum Protokoll aufgenommen werden. Daneben seien im Moment drei Prozessordnungen geplant: eine für das Zivilverfahren einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit, eine für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens vor den Jugendgerichten und eine öffentlich-rechtliche Prozessordnung für das Verfahren vor den Verwaltungs-, Sozial- und den Finanzgerichten.

Karin Schubert erläuterte, dass die vorgerichtliche Streitbeilegung durch Kostenanreize gefördert werden könnte. Für die Zeit nach Klageerhebung werde geprüft, ob dem Gericht die Befugnis eingeräumt wird, einen außergerichtlichen Schlichtungsversuch oder die Me-

diation anzuordnen. Weiterhin sollte in der Ziviljustiz die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die Parteien auf einen Spruchkörper einigen können, der als einzige und abschließende Instanz entscheide.

Besonders aufmerksam verfolgten die Kammermitglieder, was die Justizsenatorin zur funktionalen Zweigliedrigkeit sagte: Schubert sprach sich grundsätzlich dafür aus, das gerichtliche Verfahren auf eine Eingangs- und Tatsacheninstanz sowie eine Rechtsmittelinstanz zu beschränken. Allerdings sei „in bestimmten Fällen eine zweite Tatsacheninstanz unverzichtbar.“

Die Justizsenatorin schlug vor, zur Frage der funktionalen Zweistufigkeit noch vor der "Jumiko" im Juni eine Veranstaltung zusammen mit der Rechtsanwaltskammer oder mit dem Berliner Anwaltsverein anzubieten.

Die Senatsverwaltung für Justiz und die Rechtsanwaltskammer hatten bereits anlässlich der Kammerversammlung eine gemeinsame Presseerklärung veröffentlicht (<http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Themen/Justizreform.htm>). In der Presseerklärung sprachen sich die Justizsenatorin und die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Margarete v. Galen, dafür aus, die Gerichtsverfahren zu vereinheitlichen und die Schlichtung sowie die Mediation zu stärken. Zugleich hatte Dr. v. Galen die Vorbehalte der Anwaltschaft gegenüber den Plänen zur funktionalen Zweigliedrigkeit deutlich gemacht.

Nach dem Bericht des Schatzmeisters kam es in der Kammerversammlung dann zur Neuwahl von 15 Mitgliedern des Vorstandes und zur Ersatzwahl von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Ersatzwahl wurde notwendig, da Rechtsanwältin Änne Ollmann und Rechtsanwalt Robert Unger ihre Ämter niederlegten. Von den 15 Vorstandsmitgliedern,

Kammerton

die gem. § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß nach vier Jahren Amtszeit ausscheiden, kandidierten Rechtsanwältin Esther Caspary und Rechtsanwältin Sabine Seip nicht wieder. Bei den vier Ausscheidenden bedankte sich die Kammerpräsidentin sehr für ihre Arbeit und bedauerte, dass sie ihre Vorstandsarbeit nicht fortsetzen wollten.

Im ersten Wahlgang wurden wiedergewählt: Dr. Bernhard Dombek (309 Stimmen), Dr. Joachim Börner (288), Jann Fiedler (273), Nicole Weyde (251), und Hans-Joachim Ehrig (220). Im zweiten Wahlgang wurden gewählt: Dominik Blim (135), Barbara Erdmann (132), Michael Plassmann (110), Sabine Feindura (99), Katja Maristany-Klose (98), Irene Schmid (90), Dr. Andreas Köhler (86), Dr. Astrid Frense (85), Jens von Wedel (85), Axel Weimann (82), Andreas Jede (78) und Dr. Petra Sterner (67). Für die Auszählung der Stimmen bedankt sich der Kammervorstand bei der Wahlleitung und bei den Stimmenauszählerinnen und -auszählern.

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen ging in ihrem Bericht auf aktuelle Fragen der Arbeit des Kammervorstandes ein. Ein Ausschuss des Vorstandes hat eine Stellungnahme (<http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Themen/RDG.htm>) zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes erarbeitet, das in verschiedenen Punkten problematisch sei. Rechtsanwältin Dr. v. Galen forderte die Kammermitglieder auf, sich mit Anregungen oder Kritik an die Kammer zu wenden.

Die Kammerpräsidentin schilderte die schwierige Situation, in die die Kammer durch die Hartz-IV-Beratungen des Berliner Anwaltsvereins wegen einer möglichen Verletzung des Rechtsberatungsgesetzes geraten sei. Der Vorstand sei letztlich zu dem Ergebnis gekommen, dass er angesichts des eindeutig karitativen Zwecks der Beratung nicht einschreiten müsse.

In einer persönlichen Anmerkung plädierte Rechtsanwältin Dr. v. Galen dafür, die unentgeltliche Rechtsberatung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte freizugeben: Das Verbot der Gebühren-



*Rechtsanwältin Dr. Margarete v. Galen
beim Bericht der Präsidentin*

unterschreitung sei mit dem heutigen Verständnis von Freiheit der Berufsausübung nicht mehr vereinbar. Dies löste in der Kammerversammlung eine längere Diskussion aus. Auch die Aktionen des BAV wurden angesprochen.

Dr. v. Galen berichtete anschließend, dass sich der Kammervorstand an den Überlegungen beteilige, wie die positiven Ergebnisse des Mediationsprojekts am Landgericht Göttingen auf Berlin übertragen werden könnten. Wichtig sei dabei, auch Rechtsanwälte als Mediatoren zu beteiligen und die Vergütung zu regeln. An den Beschlüssen der Satzungsversammlung zur Einführung der neuen Fachanwaltschaften kritisierte die



*Blumen zur Verabschiedung für
Esther Caspary und Robert Unger*

Präsidentin unter dem Beifall der Mitglieder, dass weiterhin eine bestimmte Anzahl gerichtlicher Verfahren verlangt werde, obwohl doch die außergerichtliche Streitbeilegung immer größere Bedeutung habe.

Schließlich ermutigte die Kammerpräsidentin die Mitglieder, sich ratsuchend an die Kammer zu wenden, wenn sie neue Ideen für Kanzleigründungen hätten. Die Kammer sei verpflichtet, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. 2004 sei es dabei zum Konflikt mit "Kanzleishops" gekommen. Allerdings habe der Vorstand nichts gegen neue Formen anwaltlicher Tätigkeit und wolle diese unterstützen.

Nach dem Bericht der Präsidentin hat die Kammerversammlung die Anträge auf Änderung der Gebührenordnung sowie der Beitragsordnung angenommen, den Vorstand nach dem positiven Bericht des Haushaltsausschusses entlastet und dem Wirtschaftsplan für 2005 zugestimmt. Zuvor hatte sich eine große Mehrheit bezüglich Position 4020 des Wirtschaftsplanes dafür ausgesprochen, die im Lauf des Jahres 2005 erscheinende Festschrift über "125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin" den Mitgliedern in den Anwaltszimmern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Als Mitglieder des Haushaltsausschusses wurden Hans-Peter Mildebrath und Carsten Cervera wiedergewählt. Für Siegfried Seidl, der seinen Kanzleisitz nicht mehr in Berlin hat, wurde Dr. Friederike Schulenburg gewählt, die bereits früher Mitglied des Ausschusses war. Der Sozialausschuss wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt.

Auf ein Bier freue sie sich jetzt sehr - so die Kammerpräsidentin zum Schluss der Kammerversammlung. Vielen Kammermitgliedern ging es ebenso. Die Stimmung bei den meisten Besuchern des anschließenden Empfangs stieg noch, als auf der Treppe des Restaurants Auster die Ergebnisse des zweiten Wahlgangs bekanntgegeben wurden.

Text und Fotos: RA Benno Schick

Satzungsversammlung liberalisiert Anwaltswerbung

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 21. Februar 2005 die bisher im Berufsrecht verankerte Stufenleiter, nach der nur mit Interessensgebieten und Tätigkeitsschwerpunkten geworben werden darf, aufgehoben. § 7 BORA wurde wie folgt gefasst:

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbil-

dung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlan-

gen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BORA wurde gestrichen, die übrigen Absätze des § 6 BORA und § 10 Abs.1 und 4 BORA redaktionell angepasst.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen noch der Prüfung und Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz. Mit einem Inkrafttreten der neuen Regelung ist in der 2. Jahreshälfte 2005 zu rechnen.

BGH - Beschluss bestätigt Praxis des Vorstandes

Vermögensverfall führt auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht automatisch zum Widerruf der Zulassung

Mit Beschluss vom 18.10.2004 (AnwZ (B) 43/03) hat der Bundesgerichtshof einen Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt wegen Vermögensverfalls aufgehoben, obwohl das Insolvenzverfahren über das Vermögen des beschwerdeführenden Rechtsanwalts eröffnet war. Der Grund: Der Vermögensverfall hat nach Ansicht des BGH trotz der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zur Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden gem. § 14 Abs. 2 Ziff. 7 BRAO geführt.

Der BGH betont, dass dies nur in besonderen Ausnahmefällen möglich sei, und hält eine solche Situation im entschiedenen Fall aus den folgenden Gründen für gegeben: Es lagen keine Anmeldungen von Insolvenzgläubigern vor, die aus Mandaten des Antragstellers herrühren. Außerdem hatte der Beschwerdeführer seinen anwaltlichen Beruf ohne jede Beanstandung ausgeübt und sich als angestellter Rechtsanwalt weitgehenden arbeitsvertraglichen Beschränkungen unterworfen.

Die Beschränkungen bestanden darin, dass sein Name weder auf dem Briefkopf noch auf dem Praxisschild in Erscheinung treten und er weder Mandate noch Barzahlungen annehmen darf. Weiterhin hatten sich die Rechtsanwälte, die den Beschwerdeführer angestellt haben, verpflichtet, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an den vom Insolvenzverwalter bzw. an den vom Insolvenzgericht zu bestellenden Treuhänder abzuführen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin sieht sich durch den Beschluss des BGH bestätigt. Der Kammervorstand hatte im November 2003 beschlossen, die Vermutungsregel des § 14 Abs. 2 Ziff.7 BRAO in der Weise anzuwenden, dass bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Zulassung nicht "automatisch" widerrufen wird, sondern die Frage der Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden im Einzelfall zu prüfen ist. Der Kammervorstand sieht im Insolvenzplanverfahren gem. §§ 217 ff. InsO auch die Möglichkeit, dass einerseits der Schuldner seine finanziellen Verhältnisse ordnen kann und er ande-

rerseits durch den Insolvenzverwalter in seiner Verfügungsbefugnis derart eingeschränkt wird, dass eine Gefährdung der Rechtssuchenden im Einzelfall ausgeschlossen sein kann.

Damit besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass das Kammermitglied trotz Insolvenz die Zulassung behält und es durch weiterlaufende Einnahmen aus der anwaltlichen Tätigkeit Schulden abzubauen und seine wirtschaftliche Existenz erhalten kann. ■

RA Benno Schick

Elektronisches schwarzes Brett

Die Referendarabteilung des Kammergerichts hat unter http://www.kammergericht.de/ref_index.htm ein schwarzes Brett eingerichtet, auf dem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei Ausbildungsstellen virtuell aushängen können. Die RAK Berlin war an der Ausgestaltung dieses neuen Angebots beteiligt (s.S. 79).

Zulässigkeit des Erfolgshonorars de lege lata und unter rechtspolitischen Aspekten

Von Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl

Ausgangspunkt der folgenden Überlegung ist § 49 b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung:

“Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.”

§ 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO ist durch Gesetz vom 2. September 1994 in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen worden. Satz 2 trat mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz am 1. Juli 2004, also gewissermaßen im Schlepptau des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in Kraft. Diese Feststellung gibt Anlass, zwei Fragen zu erörtern: Waren Erfolgshonorare nicht seit eh und je, also auch schon vor der BRAO-Novelle von 1994 verboten? Kann es sein, dass seit dem 01.07.2004 die erfolgsbedingte Erhöhung gesetzlicher Honorare zulässig geworden, dieser Umstand aber weitgehend unbemerkt geblieben ist? Auf beide Fragen soll in der Folge eine Antwort gesucht werden.

Vorgeschichte 1

Weimar

Die Überzeugung, Erfolgshonorare seien seit eh und je unzulässig gewesen, hat eine solide Basis:

Sowohl das Reichsgericht als auch der Bundesgerichtshof haben die Vereinbarung von Erfolgshonoraren durchgängig für sittenwidrig erachtet, vergleiche etwa RGZ 115, 141; 142,70 sowie BGHZ 34, 64; 39, 142. Die Unzulässigkeit des Erfolgshonorars wurde jeweils mit Sittenwidrigkeit im Sinne von § 138



Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl war von 1999 - 2004 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. In der Vorstandssitzung am 08.12.2004 hielt er ein Referat zum Thema des hier abgedruckten Aufsatzes.

BGB, also zivilrechtlich begründet, wenn auch unter Zuhilfenahme standesethischer Topoi.

Berufsrechtlich war die Unzulässigkeit des Erfolgshonorars jedoch keinesfalls stets anerkannt, die Vorstände der Rechtsanwaltskammern und die Ehrengerichte beurteilten die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren schon immer differenzierter. Im Jahr 1927 wurde dieser Widerspruch zwischen der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und der in der Anwaltschaft vertretenen Auffassung in ungewöhnlicher Weise publik gemacht. Die *Juristische Wochenschrift*, Herausgeber: Der Deutsche Anwaltverein, veröffentlichte am 19. Februar 1927 eine Erklärung des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins und einen Aufsatz des Rechtsanwaltes Dr. Max Friedländer unter der Überschrift "Gericht und Standesauffassung".

Die Erklärung des Deutschen Anwaltvereins lautete (s.S. 103):

"Der dritte Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 17. Dezember

1926 (III 21/26; Seite 513 dieses Heftes) das Verhalten eines Rechtsanwalts bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars als sittenwidrig bezeichnet.

Der betroffene Rechtsanwalt ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins.

Mit Rücksicht hierauf hat der Vorstand das Verhalten des Rechtsanwalts aufgrund eines ausführlichen Referats über den Akteninhalt eingehend nachgeprüft und ist dabei einstimmig zu dem Ergebnis gelangt:

Das Verhalten des betroffenen Rechtsanwalts war in keiner Weise standeswidrig oder sittenwidrig; es stand im Einklang mit der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs. Das Urteil des dritten Zivilsenats des Reichsgerichts ist ein Fehlspruch.

Der Vorstand hat sich damit den Ausführungen seines Berichterstatters, die aus dem unten stehenden Aufsatz ersichtlich sind, in jeder Richtung angeschlossen.

Leipzig, den 6. Februar 1927, der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins."

Es folgt der Aufsatz "Gerichte und Standesauffassung" von Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer, München. In Heft 7 der Deutschen Juristenzeitung des Jahrgangs 1927, Seite 497 f. erwiderte auf diese Erklärung der Senatspräsident beim Kammergericht, Dr. Baumbach. Ein auch damals ungewöhnlicher Vorgang.

Was war geschehen? Ein Rechtsanwalt hatte die Ehefrau eines Berufskollegen vertreten und auf Vorschlag des Berufskollegen, des Ehegatten der Mandantin, mit dieser ein Erfolgshonorar vereinbart für den Fall, dass eine Forderung in Höhe von 60.000,00 - US-Dollar durchgesetzt werden könne. Das Erfolgshonorar wurde teilweise gezahlt, teilweise vorenthalten, auf die Zahlungsklage des

Prozessbevollmächtigten hin erklärte das Reichsgericht in dritter Instanz die Honorarvereinbarung für sittenwidrig und wies die Klage ab (RGZ 115, 141). Das Reichsgericht lässt offen, ob Erfolgshonorare unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dann, wenn sich der Rechtsanwalt die Sondervergütung in einer "bedingungslos zu zahlenden bestimmten Summe" versprechen lässt, zulässig sein können und stellt bei der Beurteilung der Honorarvereinbarung im Streitfalle entscheidend darauf ab, dass ein pactum de quota litis und eine Staffelung des Honorars nach Maßgabe des erzielten Erfolges besonders verwerflich sei. Ein so geartetes Versprechen setze den Anwalt dem Verdacht aus, dass er seine Leistung nach der Höhe des Entgeltes richte. Diese Rechtsauffassung bestätigte das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 20. Oktober 1933 bereits mit einer ersten Reverenz an die neuen Machthaber, „nachdem die nationale Erhebung ganz allgemein wieder einer sittlicheren Rechtsauffassung zum Durchbruch verholfen hat“ (RGZ 142,70). Auch hier differenziert das Reichsgericht wieder und wirft dem klagenden Rechtsanwalt vor, dass er sich für den Fall des günstigen Ausgangs der von ihm zu führenden Sachen nicht etwa „eine fest bestimmte Summe“ habe versprechen lassen, sondern an den Vorteilen teilhaben sollte, die seine Tätigkeit dem Mandanten verschaffen würde.

In den Kammervorständen und der Ehrengerichtbarkeit wurde die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren differenzierter gesehen. Insbesondere im Fall der armen Partei, die im Fall des Unterliegens außerstande war, überhaupt ein Honorar zu zahlen, wurde es für zulässig gehalten, für den Fall einer wesentlichen Besserung der Verhältnisse - auch wenn diese durch den Er-

folg im Prozess hervorgerufen wurde - ein Honorar zu vereinbaren. In dem zum Konflikt zwischen dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins und dem Reichsgericht hochstilisierten Falle hatte der der sittenwidrigen Vereinbarung gezielte Rechtsanwalt nach Abweisung seiner Klage in erster Instanz bei dem Vorstand der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer angefragt und den Bescheid erhalten, dass sein Ver-

halten in keiner Weise zu beanstanden sei. Er hatte ferner ein Gutachten zweier langjähriger Mitglieder des Berliner Kammervorstandes vorgelegt, die in gleichem Sinne urteilten. Das Oberlandesgericht Nürnberg war diesen Gutachten gefolgt und hielt das Erfolgshonorar für zulässig, das Reichsgericht setzte sich darüber hinweg.



Seit 8 19. Februar 1927. [56. Jahrgang.] 497

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:
Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.
Sternsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 65673.

Die W. erscheint ab 1. Oktober 1926 wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdiens ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigelegt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Bestellungen über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen Die 6spaltige Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf., 1/2 Seite M. 275.—, 1/4 Seite M. 145.—, 1/8 Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von 70 Millimetern zu Kreuzungsstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 60 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 65673, bei Bestellung erheben.

Erklärung.

Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 1926 (III 21/26; Seite 513 dieses Heftes) das Verhalten eines Rechtsanwalts bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars als sittenwidrig bezeichnet.

Der betroffene Rechtsanwalt ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins.

Mit Rücksicht hierauf hat der Vorstand das Verhalten des Rechtsanwalts auf Grund eines ausführlichen Referats über den Aktieninhalt eingehend nachgeprüft und ist dabei einstimmig zu dem Ergebnis gelangt:

Das Verhalten des betroffenen Rechtsanwalts war in keiner Weise standeswidrig oder sittenwidrig; es stand im Einklang mit der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes. Das Urteil des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts ist ein Fehlurteil.

Der Vorstand hat sich damit den Ausführungen seines Berichterstatters, die aus dem untenstehenden Aufsatz ersichtlich sind, in jeder Richtung angeschlossen.

Leipzig, den 6. Februar 1927.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Gerichte und Standesauffassung.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer, München.

Auf S. 513 dieses Heftes ist eine Entscheidung des RG. abgedruckt, die von außerordentlicher allgemeiner Bedeutung ist. Sie zeigt zugleich, welchen Gefahren auch der anhängige und gewissenhafteste Anwalt ausgesetzt ist. Die Nachprüfung ergibt, daß es sich um einen überaus bedauerlichen Fehlurteil handelt, der nicht in die Tiefe der in Mitte liegenden wichtigen Probleme eindringt und der die Form über die Sache stellt.

1. Die Frage, ob es dem RA. durch § 93 Abs. 1 RV-GebD. überhaupt unterliegt sei, als Armenanwalt einen Honorarvertrag zu schließen — auch für den Fall einer wesentlichen Besserung der Vermögensverhältnisse und der damit eintretenden Beseitigung des Armerigens (§ 125 RVG.) —, hatte das OLG. zuungunsten des Kl. bejaht; das OLG. (Nürnberg) hat sie mit zutreffender Begründung verneint. Das RG. ließ die Frage unentschieden. Ich darf zu dieser Frage auf meine Ausführungen bei Walter-Zachim-Friedländer (7) § 93 Anm. 3 und Fußnote 4a, auf meine ausführlichen Darlegungen im Anwaltsblatt 1926, 72, sowie auf OLG. 43, 135 (Düsseldorf); OLG. 8, 151; 13, 67; 18, 129 verweisen. Da der OLG. in händiger Praxis dem Pflichtverteidiger — trotz § 93 GebD. — die Honorarvereinbarung gestattet hat, da ferner, was dem Verteidiger recht ist, auch dem Notanwalt (§ 33 RVG.) billig sein muß, so sollte die Frage, die doch für den einheitlich gefaßten § 93 nur einheitlich beantwortet werden kann, auch für den Armenanwalt endlich einmal aus dem Kreise der Erörterungen verschwinden. Hier ist natürlich die Vereinbarung nur für den Fall einer wesentlichen Besserung der Vermögenslage i. S. des § 125 RVG. zulässig; das folgt aus §§ 115³, 125 RVG. und § 34 RVG. Was die Ablicht des § 93 GebD. war, hat der OLG. 8, 151 aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zutreffend dargetan. Der Wortlaut kann nur denjenigen irreführen, der die Zusammenhänge nicht im Auge behält.

Gerade der vorliegende Fall zeigt, wie sittenwidrig es

63

Vorgeschichte 2

Nachkriegszeit

Nach dem 2. Weltkrieg wurde in der Praxis der Kammervorstände und der Ehrengerichte die Vereinbarung von Erfolgshonoraren in bestimmten Situationen zugelassen, nämlich bei der Vertretung von Mandanten in Wiedergutmachungsangelegenheiten. Diese erfüllten in der Regel die schon zur Weimarer Zeit herausgearbeiteten Kriterien: Die Auftragsgeber lebten im Exil und waren in der Regel nicht in der Lage, dem Rechtsanwalt einen Vorschuss oder für den Fall der Erfolglosigkeit seiner Tätigkeit überhaupt ein Honorar zu zahlen, konnten dies aber im Fall des Erfolges der anwaltlichen Tätigkeit.

Anders als die Kammervorstände und die Ehrengerichtbarkeit urteilte allerdings auch in diesen Fällen der Bundesgerichtshof, etwa in der Entscheidung BGHZ 34, 64. Es ging um eine Entschädigungssache. Der Kläger hatte geltend gemacht, in Berlin habe sich ein Gewohnheitsrecht gebildet, wonach die quota litis in Entschädigungssachen rechtmäßig sei. Der BGH führt aus, dass zwar der Ehrengerichtssenat des Kammergerichts am 29.04.1959 einem deutschen Rechtsanwalt in Entschädigungssachen einen Streitanteil zuerkannt habe, dass dies jedoch nicht zur Bildung von Gewohnheitsrecht geführt habe und erklärt auch in der streitgegenständlichen Entschädigungssache ein pactum de quota litis für sittenwidrig. Auch wenn die Vereinbarung eines Erfolgshonorars „in wenigen Ausnahmefällen“ zugelassen werden könne, sei es doch nicht möglich, als Ausnahmefall ein so weit reichendes Rechtsgebiet, wie die ganze Wiedergutmachung zu verstehen. Anders entschied der BGH allerdings, im Falle eines in Washington ansässigen Rechtsanwalts, der einen deutschen Auftraggeber vertrat (BGHZ 22,162).

BRAO-Novelle 1994

Als der Gesetzgeber mit der BRAO-Novelle 1994 das Verbot des pactum de quota litis und anderer Formen des Erfolgshonorars in die Bundesrechtsan-

waltsordnung als § 49 b Abs. 2 einfügte, folgte er mithin der Rechtsprechung der obersten deutschen Zivilgerichte. Die Aufnahme des Verbotes wurde weiterhin als Klarstellung, nicht als substantielle Änderung des anwaltlichen Berufsrechtes angesehen; der Sache nach wurde das Verbot aber verschärft, weil der Gesetzestext nunmehr keinerlei Ausnahmen mehr zuließ.

Die Satzungsversammlung und § 21 Abs. 2 BORA

Die Satzungsversammlung verabschiedete die Berufsordnung dergestalt, dass § 21 BORA "Honorarvereinbarung" aus zwei Absätzen bestehen und Absatz 2 wie folgt lauten sollte:

„Die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung verstößt nicht gegen § 49 b Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung, wenn sie an erfolgsbezogene Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung anknüpft.“

Diese Bestimmung der Berufsordnung hat keine Wirksamkeit erlangt. Mit Bescheid vom 07.03.1997 hat das Bundesjustizministerium § 21 Abs. 2 der Berufsordnung aufgehoben und dazu ausgeführt, § 21 der Berufsordnung verstoße insoweit gegen § 49 b Abs. 2 BRAO. Durch diese Vorschrift der Berufsordnung würden an erfolgsbezogene Bestimmungen der BRAGO anknüpfende Vereinbarungen erlaubt, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache abhängig gemacht wird. Nach § 49 b BRAO seien Erfolgshonorare jedoch schlechthin und ohne Ausnahme unzulässig, nachzulesen in den *BRAK-Mitteilungen 1997, Seite 137*.

Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2004

Der Gesetzgeber des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes fügte dem § 49 b Abs. 2 BRAO den eingangs wiedergegebenen Satz 2 hinzu:

„Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 2 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird“

Diese Änderung des § 49 b BRAO

spielte in den Diskussionen, die zwischen der Rechtsanwaltschaft, den Justizministerien und dem Gesetzgeber im Vorfeld des Inkrafttretens des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes geführt würden, keine Rolle. Auch nach Inkrafttreten dieser Änderung des § 49 b Abs. 2 BRAO ist diese Änderung des Gesetzes nicht als ein Paukenschlag empfunden worden, obwohl sie dies verdient hätte.

Der erste Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, der auf dem Markt erschien, war der Kommentar von Hartung/Römermann. Dort wurde der geänderte § 49 b BRAO eher sibyllinisch kommentiert, nämlich mit den Worten

„Zum 01.07.2004 ist in § 49 b Abs. 2 insoweit eine Klarstellung eingefügt worden, wonach die Erhöhung gesetzlicher Gebühren - vor allem also der Vergleichsgebühr - kein Erfolgshonorar in diesem Sinne darstellt“ (Randnummer 80 zu § 4 RVG).

Als klare Stellungnahme zu der Frage, wie der neu eingefügte Satz 2 des § 49 b Abs. 2 BRAO zu verstehen sei, kann man dies nicht bezeichnen. Zu Recht hat sich demgemäß Schons in seiner Besprechung dieses Kommentars in der *NJW* überrascht gezeigt, dass „in einem Kommentar von zwei Berufsrechtlern die mit dem RVG eingeführten Neuerungen in § 49 b BRAO (vgl. dort insbesondere Abs. 2 Satz 2 und den neuen Abs. 5) gar nicht bzw. höchst stiefmütterlich behandelt werden“ (*NJW 2004, S. 2144, 2145*). Auch die in der Folge erschienenen Kommentierungen zu dieser Änderung des § 49 b Abs. 2 BRAO gaben dem Leser eher Steine statt Brot. Ähnlich kurz fasst sich Madert in dem Standardkommentar Gerold/ Schmidt/ von Eicken/ Madert, Randnummer 185 zu § 4 RVG, mit den Worten

„die VV 1000, 1002, 4142 bestimmen, unter welchen Umständen der RA das dort bestimmte Erfolgshonorar erhält. Wenn der RA mit seinem Auftraggeber in der Form des § 4 Abs. 1 z. B. vereinbart, dass die doppelten gesetzlichen Gebühren zu zahlen sind, dann verdrop-

pein sich auch die vorstehend genannten gesetzlichen Erfolgsgebühren."

Hier wird § 49 b Abs. 2 Satz 2 BRAO also sehr einschränkend ausgelegt, nämlich dahin, dass es zulässig sei, unabhängig vom Erfolg eine Verdoppelung gesetzlicher Gebühren zu vereinbaren. Wenn diese Ausführungen unter der Überschrift "Gesetzliche Ausnahmen vom Verbot" gemacht werden, so fragt sich, worin die Änderung besteht. Auch

schon nach altem Recht durften unabhängig vom Eintritt des Erfolges höhere Gebühren als die gesetzlichen vereinbart werden.

Tatsächlich ist die Kommentierung so zu verstehen:

Nach altem Recht war umstritten, ob die Vereinbarung höherer, z. B. doppelter gesetzlicher Gebühren unabhängig vom Erfolg auch dann zulässig sei, wenn in der Folge erfolgsabhängige Gebühren-

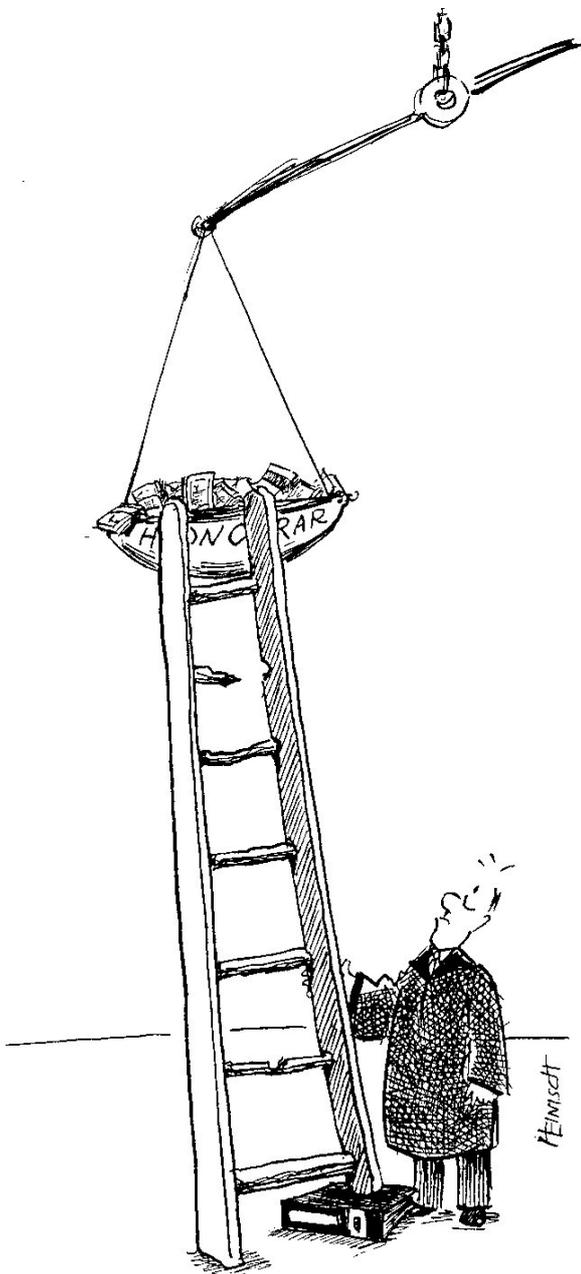
tatbestände verwirklicht wurden, etwa ein Vergleich geschlossen wurde. Es galt als zweifelhaft, ob die Erhöhung gesetzlicher Gebühren auch auf erfolgsabhängige Gebührenbestandteile erstreckt werden dürfe. Von daher erklärt sich die in manchen Kommentaren eher kryptische Aussage, die Änderung des § 49 b Abs. 2 BRAO sei zugleich eine Klarstellung und andererseits werde dadurch eine erfolgsabhängige Honorarvereinbarung zulässig. Die Kommentatoren, die § 49 b Abs. 2 Satz 2 in dieser Weise auslegen, haben dafür durchaus gute Gründe. Sie können sich nämlich auf die Begründung des Gesetzentwurfes durch das Bundesjustizministerium stützen. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es:

folgshonorars soll nicht angetastet werden. Gleichwohl soll eine Lockerung vorgeschlagen werden. Soweit der Gesetzgeber für die Anwaltsgebühren im RVG Erfolgskomponenten vorsieht, sollen auch Vereinbarungen zulässig sein. Eine solche erfolgsbezogene Gebühr ist die Nr. 1000 VV RVG vorgesehene Einigungsgebühr. Nach der vorgeschlagenen Änderung soll es z. B. zulässig sein, eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Einigungsgebühr zu vereinbaren."

Diese Begründung des Gesetzentwurfes kann man so verstehen, wie Hartung/Römermann und Mardert es tun. Sie kann aber auch so verstanden werden, als sei beabsichtigt gewesen, eine erfolgsabhängige Erhöhung der Einigungsgebühr und anderer Erfolgskomponenten zuzulassen.

Enders (in "RVG für Anfänger") interpretiert diese Begründung denn auch so, dass eine Honorarvereinbarung, wonach im Fall einer Einigung im Sinne der Nr. 1000 VV RVG oder eines Vergleiches der Rechtsanwalt ein Mehrfaches aller entstehenden gesetzlichen Gebühren erhält, unzulässig ist, zulässig aber eine Vereinbarung sei, dass im Fall eines Vertrages im Sinne von Nr. 1000 VV RVG (Einigung oder eines Vergleiches) der Rechtsanwalt ein Mehrfaches nur der Einigungsgebühr erhält. Eine solche Interpretation legt die Gesetzesbegründung nahe, der Gesetzestext selbst aber geht weiter. Ähnlich kommentieren Meyer/Kroiß, Randnummer 251 zu § 1 RVG und Bultmann "Die neue Rechtsanwaltsvergütung", Randnummer 60, der überdies versucht, auch in Rahmengebühren und Terminsgebühren eine Erfolgskomponente hineinzulesen.

Die Auffassung Maderts, wonach eine Erhöhung der Vergleichsgebühr nur dann zulässig sein soll, wenn eine Erhöhung der gesetzlichen Gebühren insgesamt unabhängig vom Ausgang der Sache vereinbart wird, hat für sich den Vorteil einer gewissen Konsistenz. Auffassungen, wonach man erfolgsabhängige Gebühren und nur diese ergebnisabhängig erhöhen, verdoppeln oder vervielfachen dürfe, führen indessen in



Die Leiter zum Erfolg

„Das grundsätzliche Verbot eines Er-

"Teufels Küche". Sie laden den Rechtsanwalt geradezu zum Parteiverrat ein. Wenn es zulässig wäre, für den Fall eines Vergleichsabschlusses eine doppelte, dreifache oder vierfache Vergleichsgebühr zu liquidieren, im Fall eines Obsiegens auf der ganzen Linie aber keine erfolgsbedingte Erhöhung vereinbart werden dürfte, würde die Loyalität der Anwältinnen und Anwälte gegenüber ihren Mandanten auf eine sehr harte Probe gestellt.

Beide Auffassungen sind nachvollziehbare Interpretationen der Begründung des Gesetzesentwurfes und methodisch im Rahmen der subjektiven Auslegung nicht zu beanstanden. Sie setzen sich aber mit dem Gesetzestext nicht ausdrücklich auseinander und werden ihm auch nicht gerecht. Nimmt man das Gesetz beim Wort (objektive Auslegung) kann der neue Satz 2 des § 49 b Abs. 2 BRAO nur so verstanden werden, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Zukunft immer dann zulässig ist, wenn auch im Misserfolgss Falle mindestens die gesetzlichen Gebühren geschuldet werden. Eine höhere als die gesetzliche Gebühr darf also erfolgsabhängig vereinbart werden.

Nimmt man zur objektiven Auslegung noch den Aspekt der systematischen Auslegung hinzu, erscheint dieses Verständnis des Gesetzestextes sogar zwingend; der Satz „Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird“, ist dem § 49 b Abs. 2 BRAO hinzugefügt worden, also einer Vorschrift, die nur erfolgsbedingte Honorarerhöhungen regelt, nicht aber Erhöhungen von Honoraren, die unabhängig vom Erfolg eintreten sollen. Zu Recht geht deshalb Braun in Hansens/Braun/Schneider "Praxis des Vergütungsrechts", Randnr. I 546 in einem Formulierungsvorschlag für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars davon aus, dass dieses Erfolgshonorar auch für den Fall vereinbart werden darf, dass der vereinbarungsgemäß angestrebte Erfolg zu "100 %" erreicht wird. Inkonsequenterweise schlägt Braun aber gleichwohl vor, die

Vereinbarung des Erfolgshonorars auf die Einigungsgebühr zu stützen, in dem er anregt

„Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Einigung die Einigungsgebühr immer 1,5 beträgt. Wenn es gelingt, in dem Verfahren den Anspruch ganz oder teilweise durchzusetzen, erhält der Rechtsanwalt die Einigungsgebühr in folgender Höhe:

Durchsetzung von 80 bis 100 %

fünffache Einigungsgebühr;

Durchsetzung von 50 bis 79 %

dreifache Einigungsgebühr;

Durchsetzung von 30 bis 49 %

zweifache Einigungsgebühr

Sollten die Ziele nicht in Form einer Einigung, sondern in Form eines Urteils erreicht werden, so gelten die Gebührensätze entsprechend.“

An der Rechtsauffassung Brauns ist zutreffend, dass die Zulässigkeit des Erfolgshonorars nicht auf den Fall beschränkt werden kann, dass der Mandant weniger als 100 % des angestrebten Erfolgs erreicht. Inkonsequent ist aber, dass bei der Formulierung der Honorarvereinbarung ausschließlich auf die Vergleichsgebühr abgestellt wird. Einen solchen Umweg erfordert der Gesetzestext nicht. „Die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren“ erfasst alle gesetzlichen Gebühren. Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, dass Erfolgshonorare dann zulässig sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein pactum de quota litis oder um ein sonstiges Erfolgshonorar, auch bezeichnet als pactum de palmario handelt, unter der Voraussetzung, dass der Mandant in jedem Falle, auch im Misserfolgss Falle, die gesetzlichen Gebühren schuldet.

Diesem Auslegungsergebnis könnte entgegen gehalten werden, dass die subjektive Auslegung zu einem anderen Ergebnis führt. Das Argument der subjektiven Auslegung ist im vorliegenden Falle aber außerordentlich schwach. Der Verfasser hat die Diskussionen um die Novellierung der Rechtsanwaltsvergütung und das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz insgesamt über Jahre hin-

weg verfolgt. Die hier diskutierte Änderung des § 49 b Abs. 2 BRAO spielte in den Diskussionen zwischen den Anwaltskammern, dem Deutschen Anwaltverein, dem Gesetzgeber, dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizministerien keine Rolle. Es ist nicht einmal verbürgt, dass die handelnden Personen, also die Abgeordneten des deutschen Bundestages und die Vertreter der Länder im Bundesrat, die in dem Artikelgesetz mehr versteckt als hervor gehoben enthaltene Bestimmung in Artikel 4 Nr. 18 überhaupt in ihr Bewusstsein aufgenommen haben.

Was ist zulässig?

§ 49 b Abs. 2 Satz 1 der BRAO, also das bisherige Verbot des Erfolgshonorars, unterscheidet von einem Erfolgshonorar im allgemeinen Sinne, durch das die Vergütung (insgesamt) oder deren Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, von dem Spezialfall, dass das Erfolgshonorar als Teil des erstrittenen Betrages definiert wird.

Sowohl ein pactum de quota litis als auch ein sonstiges Erfolgshonorar ist und bleibt unzulässig, wenn vereinbart ist, die Verpflichtung des Mandanten zur Zahlung einer Vergütung als solche vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig zu machen. Es darf auch nicht vereinbart werden, dass der Anwalt die gesetzlichen Gebühren nur im Erfolgsfalle erhält. Damit scheidet jede Art von Gebührenvereinbarung, wie sie heutzutage als "no win, no fee"-Vereinbarung bezeichnet wird, aus. Auch eine Ermäßigung der gesetzlichen Gebühren für den Fall des gänzlichen oder teilweisen Misserfolgs bleibt unzulässig.

Dagegen ist es nach meiner Auffassung in allen Fällen, in denen der Rechtsanwalt nach der Gebührenvereinbarung unabhängig vom Erfolg die gesetzlichen Gebühren erhält, belanglos, in welcher Form der Zuschlag für den Fall des Erfolges definiert wird. Ob hier unmittelbar an die gesetzlichen Gebühren angeknüpft wird, also ein 1,2-faches, 1,5-fa-

ches, das Doppelte oder das Dreifache der gesetzlichen Gebühren vereinbart wird, oder ob ein Festbetrag für den Fall des Erfolges, auch ein pro rata des Erfolges gestaffelter Festbetrag vereinbart wird, beides ist zulässig.

Dagegen scheint ein pactum de quota litis weiterhin verboten zu sein. Ganz eindeutig ist das zwar nicht, wenn man das Erfolgshonorar als den Oberbegriff und das pactum de quota litis als einen Unterfall betrachtet. Ich meine, es liegt näher, dass das Wort "Erfolgshonorar" im zweiten Satz des § 49 b Abs. 2 BRAO nur an den ersten Halbsatz des Satzes 1, in dem das "Erfolgshonorar" definiert wird, anknüpft. Der zweite Halbsatz des Satzes 1, der das Verbot der quota litis regelt, beginnt mit dem Wort "oder", stellt also das Erfolgshonorar im Sinne des § 49 b Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz in Alternativverhältnis zum zweiten Halbsatz, dem Verbot der quota litis.

Erlaubt sind Erfolgshonorare auch im Rahmen der Vereinbarung eines Stundenhonorars, wenn nur als Mindesthonorar für den Fall des Misserfolgs das gesetzliche Honorar geschuldet bleibt.

OLG Celle

Ende Januar 2005 erschien in mehreren großen Tageszeitungen eine Meldung unter der Überschrift "Erfolgshonorare bleiben für Advokaten tabu". Diese Meldung, zum Beispiel im Handelsblatt vom 26.01.2005, bezieht sich auf einen Beschluss des OLG Celle, 3 U 250/04, vom 26.11.2004. Dieser Beschluss spricht indessen nicht gegen die vorstehenden Ausführungen. Er setzt sich mit § 49 b Abs. 2 BRAO in der seit dem 01.07.2004 geltenden Fassung überhaupt nicht auseinander. Der Beschluss lässt nicht erkennen, ob die Gesetzesänderung vom Gericht bewusst nicht diskutiert wird, weil das Honorar vor dem 01.07.2004 vereinbart worden war oder ob das Gericht die Änderung des Gesetzes zum 01.07.2004 schlicht nicht beachtet hat.

Der Beschluss ist abrufbar auf der Homepage des OLG Celle.

Natürlich muss jede Honorarvereinba-

rung, in der ein nach vorstehenden Ausführungen zulässiges Erfolgshonorar vereinbart wird, den Formvorschriften des § 4 Abs. 1 RVG genügen. Die Praxis in Ländern, in denen Erfolgshonorare schon seit längerer Zeit zulässig sind, zeigt überdies, dass es in der Praxis erhebliche Probleme aufwirft, den Erfolg jeweils so zu definieren, dass nachträglich eindeutig geregelt erscheint, ob und in welchem Umfang das vereinbarte Honorar tatsächlich geschuldet wird.

Was sollte erlaubt sein?

Die Zulässigkeit von Erfolgshonorar in dem vorstehend geschilderten Rahmen ist meines Erachtens rechtspolitisch unbedenklich. Unsere Zivilprozessordnung sieht in § 126 ZPO vor, dass der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwalt im Falle des Obsiegens der durch ihn vertretenen Partei, von der Gegenpartei die vollen Gebühren erstattet erhält. Dem liegt zwar nicht die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem Mandanten zugrunde, wirtschaftlich gesehen ist die Situation aber doch so, dass der Prozesskostenhilfeeanwalt und auch die Anwältin im Misserfallsfall nur die niedrigen PKH-Gebühren erhält, im Erfolgsfall das volle Honorar.

Es ist in der Vergangenheit nicht bekannt geworden, dass diese Situation dazu geführt hätte, dass im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwälte durch diese Aussicht zu berufsrechtswidrigem, treuwidrigem oder sonst verwerflichem Prozessieren sich haben hinreißen lassen. Auch ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die zusätzlich zu einem auch im Misserfallsfall geschuldeten Honorar im Erfolgsfall zu zahlen sind, in vielen Europäischen Ländern als zulässig angesehen wird, vgl. *Kilian, Erfolgshonorare im internationalen Privatrecht, Anwaltsblatt 2003, 452, 463.*

Abzulehnen ist aus meiner Sicht jedoch auch de lege ferenda die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren dergestalt, dass im Unterliegens oder Misserfallsfall entweder gar kein Honorar oder ein ver-

mindertes Honorar geschuldet wird. Dies würde alsbald Begehrlichkeiten des Gesetzgebers hervorrufen, die Prozesskostenhilfe abzuschaffen, mit dem Argument, der Mandant könne auf Erfolgshonorarbasis stets einen vertretungsbereiten Anwalt finden, auch wenn er arm sei. Es würde auch das Kostenersatzsprinzip auf Dauer gefährden.

Schließlich muss bedacht werden, dass auch im Interesse des Mandanten derartige Vereinbarungen im deutschen Recht nicht sinnvoll erscheinen: Wirtschaftlich gesehen ist die Vereinbarung von "no win, no fee"-Honoraren auf die Dauer nur dann sinnvoll, wenn die für den Erfolgsfall vereinbarten Honorare mindestens das Doppelte des gesetzlichen Honorars ausmachen. Sie müssen dann die Tätigkeit der Anwälte in den erfolglosen Vertretungen mitfinanzieren, ohne dass unter dem Strich ein höherer Umsatz erzielt werden kann und dem gegenüber müssen die Rechtsuchenden dann auf einen Teil der ihnen zustehenden und zugesprochenen Beträge verzichten.

Das mag in einem Rechtssystem hinzunehmen sein, in dem Schadenersatzforderungen über den tatsächlich erlittenen Schaden hinaus als Strafschadenersatz zugesprochen werden, nicht aber dann, wenn der dem - in der Hauptsache erfolgreichen - Rechtsuchenden an sich zustehende Betrag substantiell und systematisch zur Querfinanzierung der Anwaltskosten in der Hauptsache erfolgloser Parteien gemindert wird.

Weitergehende Lockerungen des Verbotes von Erfolgshonoraren sind deshalb nicht sinnvoll, und zwar weder im Interesse der Anwaltschaft noch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Dass Erfolgshonorare, die nur zusätzlich zum gesetzlichen Honorar vereinbart werden dürfen, von Mandanten nur zögerlich zugestanden werden dürften, dass also die Durchsetzbarkeit derartiger Erfolgshonorare am Markt sich schwierig gestalten wird, rechtfertigt nicht die Legalisierung von "no win, no fee" - Vereinbarungen. ■

Die Neuzulassungen in Berlin

26 Kolleginnen und 49 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Stephan Albrecht
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Volker Barkmann
Tucholskystr 31, 10117 Berlin

Kai-Erik Becker
Bahnhofstr 16, 12305 Berlin

Jan Birkefeld, LL.M.
Markgrafenstr 33, 10117 Berlin

Anna Katharina Birus, LL.M.
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Jan Dirk Bonhage, LL.M.
Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin

Dana Buchholz
Legiendamm 14, 10179 Berlin

Martin Buth
Friedrichstr 60, 10117 Berlin

Robert Döring-Strohscheer
Wilhelmstr 124, 10963 Berlin

Dr. Christian Eichberger
Stresemannstr 76, 10963 Berlin

Boris Eichler
Elisabethkirchstr 3, 10115 Berlin

Lucas Elmenhorst
Kastanienallee 12, 10435 Berlin

Mirko Eschweiler
Pankstr 62/2, 13357 Berlin

Enrico Fadani
Georgenstr 22, 10117 Berlin

Bettina Fentzke, LL.M.
Theodor-Heuss-Platz 4, 14052 Berlin

Dr. Oliver Fleischmann
Friedrichstr 95, 10117 Berlin

Susanne Franck
Markgrafenstr 33, 10117 Berlin

Roland Franke
Geisbergstr 18, 10777 Berlin

Bianca Geiß
Große-Leege-Str 46, 13055 Berlin

Lars Glowinski
Bizetstr 110, 13088 Berlin

Julia Goeken
Kollwitzstr 76, 10435 Berlin

Dietmar Goerz
Wiciefstr 16, 10551 Berlin

Tanja Goldenbogen
Misdroyer Str 37, 14199 Berlin

Ulf Gothe
Rahnsdorfer Str 62, 12587 Berlin

Jana Hasse
Blankenburger Str 4, 13156 Berlin

Truls Hebrant
Kurfürstendamm 214, 10719 Berlin

Marion Herbst
Grainauer Str 16, 10777 Berlin

Max Hogeforster
Erich-Weinert-Str 76, 10439 Berlin

René Houareau
Bänschstr 67, 10247 Berlin

Christiane Huismans
Pfalzburger Str 4, 10719 Berlin

Peter Jonach
Spreeufer 1, 10178 Berlin

Esfandiar Khorrami
Spandauer Str 2, 10178 Berlin

Peer Klemstein
Dahnstr 4, 13403 Berlin

Thomas Knoll
Littenstr 108, 10179 Berlin

Philipp Knöpfle
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Robert Kohly
Genthiner Str 48, 10785 Berlin

Friis Konermann
Borussenstr 15, 14129 Berlin

Dr. Manfred Kölsch
Residenzstr 10, 13409 Berlin

Leif Kroll
Kurfürstendamm 216, 10719 Berlin

Andreas Langner
Bellevuestr 1, 10785 Berlin

Miriam le Bell
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Henning Lesch
Marienstr 12, 10117 Berlin

Felicitas Lindner, LL.M.
Budapester Str 31, 10787 Berlin

Luis Lippmann
Berliner Str 2, 13187 Berlin

Dr. Hendrik Maroldt
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Claudia Matte
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Martin Matzky
Galenstr 4, 13597 Berlin

Astrid Mähling
Fontanestr 21, 13158 Berlin

Gregor Meng
Wiesbadener Str 73, 14197 Berlin

Maximilian Mertes
Berlepschstr 1, 14165 Berlin

Susan Miltenberger
Marktstr 8, 10317 Berlin

Kathrin Müllenbach, LL.M.
Ebertystr 29, 10249 Berlin

Marlene Neusüb
Schwedter Str 252, 10119 Berlin

Dr. Claudia Ohst
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Dirk Hinrich Otto
Nehringstr 16, 14059 Berlin

Walther Pielke
Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin

Julia Isabelle Radt
Meinekestr 27, 10719 Berlin

Heinz Jens Reichelt
Rheinstr 31, 12161 Berlin

Claudia Rübener
Achtermannstr 43, 13187 Berlin

Carlo Sartorius
Lottumstr 2, 10119 Berlin

Christian Schmidt
Dirschauer Str 9, 10245 Berlin

G. Frfr v Schorlemer-Lieser-Thomsen
Neidenburger Allee 10, 14055 Berlin

Dagmar Schreiber
Kopenhagener Str 44, 10437 Berlin

Benjamin Schulz-Masuch
Friedrichstr 191, 10117 Berlin

Peter Schüller
Schonensche Str 14, 10439 Berlin

Monika Steinmetz
Kopenhagener Str 23, 10437 Berlin

Niklas Stolze
Bundesallee 56, 10715 Berlin

Philipp-Christian Thomale
Wolliner Str 64, 10435 Berlin

Dr. Wolfgang Carl Otto Vogel
Fasanenstr 71, 10623 Berlin

Eckehard Volz, LL.M.
Kyllmannstr 21, 12203 Berlin

Erik Wassermeier
Dirschauer Str 12, 10245 Berlin

Andrea Weckwert
Rankestr 21, 10789 Berlin

Celia Werner
Agricolastr 5, 10555 Berlin

Oliver Wiehring
Auguste-Viktoria-Allee 2, 13403 Berlin

Insa Mareke Wolf
Sredzkistr 38, 10435 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Arbeitsrecht

Dr. Ingo Plesterninks
Aroser Allee 84, 13407 Berlin

Ulrike Rücker
Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin

Per Michael Theobaldt
Potsdamer Str 98, 10785 Berlin

Silke Traut
Sentastr 6, 12159 Berlin

Markus Witting
Berliner Str 137, 13467 Berlin

Steuerrecht

Bernhard Kemper
Schönhauser Allee 188, 10119 Berlin

Jesko Nobiling
Markgrafenstr 36, 10117 Berlin

Lars Piesche
Friedrichstr 61, 10117 Berlin

Strafrecht

Ulrich Drewes
Gustav-Adolf-Str 1, 13086 Berlin

Regina Götz
Kottbusser Damm 72, 10967 Berlin

Jasper Graf von Schlieffen
Mommsenstr 45, 10629 Berlin

Verwaltungsrecht

Dr. Martin Düwel
Reinhardtstr 29, 10117 Berlin

Dr. Marc Gabriel
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Versicherungsrecht

Jan Oliver Kröger
Pohlstr 67, 10785 Berlin

Türkei: Schockierende Schließung einer Anti-Folter-Gruppe

Von Barbara Henneberger, amnesty international

In dieser Ausgabe bitten wir um Ihre Unterstützung bei einer Initiative gegen die Auflösung der Gruppe zur Verhütung von Folter (IÖG) bei der drittgrößten türkischen Anwaltskammer, der Izmir Bar Association.

Die Gruppe zur Verhütung von Folter war im Dezember 2001 von dem damaligen Präsidenten der Anwaltskammer mit dem Ziel gegründet worden, Folteropfern Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen und daran zu arbeiten, dass alle Hindernisse im türkischen Recht und in der Praxis beseitigt werden, die eine erfolgreiche Verfolgung der Täter verhindern können. Die Gruppe stellt Rechtsbeistand für Personen zur Verfügung, die über Misshandlung oder Folter durch Polizisten klagen. Sie beobachtet systematisch alle Stufen der eingeleiteten rechtlichen Verfahren und greift ein, wenn es nötig ist. Die Arbeit der Gruppe wird von einigen hauptamtlich Tätigen durchgeführt, aber vor allem von mehr als 250 ehrenamtlich mitarbeitenden Anwälten der Anwaltskammer Izmir. Bis zum Tag der Schließung der Gruppe hatten 575 Personen einen Antrag auf Unterstützung gestellt. Die Gruppe hatte zu 334 Fällen gearbeitet, in 116 Fällen waren die Täter angeklagt worden. Die Gruppe hatte außerdem ihre Erfahrungen an andere Anwälte in der Türkei weitergegeben, indem sie Workshops durchführte.

Amtliche Menschenrechtsinstitutionen in der Türkei sind bei der Untersuchung und Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen weitgehend wirkungslos gewesen. Daher ist die Gruppe zur Verhütung von Folter besonders bei der Dokumentation des Ausmaßes von Folter und Misshandlung in der Türkei bedeutsam.

Am 7. Dezember 2004 hat der neu gewählte Vorstand bzw. sein neuer Vorsitzender Nevzat Erdemir die Gruppe aufgelöst. Es gibt ferner Berichte, dass die Verwaltung der Anwaltskammer Izmir am 7. Januar 2005 Akten und Computer in den Büros der Gruppe zur Verhütung von Folter weggenommen habe. Diese enthielten vertrauliche Aussagen, Fotos und andere Berichte zu den etwa 575 Opfern. amnesty international ist besorgt, dass die Antragsteller in der Folge dem Risiko von Bedrohung, Festnahme oder sogar erneuter



Folter oder Misshandlung ausgesetzt sein könnten. Daher ist eine Klärung über den Verbleib des beschlagnahmten Materials erforderlich.

In einer Presseerklärung vom 13. Dezember 2004 erklärte Herr Nevzat Erdemir, dass die Gruppe, unterstützt von der Europäischen Kommission, unter dem Deckmantel der Menschenrechte auf die Spaltung der Türkei und die Zerstörung ihrer nationalen Interessen abziele. Er kritisierte auch die Zusammenarbeit der Gruppe mit internationalen Organisationen, wobei amnesty international eingeschlossen ist.

Hintergrundinformation:

Die vorliegende Aktion ist Teil eines fortlaufenden Programms von Aktivitäten innerhalb des Turkey Country Action Program (CAP), welches sowohl auf Ermittlung und Aufklärung als auch auf Aktionen gegen schwere, weit verbreitete und - wo relevant - systematische Verletzungen und Missachtungen der Menschenrechte in der Türkei abzielt. Die Erbschaft der schweren Menschenrechtsverletzungen in den 80er und 90er Jahren lastet noch, und in der Gegenwart besteht Besorgnis bezüglich Folter und Misshandlung und insbesondere hinsichtlich der Straflosigkeit für solche Verbrechen, die Kriminalisierung oppositioneller Meinung, Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und unfaire Gerichtsverfahren.

Der Arbeitskreis Juristinnen und Juristen von amnesty international bittet Sie daher, sich gegen die Schließung der Anti-Folter-Gruppe durch entsprechende Briefe an nachfolgende Adressen einzusetzen. Ein Briefvorschlag folgt. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Präsident der Anwaltskammer Izmir

President of the Izmir Bar Association, Mr./Herr Nevzat Erdemir, Izmir Barosu, 1456 Soak No. 16 Barohan Kat: 6, 35220 Alsancak, Izmir, Turkey

Bitte senden Sie auch eine Kopie Ihrer Briefe an:

Präsident der Vereinigung der Türkischen Anwaltskammern

President of the Union of Turkish Bar Associations, Mr./Herr Özdemir Özok, Türkiye Baro Birliği, Karanfil Sokak 5/62, 06650 Kizilay, Ankara, Turkey

Gruppe zur Verhütung von Folter

Iskençe Önleme Grubu; 857. Sokak No:3/701 Salihaga Ishani Konak, Izmir, Turkey

Musterbrief

Sehr geehrter Herr Erdemir, ich wende mich an Sie als Berufskollegen, der sich für die Menschenrechte einsetzt und der Folter entgegenstellt, wo immer sie auch geschieht. Daher gilt mein Lob der Arbeit der Gruppe zur Verhütung von Folter an der Anwaltskammer Izmir seit ihrem Beginn im Jahr 2001. Ihre Arbeit zur Verhütung von Folter leistet einen großen Beitrag zum Ansehen des Berufsstandes der Anwälte in Izmir.

Zum Ausdruck bringen möchte ich daher meine große Besorgnis über die Schließung dieser Gruppe im Dezember 2004 und rufe Sie höflich auf, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken. Auch über den Verbleib der vertraulichen Dokumente mit den Anträgen der Folteropfer, die Berichten zufolge aus den Büroräumen der Gruppe weggenommen wurden, bin ich besorgt.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den Verbleib der Unterlagen zu klären und fordere Sie angesichts der entscheidenden Rolle der Anwaltskammer Izmir bei der Verteidigung der Menschenrechte auf, wirksame Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen.

Hochachtungsvoll, ■

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Zur Unzulässigkeit einer Berufung bei neuem Beweisantrag

Eine Berufung, die zur Entkräftung von Tatsachen, auf denen das erstinstanzliche Urteil beruht, neue Beweisanträge ankündigt, kann grundsätzlich nicht gemäß § 313 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der beschwerdeführende Jurastudent wurde im Jahre 2000 in öffentlichen Verkehrsmitteln wiederholt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, weswegen das Amtsgericht Tiergarten gegen ihn einen Strafbefehl wegen Erschleichens von Leistungen verhängte. Im Einspruchstermin im Jahre 2002 gab er an, dass ihn seine Mutter mit derzeit 500,- Euro monatlich unterstütze. Des Weiteren ließ er sich dahingehend ein, dass er

eine Monatsmarke besessen, diese aber zu Hause vergessen habe. Das AG verurteilte ihn zu einer Geldstrafe, da es seine Behauptung, die er weder durch Vorlage der Marke im Termin noch damals bei der BVG untermauert habe, als Schutzbehauptung einstufte. Wegen der Höhe der Tagessätze orientierte es sich an den vom Beschwerdeführer gemachten Angaben. In seiner mehrseitigen und ausführlichen Berufungsschrift legte der Beschwerdeführer ausführlich dar, warum sein erstinstanzliches Vorbringen gerade keine Schutzbehauptung sei. Außerdem trug er vor, dass er sich bei der finanziellen Unterstützung durch seine Mutter aufgrund der erst kürzlich erfolgten Euromstellung geirrt habe. Er bekomme nur 370,- Euro im Monat. Sowohl für diese Tatsache als auch für sein weiteres Vorbringen kündigte er die Vorlage von entsprechenden Belegen an und berief sich auf Zeugen, die u.a. bestätigen könnten, dass er vergesslich sei. Das LG Berlin verwarf die Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig. Ein möglicherweise zu berücksichtigender relevanter Vortrag sei weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu erkennen. Auch den Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 33 a StPO verwarf das LG mit der Begründung, dass die Berufungsbegründung sehr wohl vorgelegen habe, ihr ein relevanter Vortrag aber nicht zu entnehmen gewesen sei. Die gegen die Entscheidungen sowohl des Amtsgerichts als auch des Landgerichts gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte teilweise

Erfolg. Der Verfassungsgerichtshof hob die Beschlüsse des LG auf und verwies die Sache zurück. Die Berufung des Beschwerdeführers durfte nach Ansicht der obersten Berliner Richter nicht als offensichtlich unbegründet verworfen werden. Grundsätzlich sei es ausgeschlos-

sen, eine Berufung als offensichtlich unbegründet anzusehen, wenn der Angeklagte zur Entkräftung von Feststellungen, auf denen das erstinstanzliche Urteil beruht, neue Beweisanträge angekündigt hat. Diese dürften nur dann unbeachtet bleiben, wenn sie gemäß § 244 StPO ohnehin abgelehnt werden dürften. Das Merkmal der Offensichtlichkeit in § 313 StPO sei nur dann erfüllt, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann. Insofern neue Beweisanträge in Aussicht gestellt wurden, könne hiervon aber grundsätzlich nicht die Rede sein. Das Gericht müsse dann inhaltlich und ausführlich darlegen, warum die Berufung gleichwohl offensichtlich unbegründet erscheine. Das Landgericht habe sich in seinen Beschlüssen nur äußerst pauschal geäußert und nur erwähnt, dass ein relevanter Vortrag nicht zu erkennen sei. Der Umkehrschluss aus § 322 a Satz 3 StPO ergäbe jedoch, dass ein derartiger Beschluss inhaltlich zu begründen sei. Dies habe das Landgericht hier nicht getan. Wegen der amtsgerichtlichen Entscheidung verwies der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer auf die Korrigierbarkeit etwaiger Rechtsverletzungen in der Berufung und wies seine Beschwerde diesbezüglich als unzulässig zurück.

*VerfGH Berlin, Beschluss vom
27.09.2004 – Az.: VerGH 1/03*

*(Eingesandt vom
Verfassungsgerichtshof Berlin)*

Zum Begriff der Vorfahrt

Das Fahren entgegen der Fahrtrichtung in einer Einbahnstraße ist keine Vorfahrtverletzung i.S.d. § 315c Abs.1 Nr.2a StGB.

Auf Freispruch und nicht auf Einstellung des Verfahrens ist zu erkennen, wenn bei rechtllichem Zusammentreffen eines schwereren und eines leichteren Vorwurfs der schwerere nicht nachweisbar, der leichtere aber wegen eines Prozesshindernisses nicht

MIETE **R**SCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle
Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85
10707 Berlin Fax: 030/ 882 27 00
E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

verfolgbar ist. Dieser Grundsatz ist auch dann anzuwenden, wenn eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit zusammentreffen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Die Angeklagte war entgegen der Fahrtrichtung in eine Einbahnstraße eingefahren und dort fast mit einer ihr entgegenkommenden Fahrradfahrerin zusammengestoßen. Das Amtsgericht hatte sie wegen Gefährdung des Straßenverkehrs durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Nichtbeachten der Vorfahrt (§ 315c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB) verurteilt. Ihre Revision führte zum Freispruch.

Unter den Begriff der "Vorfahrt" fielen, so das KG, alle Verkehrsvorgänge, bei denen die Fahrlinien zweier Fahrzeuge bei unveränderter Fahrtrichtung und Fahrweise zusammentreffen oder einander so gefährlich nahe kommen, dass sich der Ordnungsgeber veranlasst gesehen habe, durch eine ausdrückliche besondere Vorschrift einem Verkehrsteilnehmer den Fahrtvorrang vor dem anderen einzuräumen (sogenannter erweiterter Vorfahrtbegriff). Im entschiedenen Fall liege jedoch eine Verletzung der Vorfahrt nicht vor. Dem stehe entgegen, dass der Gesetzgeber durch eine Ergänzung des § 315c Abs. 1 Nr. 2 f) StGB das Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen nachträglich eigens unter Strafe gestellt hat. Er habe also insofern eine schließungsbedürftige Strafbarkeitslücke angenommen. Daraus ergebe sich, dass nach eigenem Verständnis des Gesetzgebers auch der – hier interessierende – auf die Nichtbeachtung der Vorfahrt abstellende Straftatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB nicht zum Zuge komme. Dass der Gesetzgeber mit seiner Ergänzung allein für Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 StVO) die Strafbarkeit des Fahrens entgegen der Fahrtrichtung eingeführt hat, besage darüber hinaus, dass es hinsichtlich der übrigen Straßen – so auch einer durch Verkehrsschilder als Einbahnstraße ausgewiesenen innerstädtischen Nebenstraße – dabei verblieben sei, daß das Fahren entgegen der Fahrtrichtung nicht unter § 315c StGB fällt.

Es bleibe mangels Strafbarkeit daher nur eine Ahndung des Handelns der Angeklagten als Verkehrsordnungswidrigkeit. Denn, so das KG, im Strafverfahren beurteile das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit (§ 82 Abs. 1 OWiG). Dem stehe wegen der Haltlosigkeit des Strafbarkeitsvorwurfs auch nicht dessen grundsätzlicher Vorrang nach § 21 Abs. 1 OWiG entgegen. Die Ordnungswidrigkeit war jedoch verjährt.

Trotz des Zusammentreffens des – rechtlich nicht tragfähigen – Strafbarkeitsvorwurfs mit dem – berechtigten, nur wegen des Verfahrenshindernisses der Verjährung nicht mehr verfolgbar – Ordnungswidrigkeitenvorwurf war – da ergänzende tatrichterliche Feststellungen nicht zu erwarten waren – auf Freispruch und nicht auf Einstellung des Verfahrens nach § 260 Abs. 3 StPO zu erkennen. Denn in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, so das KG, sei es anerkannt, dass auf Freispruch und nicht auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen ist, wenn bei rechtllichem Zusammentreffen eines schwereren und eines leichteren Vorwurfs der schwerere nicht nachweisbar, der leichtere aber wegen eines Prozesshindernisses nicht verfolgbar ist. Dieser Grundsatz sei auch anzuwenden, wenn der Vorwurf einer Straftat mit dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zusammentrifft, weil der Angeklagte von dem ursprünglich

erhobenen Vorwurf einer Straftat freigestellt werden müsse.

Kammergericht, Beschluss vom 05.05.04 – Az.: (3) 1 Ss 6/04 (11/04)

(Mitgeteilt von
RA Dr. Stefan König, Berlin)

Volkseigene Vollstreckung

Die Vollstreckung aus einem Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Marzahn ist, nachdem die Vollstreckungsgläubigerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin 11 Jahre untätig blieb, unzulässig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Jahre 1984 verurteilte das damalige Stadtbezirksgericht Berlin-Marzahn die heutige Klägerin wegen "verbrecherischen Diebstahls sozialistischen Eigentums" zu einer Haftstrafe und zu Scha-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

denersatz an den "VEB Einzelhandel WtB HO Berlin" in Höhe von 35.653,50 Mark der DDR. Bis zum 30.06.1990 wurden auf die Schadenersatzforderung Zahlungen geleistet. Im März 1991 wurde die Klägerin letztmalig von der Rechtsnachfolgerin der HO Berlin (heutige Beklagte) auf die Schadenersatzforderung angesprochen, worauf sie auf die Möglichkeit hinwies, gegen ihren Ex-Ehemann vorzugehen, der damals gemeinschaftlich mit ihr verurteilt wurde. Erst im Januar 2002 wurde die Klägerin wieder mit der Sache konfrontiert. Nach Berechnungen der Beklagten beläuft sich die restliche Ersatzforderung auf ca. 9.000,- Euro. Die Klägerin verlangte mit ihrer Klage nun, die Zwangsvollstreckung wegen Verwirkung für unzulässig zu erklären. Das Landgericht Berlin gab ihr Recht. Nach Ansicht der Richter ist die Forderung der Beklagten im Verhältnis zur Klägerin verwirkt. Sowohl das für die Verwirkung erforderliche Zeit- als auch das Umstandsmoment liegen vor. Die Beklagte sei gegenüber der Klägerin 11 Jahre lang untätig geblieben. Dass die Beklagte in dieser Zeit an Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber der Klägerin gehindert war, sei nicht ersichtlich, zumal der Aufenthalt der Klägerin durch Anfrage beim Einwohnermeldeamt jederzeit hätte ermittelt werden können. Wegen des Verweises auf die Vollstreckungsmöglichkeit gegen den Ehemann und der danach verstrichenen Zeit habe die Klägerin auch da-

von ausgehen dürfen, dass die Beklagte die Forderung erfolgreich eingetrieben habe. Mit ihrer Inanspruchnahme habe die Klägerin nicht mehr zu rechnen brauchen. Darüber hinaus wiesen die Berliner Richter darauf hin, dass die Klägerin unter Berücksichtigung heutiger Verhältnisse durch das Urteil ("verbrecherischer Diebstahl von Volkseigentum") und die teilweise verbüßte Haftstrafe hart bestraft worden sei. Wegen der Änderung der politischen Verhältnisse und der Untätigkeit der Beklagten habe die Klägerin davon ausgehen dürfen, dass die Restforderung bei ihr nicht mehr eingetrieben würde.

LG Berlin,
Urteil vom 25.10.2004 – Az.: 5 O 155/04

(Eingesandt von
RA Dr. Nicolas Lührig, Berlin)

Grundgebühr bei bereits eingearbeitetem Anwalt

Die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV-RVG kann ein Anwalt in der Berufungsinstanz nicht für sich beanspruchen, wenn er in der Eingangsinstanz bereits mit der Sache befasst war. Dies gilt auch, wenn Eingangsinstanz und Rechtsmittelinstanz gebühren-

technisch auseinanderfallen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Das AG Tiergarten verurteilte die Mandantin eines Rechtsanwalts, wogegen der Anwalt Berufung einlegte, diese jedoch auf das Strafmaß beschränkte. Sein Rechtsmittel hatte Erfolg. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass die erste Instanz nach BRAGO abzurechnen war, während bei der Berufungseinlegung bereits das RVG in Kraft getreten war. Bei seinem Kostenfestsetzungsantrag machte der Anwalt für die Berufungsinstanz die Gebühr nach Nr.4100 VV-RVG geltend. Diese Gebühr soll die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall vergüten. Der Bezirksrevisor sprach sich in seiner Anhörung gegen die Festsetzung der Einarbeitungsgebühr aus, da diese in derselben Sache nur einmal, nämlich bei der erstmaligen Einarbeitung, entstehen könne. Ist der Anwalt in die Sache bereits eingearbeitet, weil er schon in der ersten Instanz für den Mandanten aufgetreten ist, so fällt die Gebühr in der Berufung nicht noch mal an. Dies gelte auch dann, wenn es diese Gebühr in der ersten Instanz noch gar nicht gab und sie somit dort gar nicht anfallen konnte. Nach Ansicht des Bezirksrevisors ist einzig und allein darauf abzustellen, ob eine Einarbeitung bereits erfolgt sei oder nicht. Das AG Tiergarten schloss sich in seinem Beschluss dieser Ansicht an.

AG Tiergarten, Beschluss vom
04.01.2005 – Az.: leider ohne

(Eingesandt von
RA Markus Solle, Berlin)

Finanznot keine Maßnahme der Dienstaufsicht

Eine mangelnde Ausstattung der Justiz durch den Haushaltsgesetzgeber stellt keine Maßnahme der Dienstaufsicht i.S.d. § 26 Abs. 3 DRiG dar und kann somit nicht als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit vor den Dienstgerichten gerügt werden. Wird die richterliche Unabhängigkeit durch gesetzgeberisches Handeln verletzt,

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Gebühren im **ZivilR** (incl. **Verkehrs-** / **Familien-** u. **ArbeitsR**)
Gebühren in **Strafsachen** incl. **OWi-Verf.** / Besonderheiten im **VerwR**
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termin: **Freitag, 08.04.2005** von 13.00 bis 19.30 Uhr

€ **135,-** (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: **D. Dralle** – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –
ANMELDUNG: **Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de**

so kann der Betroffene dies mit der Verfassungsbeschwerde rügen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Bereits im Jahre 2002 hatte sich ein Richter des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg an das Dienstgericht beim LG Berlin gewandt, um die desolante Personal- und Finanzausstattung der Berliner Gerichte zu rügen. Er sah in der mangelnden Ausstattung der rechtsprechenden Gewalt eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit (zur Begründung des Antrags und der weiteren Sachverhaltsdarstellung siehe Berliner Anwaltsblatt 2003, 188). Das Dienstgericht beim LG wies seinen Antrag als unbegründet zurück. Der nunmehr mit der Sache befasste Bundesgerichtshof hielt den Antrag bereits für unzulässig. Der Rechtsweg zu den Dienstgerichten sei nur dann eröffnet, wenn sich der Antragsteller gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht wehren will. Eine etwaige unzureichende finanzielle Ausstattung der Justiz durch den Gesetzgeber sei jedoch nicht als eine solche Maßnahme zu qualifizieren. Grundsätzlich sei der Begriff der "Maßnahme der Dienstaufsicht" weit zu fassen. Zwingend notwendig sei aber, dass es sich hierbei um ein Verhalten einer Dienstaufsicht ausübenden Stelle gegenüber einem bestimmten Richter oder einer Gruppe von Richtern handelt. Die finanzielle Ausstattung der Justiz ist aber Sache des Gesetzgebers. Bei diesem handele es sich nicht um eine Dienstaufsichtsbehörde eines Landes, so dass dessen Verhalten nicht von den Dienstgerichten zu prüfen ist.

Insofern gesetzgeberisches Handeln die richterliche Unabhängigkeit verletzt, müsse der Antragsteller dies auf andere Weise geltend machen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG könne die Verletzung der von Art. 97 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit über Art. 33 Abs. 5 GG als Verletzung der hergebrachten Grundsätze des richterlichen Amtsrechts mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden.

BGH, Urteil vom 03.11.2004 – Az.: RiZ(R) 2/03

(Eingesandt von
RiAG Dietmar Redemann)

Wissen

IBB: Umschreibung der Vollstreckungs- klausel gebührenpflichtig!

Gerhard Menzel

Durch Gesetz vom 25.5.2004 (GVBl. 2004/226) ist die Investitionsbank Berlin als Anstalt der Landesbank Berlin aus dem Vermögen der Landesbank ausgegliedert und auf die gleichzeitig als selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründete „Investitionsbank Berlin“ übertragen worden.

Hier liegt also ein Rechtsübergang kraft Gesetzes auf einen neuen Rechtsträger vor, der eine Umschreibung derjenigen vollstreckbaren Rechtstitel erfordert, die bisher auf die IBB als Anstalt der Landesbank Berlin lauteten. Der Rechtsübergang ist angesichts der gesetzlichen Regelung im Sinne der §§ 795/727 ZPO offenkundig, wenn die IBB als Anstalt der Landesbank in der bisherigen Vollstreckungsklausel genannt ist.

Die Umschreibung der Vollstreckungsklausel löst die Gebühr des § 133 KostO aus. Die IBB ist nicht gebührenbefreit:

Eine Gebührenbe-

freierung nach § 144 KostO scheidet aus, da die IBB nicht zu den nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes verwalteten Anstalten § 144 Abs. 1 Nr. 1 KostO gehört und es sich überdies bei der IBB um ein wirtschaftliches Unternehmen (§ 144 Abs. 1,2. HS) handelt.

Landesrechtliche Gebührenbefreiungsvorschriften, insbesondere also auch die in § 19 des Gesetz es über die Errichtung der Investitionsbank Berlin gelten gemäß der ausdrücklichen Regelung des § 143 Abs. 2 KostO nicht für die Notare, denen die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen. Der Bundesgesetzgeber hat hier auf einem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht (vgl. insbesondere §§ 140, 143 Abs. 2 KostO) und das notarielle Kostenrecht damit der Gesetzgebungsgewalt der Länder entzogen.

Da die Berliner Notare zu denjenigen gehören, denen die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen, gilt als die Gebührenbefreiungsvorschrift des § 19 IBBG nicht gegenüber Berliner Notaren. Diese sind folglich verpflichtet, die gegenüber der IBB erwachsenen Gebühren, insbesondere die Umschreibungsgebühren nach § 133 KostO in voller Höhe zu erheben.

Der Autor ist
Vors. RiLG und Notarrevisor a.D.

www.kanzlei-muster.de

Die eigene

Kanzleihomepage

zu absoluten Tiefstpreisen.

Infos unter 030 / 280 43 600

Wir sind Spezialisten für Anwaltshomepages.
Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung.

www.ra-online.de · ra-online GmbH – Internet für Anwälte

ra-online

Forum

Nachrichten
aus der Republik Bürocratia
2. Nachricht

„Sieben verlorene Jahre“¹

Simplicius hat ein kleines Fuhrunternehmen, zwei Güllentransporter. Er fährt nur Gülle.

Das Amt schreibt ihn an: Er müsse eine Transportgutversicherung abschließen.

Er hat bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung, eine Umweltschutzversicherung...

Gülle hat keinen Wert. Das Transportgut ist zur Vernichtung bestimmt. Sollte es zum Verlust der Gülle kommen: niemand ist da, der ihn in Anspruch nehmen wird.

Simplicius erhebt Einwendungen. Vergeblich: § 7a GüKG, es muss versichert werden.

Es findet sich zunächst kein Versicherer. Niemand will einen Nichtwert, einen negativen Handelswert, versichern. Die Behörde beharrt.

Simplicius wendet sich an den Bundesminister für Wirtschaft, Clement, unter Bezug auf dessen „Offensive für Bürokratieabbau“ von 2003. Es kommt keine

1) Titel des Spiegel-Gesprächs mit Roman Herzog „Über die Reformlust der Deutschen, den Regulierungswahn der Ministerialbürokratie“ unter Bezug auf die „Es muss ein Ruck durch Deutschland gehen“-Rede in Berlin 1997, Der Spiegel 3/2005 vom 17.01.2005, Seite 30

Antwort zur Sache, sondern das allgemeine Papier „Bürokratieabbau“.

Simplicius schreibt gleichzeitig an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Ihm wird mitgeteilt:

„Bundesminister Dr. Stolpe dankt Ihnen für Ihr Schreiben, mit der Sie auf die Problematik des Abschlusses einer Güterschadenversicherung bei **Gütern ohne Wert** hinweisen ... Die Beibehaltung der Versicherungspflicht ist sinnvoll ... gerade für kleinere Subunternehmer – vor allem Neulinge – ... erscheinen besonders schutzbedürftig. Die Versicherungspflicht trägt in ihrem Anmeldebereich zu fairem Wettbewerb und Wettbewerbssicherheit bei. **Sie schützt zugleich die geschädigten Verlager/Auftraggeber.** Der Gedanke des Verbraucherschutzes rückt insbesondere im **Umzugsverkehr** in den Vordergrund, weil hier der Auftraggeber oftmals kein Geschäftsmann/Kaufmann ist.

Aber: es geht um Gülle....

Immerhin: Diese Antworten, wenn sie auch das Thema gänzlich verfehlen und sich der konkreten Antwort entziehen, kommen doch tatsächlich schon nach **16** (sechzehn) Wochen (Clement), nach **8** (acht) Wochen (Stolpe)!

Ist diese Art von Bürokratieabbau gemeint?

RA Gerhard Jungfer

Kostenfestsetzungsverfahren bei vorläufig vollstreckbaren Titeln und laufenden Rechtsmittelverfahren

Unser Büro hat eine Gemeinde in einem Rechtsstreit in erster Instanz vor dem Landgericht Cottbus und in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Bran-

denburg erfolgreich vertreten. Auf das Urteil des Landgerichts im Jahr 2002 wurde sehr zeitnah eine Festsetzung der Kosten der ersten Instanz beantragt. Zu diesem Zeitpunkt waren noch sämtliche Akten bei dem Landgericht, das erst einige Wochen später noch eine Berichtigung des Tatbestands des Urteils beschloss. Auf das nachfolgende Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg im Jahr 2004 wurde ebenfalls alsbald die Festsetzung der Kosten beantragt. Die nachfolgende Nichtzulassungsbeschwerde bei dem Bundesgerichtshof wurde vom Gegner nach mehreren Monaten zurückgenommen, es dauerte weitere ca. 2,5 Monate, bis das zuständige Landgericht schließlich über die Kostenfestsetzungsanträge entschied. Am Tag nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses (für die 1. und 2. Instanz) beantragte der Gegner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Dieses Beispiel verdeutlicht anschaulich, dass eine zügige Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen erforderlich und geboten ist. Auch würde die Klausel für die vorläufige Vollstreckbarkeit letztlich überflüssig, nähme ein Kostenfestsetzungsverfahren (wie im vorliegenden Fall) den gesamten Zeitraum bis zum Abschluss nachfolgender Rechtsmittelverfahren bzw. bis zur Rechtskraft in Anspruch. - Dieser Hinweis gegenüber dem Landgericht Cottbus zeigte Wirkung: mit Schreiben vom 27.01.2005 hat der Präsident des Landgerichts unserem Büro mitgeteilt, dass die Angelegenheit mit den Rechtspflegern erörtert worden sei und die Akten nunmehr bei vorliegenden Kostenfestsetzungsanträgen vor Abgabe an das Rechtsmittelgericht dem zuständigen Rechtspfleger zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

RA Dr. Frank Wenzel

Redaktionsschluss
immer am
20. des Vormonats

Osterrätsel:

Berühmte Juristen

1) Ein Jurist und großer Denker

Erst 15 Jahre alt begann er ein Universitätsstudium, zunächst als Philosoph, dann als Jurist und wollte bereits mit 20 Jahren in diesem Fach promovieren, was ihm wegen der Vielzahl älterer Kandidaten verweigert wurde, woraufhin er die Universität wechselte. Schon mit seiner ersten, kurz danach erschienenen Schrift forderte er nicht weniger als eine Reform des Rechtswesens, griff aber bald ins Politische aus, indem er Katholiken und Protestanten wieder vereinigen und einen König zu einem ägyptischen Kreuzzug veranlassen wollte, um diesen von Plünderungen seines Vaterlandes abzuhalten. Nachdem er zum Präsidenten einer Akademie ernannt war und er eine fulminante mathema-

tisch-technische Einrichtung erfunden hatte, beschrieb er aufgrund von Gesprächen mit einer späteren großen Königin in seinem populärsten Werk seine optimistische Sicht, dass per saldo immer das Gute das Übel überwiegt, konstruierte nebenher aber weiterhin moderne Technik, z.B. Windräder, benutzte ein neues Zahlensystem und wurde sogar zum Kardinal vorgeschlagen. Nachdem er im 71. Lebensjahr verstorben war, wurde sein philosophisches Hauptwerk, in dem er unteilbare, unsterbliche und körperlose Einheiten als Bestandteile des Universums beschreibt, posthum veröffentlicht und ist bis heute weitgehend unerforscht geblieben.



ReNoTrain

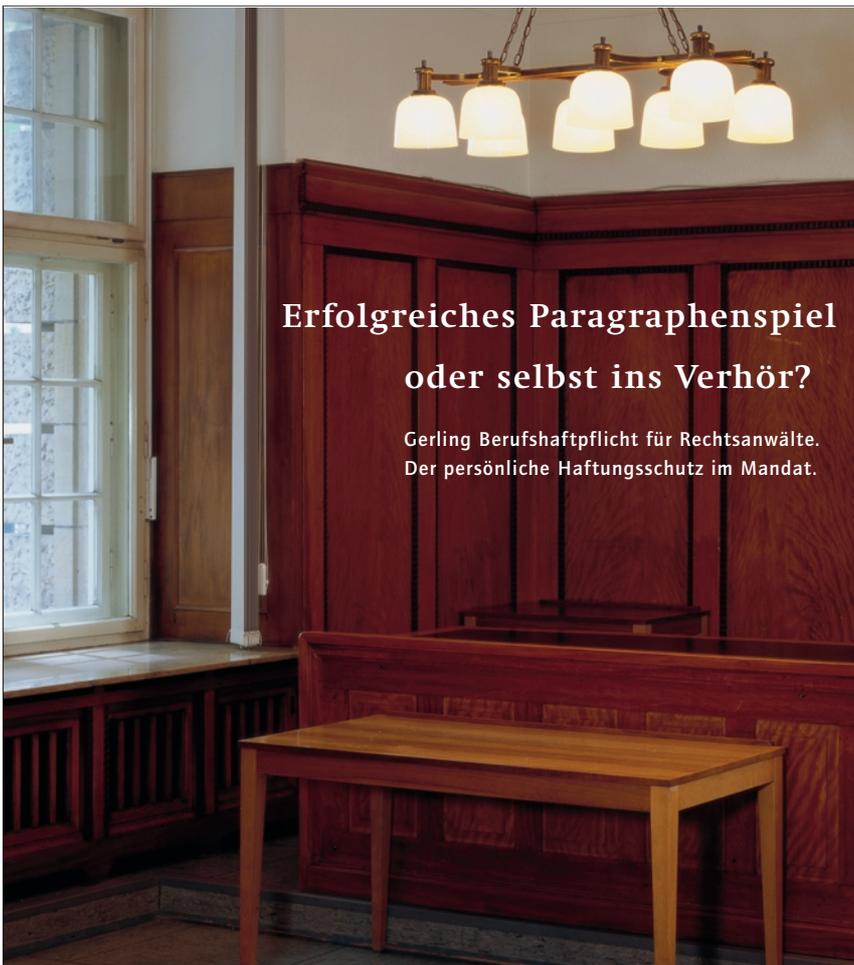
Service und Beratung für Rechtsanwälte und Notare
Gundula Griebmayer

Organisationsberatung

Aufbau und Führung der Kanzlei
Inhouseschulungen
www.renotrain.de
Mobil: 0172 - 937 07 98

2) Der Jurist als Moralprediger

Der Sohn eines Gastwirts wurde erst spät Doktor beider Rechte, machte dann aber eine juristische Karriere, die ihn über den Professor und Dekan einer juristischen Fakultät bis zum kaiserlichen Rat und Beisitzer des höchsten Gerichts führte, wobei er eine Einführungsschrift zum juristischen Studium verfasste und ein prozessuales Lehrbuch herausgab. Sein schriftstellerischer "Coup", mit dem er schlagartig in ganz Europa berühmt wurde, war je-



Erfolgreiches Paragaphenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
 Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass - dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.



GERLING

Wir unternehmen Sicherheit.

doch eine Sittenkritik in Gedichtform, die sicher nicht unbeabsichtigt zur Fastnachtszeit erschien. Mit Ernst und Strenge, allerdings auch ohne große literarische und künstlerische Qualitäten werden hier über 100 Laster und Sünden aller Stände und Schichten seiner Zeit geißelt, zum Beispiel wie folgt: „Die Frauen sich nicht gern bedecken. Sie reizen damit Mann und Knaben: Die Narrenkapp sie lieber haben, dass man die Ohren daraus strecke, als dass man sie mit Tüchern decke“, wobei aber offenbar auch die z.T. von einem ebenfalls Hochberühmten gefertigten Illustrationen des Buches zu seiner schnellen Verbreitung beigetragen haben. Der Gesuchte starb als Vater von 7 Kindern im Alter von 63 oder 64.

3) Eine Anwältin der Kinder

Nachdem die 26jährige Rechtsanwältin nach ihrem Studium an einer Eliteuniversität drei juristische Artikel über Familienrecht und Rechte der Kinder verfasst hatte, wurde sie in rascher Folge Mitglied und Vorsitzende von Ausschüssen und Organisationen, die sich der Erziehung, der Gesundheit der Kinder und ihrer Statusverbesserung in unterprivilegierten Familien widmeten mit der Folge, dass sie in ihrer Heimat zur "Frau des Jahres", ein Jahr später (nach Geburt ihrer Tochter) zur "Jungen Mutter des Jahres" und - mit 54 - sogar unter die 100 besten Anwälte ihres Landes gewählt wurde. Ihre politische Karriere erfolgte zunächst an der Seite ihres Mannes (der nach Auffassung vieler ihre Treue nicht verdiente), später aufgrund ihrer eigenen Popularität. 2004 erhielt sie einen bedeutenden Preis im befreundeten Ausland.

Lösungen bis spätestens.20. April 2005 an die Redaktion. Alle richtigen Einsender werden - wie immer - veröffentlicht.

RA Peter Heberlein

Anzeigen

**Fax
(030) 833 91 25**

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Internationaler Rechtsverkehr

C. H. Beck Verlag München; eine Loseblatt-Quellensammlung in 4 Ordnern (ca. 5.120 S.); Preis: € 122,-; ISBN 3-406-45684-7; Nachlieferungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf.

Dieses Standardwerk aus dem Beck-Verlag enthält alle wichtigen Dokumente für den internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. Neben einer praxisrelevanten Auswahl von Verträgen, Abkommen, Vereinbarungen und Protokollen sind darin Berichte zum internationalen Zivilverfahrensrecht und Schiedsgerichtsrecht enthalten. Neu aufgenommen wurde u. a. die am 21.1.2005 in Kraft getretene Verordnung Nr. 805/2004, durch die ein europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt wird sowie die Neufassung der Rechtshilfeordnung in Zivilsachen (ZRHO). Daneben informieren Länderberichte über die nationalen Verfahrensrechte der jeweiligen Länder. Berichte zu Finnland, Kanada, Kolumbien, Russland und den USA wurden dabei neu aufgenommen bzw. komplett aktualisiert. Wichtige Abkommen oder Vertragstexte werden ganz/auszugsweise in Deutsch, teils auch in den Originaltexten und/oder mehrsprachig wiedergegeben. Sehr ausführliche Inhalts- und Abkürzungsverzeichnisse, der präzise bearbeitete Fußnotenapparat, allgemein verständliche Einführungen sowie die einheitliche ABC-Gliederung erleichtern schnelle Einarbeitung und zuverlässige Vertiefung. Die wichtigsten der wiedergegebenen Texte - so z. B. die Europäische Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) - werden zudem von Fachleuten kommentiert. Diese vierbändige Quellensammlung wendet sich insbesondere an alle international arbei-

tenden Anwälte, Rechtspfleger sowie die Syndici international tätiger Unternehmen. Insgesamt also für all die rechtlich "Fern"-Tätigen ein zuverlässiges Nachschlagewerk sowie ein nützlicher Pfadfinder durch den Dschungel fremder (inter-)nationaler Rechtsvorschriften aller Art.

RA Dr. Bernhard Dietrich

Dr. Wolfram Waldner

Eheverträge, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen

Erich Schmidt Verlag
2., überarbeitete Auflage 2004. 179 Seiten.
kartoniert. € 29,80.
ISBN: 3-503-08307-3

Eine alte Volksweise besagt: "Winter ade! Scheiden tut weh.". Auch wenn mit dem Scheiden hier nicht die Auflösung einer einst intakten Ehe gemeint ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zum einen das Ende des Winters in Sicht ist und zum anderen über die kalte Jahreszeit hinaus Scheidungen problematisch bleiben. Dies gilt sowohl in menschlicher wie auch in juristischer Hinsicht. Viele meinen, mit dem Abschluss eines Ehevertrages dem Größten entgehen zu können. Verträge aus Anlass der Eingehung wie des Scheiterns einer Ehe spielen daher in der Vertragspraxis eine zunehmende Rolle, weil die gesetzliche Regelung zwangsläufig nur auf den Normalfall zugeschnitten sein kann und daher von vielen Ehepartnern als ergänzungsbedürftig angesehen wird. Das vorliegende Werk aus dem Erich Schmidt Verlag befasst sich mit Eheverträgen, Scheidungs- sowie Partnerschaftsvereinbarungen und bietet allen Hilfe an, die in der anwaltlichen und notariellen Praxis damit befasst sind. Die nunmehr 2. Auflage wurde nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes vollständig überarbeitet. Sie informiert in erweiterter Form aktuell über den Stand der Rechtsprechung und Literatur und zeigt die rechtlichen Grenzen auf, die bei der Vertragsgestaltung zu beachten sind. Die klare Struktur des Buches und sein auf

das Wesentliche beschränkter Umfang machen die Arbeit damit vor allem für Praktiker interessant. Unter den vielen Problematiken, die das Buch ausführlich behandelt, sind insbesondere folgende hervorzuheben: die vielfältigen Gestaltungsalternativen der modifizierten Zugewinnngemeinschaft, die Möglichkeiten und Grenzen der Regelung nahehelicher Unterhaltsansprüche unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, steuerlich zweckmäßige Absicherungen des überlebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die geplante Novellierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Von sehr hohem Nutzwert sind auch die diversen Formulierungsbeispiele, die jeweils in die Erläuterungen an der passenden Stelle eingearbeitet sind. An dieser Stelle sollen auch die Hinweise zum Steuer- und zum Kostenrecht nicht unerwähnt bleiben, denen jeweils ein eigenes Kapitel eingeräumt wurde. Alles in allem eine lohnenswerte Anschaffung.

Eike Böttcher

Christoph Münch

Ehebezogene Rechtsgeschäfte

Neuerscheinung 2004, 914 Seiten, gebunden, inkl. CD-ROM
€ 78,00, ISBN 3-89655-165-5
ZAP-Verlag

Das Familienrecht ist durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit geprägt. Daran hat auch das Aufzeigen von Grenzen durch das BVerfG nichts geändert. Im aktuell erschienenen Praktiker-Handbuch von Notar Dr. Christoph Münch werden daher alle Bereiche vertraglicher Beziehungen zwischen Ehegatten systematisch und vollständig aufbereitet.

Dazu zählen als Schwerpunkte die klassischen ehevertraglichen Vereinbarungen zu Gütertrennung, Unterhalt und Versorgungsausgleich sowie den Trennungs- und Scheidungsklauseln. Aber auch die genannte „zweite Spur“ zivilrechtlicher Ansprüche wird ausführlich behandelt: Ansprüche aus Gesamtschuldverhältnissen oder Bruchteilsgemeinschaften sowie aus Ehegattenge-

sellschaften, Auftrags- und Treuhandverhältnisse, Darlehen und Arbeitsverträge bis hin zu Vollmachten und erblichen Bezügen.

Mit Stand vom Juni 2004 wurde die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt. Ein eigener Abschnitt ist der Entscheidung des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen gewidmet. Zahlreiche Formulierungsmuster auf CD-ROM setzen die Grundsätze dieser Entsc

Neben dem Zivilrecht gewinnt auch das Steuerrecht zunehmend Einfluss auf die Gestaltung von Eheverträgen. Der Band liefert eine Zusammenschau beider Bereiche und berücksichtigt dabei u.a. auch die Schenkungsfreiheit des Zugewinnausgleichs oder die Ablehnung einer steuerneutralen Realteilung im Zuge der Ehescheidung.

Das Handbuch wendet sich an Anwälte, Notare und Steuerberater, die sich mit der Ausgestaltung ehevertraglicher Rechtsgeschäfte befassen. Die beiliegende CD-ROM beinhaltet zudem zahlreiche Muster und Formulierungsvorschläge.

RA M. Röder

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann

Zivilprozessordnung

Verlag C. H. Beck
63. Auflage, 2005, 3.182 Seiten, in Leinen,
128,00 EUR, ISBN 3-406-51913-X

Der Baumbach/Lauterbach ist und bleibt der Standardkommentar für die Praxis. Wir kennen ihn alle spätestens seit der Referendarzeit. Am Erwerb der 63. Auflage des Baumbach/Lauterbach kommt man wieder nicht vorbei. Er ist auf dem neuesten Stand und berücksichtigt bereits das 1. Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. JuMoG) mit den zahlreichen Änderungen in der ZPO, im GVG, im

Rechtspflegergesetz, im Richtergesetz und weiteren Nebengesetzen. Berücksichtigt und kommentiert wurde bereits die Neufassung des § 524 ZPO zur Anschlussberufung, wonach diese zulässig ist bis zum Ablauf der dem Berufungsbeklagten gesetzten Frist zur Berufungserwidmung. Gleichzeitig wird das Kostenmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004 kommentiert bzw. eingearbeitet, wie auch das neu gefasste Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 03.07.2004, das EG-Prozesskostenhilfegesetz und das Forderungssicherungsgesetz mit seinen voraussichtlichen Neuerungen sowie das Telekommunikationsgesetz vom 22.06.2004. Dabei wurde das Buch 1 der Zivilprozessordnung völlig überarbeitet. Auch wurden erhebliche Teile des Buches 8 überarbeitet. Dabei wurden die bewährten ABC-Stichworteinheiten vertieft und erweitert. So wurden im Anhang zu § 3 auf 32 Seiten ausführlich Beispiele für die Berechnung des Streitwertes in alphabetischer Reihenfolge gut verständlich dargestellt. Alphabetische Darstellungen mit Zitaten aus Rechtsprechung und Literatur finden sich im gesamten Buch zu verschiedensten Themen. Zusätzlich sind die Zitate aus Rechtsprechung und Literatur gestrafft und aktualisiert worden auf den Stand des ersten Halbjahres 2004. In der gut verständlichen Darstellung auch schwieriger Fragen finden sich Stellungnahmen zu aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags wieder und werden nachvollziehbar erläutert. Zusätzlich ist ein weiterer Ausbau der Bemerkungen zu Systematik, Regelungszweck und Geltungsbereich von ZPO-Normen dargestellt. Nicht ganz unbedenklich ist die Tendenz der Verlag das Erscheinungsjahr von periodisch erscheinenden Stan-

Verkehrspsychologische Praxis

Marianne von Lieven

Diplom Psychologin. Fachpsychologin für Verkehrspsychologie BDP.
amtl. anerkannte verkehrspsychologische Beraterin (§4. Abs. 9 StVG)

Niersteiner Straße 6
14193 Berlin
Telefon: 030 . 891 18 97

Neuranft 12
16259 Neuküstrinchen
Telefon: 033457 . 666 22

vpp@von-lieven.de

www.von-lieven.de

dardwerken vorzuverlegen, so dass man mit der Ausgabe 2005 die Rechtsprechung und Literatur von 2004 vor sich hat. Die hervorragende Qualität des Werkes macht dies natürlich wieder wett. Man muss nur genau hingucken. Es handelt sich beim Baumbach/Lauterbach um ein hochaktuelles Werk, welches für die Praxis unverzichtbar ist, da zu allen den Zivilprozess betreffenden Fragen – untermauert von Rechtsprechung und Literatur – Stellung bezogen wird.

Rechtsanwalt Stephan Lofing

Dieter Schwab/Meo-Micaela Hahne (Hrsg.)

Familienrecht im Brennpunkt –

Fachkongress zum 50-jährigen Bestehen der FamRZ vom 22. – 24. April 2004 in Bonn –

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2004, VIII und 285 Seiten, 38,- €; ISBN 3-7694-0960-4

Die Rezensentin hat kurz überlegt, ob sich die Lektüre des vorliegenden Buchs wohl lohnen könnte. Um die Antwort vorwegzunehmen: Ja!

Die vielbeschäftigte Kollegenschaft hat viel zu lesen: Fachzeitschriften und –bücher, gegnerische Schriftsätze usw. usw. Zunehmend wird uns jedoch auch "Wellness" empfohlen, um aufzuatmen oder einfach einmal auf andere Gedanken zu kommen. Im April 2004 fand in Bonn anlässlich des 50-jährigen Bestehens der FamRZ ein festlicher Fachkongress statt. Die Zusammenstellung der Begrüßungsreden des Festakts und der Festvorträge wird dieser Idee gerecht. Nach einem Überblick über die Geschichte und Zeittafel der FamRZ folgen die Begrüßungen durch namhafte Persönlichkeiten und politische Größen. Der Schwerpunkt des Buches liegt in ausgesuchten Themen, die der familienrechtlichen Fachöffentlichkeit immer wieder begegnen, sei es durch entsprechende bahnbrechende Gerichtsentscheidungen oder durch Reformen bzw. Vorhaben der Politik, z. B. Vertragsfreiheit bei Eheverträgen, Unterhaltspflicht gegenüber Eltern, PAS und Umgangs-

recht u.v.a.m. Das Buch erlaubt, sich mit "fachlicher Hintergrundmusik" verschiedener Themen anzunehmen und sich diese relativ entspannt zur Bereicherung und Meinungsfindung einzuverleiben. Dazu verhalfen die von den Autoren verschmitzt eingestreuten Literaturzitate und kritischen Äußerungen. Und Manches macht einfach Spaß zu lesen: "Der mit der Frau nicht verheiratete Mann (betet) im gemeinsamen Bett im Zweifel nicht das pater noster" (Zitat aus dem Festvortrag des Prof. Hausheer). Sicherlich liefert das Buch eine hervorragende Zusammenstellung familienrechtlicher Themen und "Brennpunkte", die – nicht nur – für Fachleute im Familienrecht Denkanstöße und Querverbindungen bietet.

Dorothea Hecht

Uwe Jahn/Anne Sahm (Hrsg.)

Insolvenzen in Europa

4. Aufl. Heidelberg 2004, VIII, 596 Seiten, 74 €, Economica Verlag, ISBN 3-87081-241-9

Nach einer knappen Einführung mit einer Skizze der EulnsVO enthält das Buch Länderberichte aus der Feder verschiedener Autoren über das Insolvenzrecht von 27 europäischen Staaten, darunter auch einen Bericht über die Rechtslage in Deutschland. Das Buch schließt mit einem 40-seitigen Anhang, in dem ein Überblick über die wirtschaftliche Situation der behandelten Länder gegeben wird, inklusive einer Darstellung von vielbeachteten Insolvenzfällen der jüngsten Zeit.

Neben der Beschreibung des Insolvenzrechts enthalten die Länderberichte auch einen Gliederungspunkt mit dem Titel "Krise des Schuldners", wo sich u.a. Angaben darüber finden, ob das Handelsregister zentral oder bei den Amtsgerichten geführt wird und ob es Listen über Wechselproteste gibt und wenn ja, wer diese führt. Neben diesen wertvollen Hinweisen führen die Autoren einiger Länderberichte zusätzlich an, dass Zahlungsverzögerungen des Geschäftspartners ein Anzeichen für eine drohende Insolvenz sein können – letztlich eine Erkenntnis, die für alle Staaten

gilt. Laut dem Vorwort "stand eine praxisbezogene, leicht verständliche Darstellung mehr im Vordergrund als juristische Feinheiten". Das Buch verzichtet daher auf Fußnoten und Literaturhinweise; dafür werden in mehreren Beiträgen Hinweise auf nützliche Internetadressen gegeben. Mehr als eine grobe Orientierung über den Ablauf des jeweiligen Insolvenzverfahrens kann das Buch dem Leser angesichts des Umfangs der Abhandlungen von im Schnitt 20 Seiten nicht bieten. Negativ fällt auf, dass im Vorwort der Stand der Bearbeitung mit Mitte/Ende 2003 angegeben wird, im Textteil aber die Länderberichte über Irland, Italien, Portugal und Schweden den Zusatz "Stand 1998" tragen. Hinzu kommt, dass im Länderbericht über Frankreich noch das Gesetz Nr. 85-98 vom 25.1.1985 zitiert wird, obwohl dieses durch die Ordonnance 2000-912 vom 18.9.2000 aufgehoben worden ist und seine Bestimmungen in den Code de commerce (Art. L.621-1 ff.) aufgenommen wurden.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch

Bearbeitet von Peter Bassenge, Gerd Brudermüller, Uwe Diederichsen, Wolfgang Edenhofer, Helmut Heinrichs, Andreas Heldrich, Hans Putzo, Hartwig Sprau, Walter Weidenkaff. 64. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2005. 2.945 S., geb., 100 Euro.

Jährlich neu: Pünktlich zum Jahreswechsel legt das unverändert gebliebene Team von neun Autoren – sieben Richtern und zwei Hochschulprofessoren – die Neubearbeitung des "Palandt's" vor. Die Verfasser haben für die Neuauflage einmal mehr Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum BGB und zu weiteren wichtigen zivilrechtlichen Gesetzen beobachtet, gesichtet, zusammengetragen und geordnet mit dem Ziel, das geltende Zivilrecht in seiner Auslegung durch die Gerichte und vor dem Hintergrund der Diskussion in der Rechtswissenschaft umfassend zu kommentieren. In der Neuauflage wurde eine ganze Reihe von gesetzlichen Neuregelungen berücksichtigt, durch die

das BGB oder andere, vom Kommentar erfasste Gesetze geändert worden sind. Änderungen wurden u.a. erforderlich durch das Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2003, das Gesetz zur Aufhebung des Art. 232 § 2 Abs. 2 EGBGB vom 31.03.2004, das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes (...) vom 23.04.2004, das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen und das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts. Schließlich sind bei der Neubearbeitung auch die Auswirkungen der erst am 1. März 2005 in Kraft tretenden Brüssel IIa-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung sowie Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung) sowie der Entwurf des Forderungssicherungsgesetzes, das sich bei Redaktionsschluss noch in den Ausschussberatungen befand, berücksichtigt worden.

Die Kommentierungen zum Allgemeinen Teil, zum Allgemeinen Schuldrecht und zum Besonderen Teil des Schuldrechts wurden gründlich überarbeitet, inhaltlich verbessert oder neu gefasst. Neue Rechtsprechung, insbesondere die Entscheidungen des EuGH, wurden in die Erläuterungen eingearbeitet. Die Kommentierung einzelner Bestimmungen wie etwa des § 676h BGB wurde völlig neu gefasst oder, wie beispielsweise bei § 839 BGB, neu gegliedert und in Teilen neu bearbeitet. An verschiedenen Stellen (z. B. Vor § 433, Einf. § 488) finden sich Synopsen, in denen alte und neue Paragraphen gegenübergestellt werden, um das Arbeiten mit den neuen Bestimmungen zu erleichtern. Dem gleichen Ziel dienen die praktischen Gliederungsübersichten, die längeren Anmerkungen nunmehr fast durchweg vorangestellt worden sind. Ausgeweitet wurde der Kursivdruck von Schlüsselwörtern in längeren Anmerkungen, der neben dem bekannten Fettdruck einzelner Stich-

wörter der besseren Hervorhebung dienen soll.

Das Sachenrecht bietet eine vollständige Neukommentierung des Abschnitts über den Nießbrauch an Rechten; der neu eingefügte § 1259 BGB zur Verwertung des gewerblichen Pfandes wurde erstmals kommentiert. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Einarbeitung zahlreicher neuer Entscheidungen zu Fragen aus dem Bereich des Nachbarrechts gelegt.

Im Familienrecht sind es besonders die aktuellen Entscheidungen zur Kontrolle der Wirksamkeit von Eheverträgen, die Änderungen und Ergänzungen in der Kommentierung erforderlich machten. Weiter wurden auch die Erläuterungen zu § 1573 Abs. 5 und § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB ergänzt: Zu Recht weist Gerd Brudermüller darauf hin, dass nach Aufgabe der Anrechnungsmethode im Unterhaltsrecht durch den BGH und den Übergang zur Differenzmethode bzw. Surrogatslösung die von der Rechtsprechung bislang nur wenig genutzten Möglichkeiten, den nachehelichen Unterhaltsanspruch zeitlich zu begrenzen oder betragsmäßig herabzusetzen, eine stärkere Bedeutung erlangen werden (§ 1573 Rn. 31). Aber auch in anderen Konstellationen wird heute der Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung wieder mehr betont: Der Ansicht von Brudermüller (§ 1572 Rn. 13 – am Ende), dass ein Wegfall oder eine Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts in Betracht kommt, wenn der Unterhaltsberechtigte durch die Ehe weder berufliche oder gesundheitliche noch versorgungsrechtliche Nachteile erlitten hat, die Ehe kinderlos geblieben ist und auch keine Ehe von langer Dauer vorliegt, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Rechtspolitisch durchaus brisant sind die Anmerkungen zu § 1570 BGB. Unter Hinweis auf eine – wenig beachtete – Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe und die gewandelten gesellschaftlichen Ansichten zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung plädiert Gerd Brudermüller für eine deutliche Absenkung der Grenzen, ab welchem Alter des Kindes dem geschiedenen Ehegatten neben der Kinderbe-

treuung eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann. Von der Tendenz her soll eine Orientierung an den Maßstäben des § 1615I Abs. 2 BGB in Betracht zu ziehen sein (§ 1570 Rn. 12). Die gerade in jüngster Zeit besonders umfangreiche Rechtsprechung zum Elternunterhalt, die vielfach zur Klärung einer Reihe bislang zweifelhafter Fragen beigetragen hat, gab Anlass, die entsprechende Passage im Kommentar umfassend zu überarbeiten. Die diesbezügliche Darstellung von Uwe Diederichsen (§ 1601 Rn. 5ff.) ist gut gelungen und lässt kaum eine Frage aus diesem Bereich ungeklärt.

Die Kommentierung des Erbrechts wurde durchgehend aktualisiert, wobei insbesondere das Pflichtteilsrecht berücksichtigt worden ist. Die weiteren, im Band erläuterten Nebengesetze wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht; neuere Rechtsprechung und Literatur wurden nachgetragen und eingearbeitet. Besonders zu erwähnen ist hierbei das Gewaltschutzgesetz. In der Erläuterung wird klar herausgestellt, dass die in diesem Bereich anzutreffende Rechtswegspaltung – bei Gewalttätigkeiten zwischen Ehegatten, die den gemeinsamen Haushalt seit mehr als sechs Monaten aufgehoben haben, bleiben die allgemeinen Zivilgerichte selbst dann zuständig, wenn beim Familiengericht bereits die Scheidungssache anhängig ist – in keiner Weise überzeugt (GewSchG Einl. Rn. 5, 6). Auch auf das in der letzten Zeit verstärkt diskutierte Phänomen des "stalking" wird kurz eingegangen (GewSchG Einl. 3, § 1 Rn. 8).

Insgesamt betrachtet, überzeugt die insgesamt um fast 30 Seiten gewachsene Neuauflage in jeder Hinsicht: Mit dem Band erhält der Nutzer das bei der Bearbeitung von Zivilrechtsfällen praktisch unverzichtbare, vielfach bewährte und im allgemeinen hoch geschätzte Nachschlage- und Erläuterungsbuch wieder neu – bis zum nächsten Jahr und der nächsten Überarbeitung.

*Richter am Amtsgericht
Dr. Martin Menne, Berlin*

Inserate

Zur Vervollständigung unserer

Bürogemeinschaft

in repräsentativem Altbau Lietzenburger Str. 99 (nahe Olivaer Platz) suchen wir - 2 Anwaltsnotare - zum 1.4.2005 oder später zwei Kolleginnen/Kollegen (auch einzeln) für 3 Räume zu günstigen Bedingungen.

Tel.: 88 48 00 11 oder 324 03 13

Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Berlin, Hamburg, Köln u. Düsseldorf

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten und Steuerberatern. In unserem sehr schönen Berliner Büro in Ku'damm-Nähe bietet sich die Möglichkeit einen weiteren, aufgeschlossenen

Kollegen (m/w)

mit eigenem Mandantenstamm aufzunehmen. Eine enge Zusammenarbeit und zeitnahe Sozierung ist angestrebt.

Tel.: (030) 889 27 90

Promovierter Rechtsanwalt und Notar sucht partnerschaftliche Verbindung mit einer größeren Anwaltssozietät.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar in Berlin-Westend vermietet an Rechtsanwaltskollegen ab dem **01.08.2005**

einen großen, hellen, repräsentativen Büroraum und je nach Bedarf weitere Bürofläche. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich.

Ideal wäre ein Kollege mit eigenem Mandantenstamm, der eine Zusammenarbeit anstrebt, um auf Dauer die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung zu nutzen.

Rechtsanwalt und Notar Akazienallee 4, 14050 Berlin
Andreas Naumann Tel.: (030) 792 90 81

RA bietet 20 qm Büroraum in repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen für eine

Bürogemeinschaft

Mitnutzung v. Infrastruktur und Personal möglich.

Tel.: (030) 687 00 45 Mobil: 0170/961 96 69

Neugründung von Bürogemeinschaft!!!

2-3 Büros in 160 qm Altbau, 5,90 €/qm, Parkett

RA Ronald Korsch, Grunewaldstr. 27 (Dahlem/Steglitz)
Tel. 8972 35 98 oder 0179-109 5619 Fax: 89 72 35 99

Zur Gründung einer Bürogemeinschaft

sucht erfahrener Rechtsanwalt (47) mit eigenem Mandantenstamm, Tätigkeitsschwerpunkt Zivil- und Arbeitsrecht, eine/en Mitstreiter/Mitstreiterin, gerne auch Berufsanfänger für Kanzlei in Potsdam. Büroräume in hellem repräsentativem Altbau und Personal vorhanden. Kollegiale zukunftsorientierte Zusammenarbeit erwünscht.

Tel.: 0179 396 2756

e-mail: Buerogemeinschaft_2005@web.de

Assessor, 26, Berufseinsteiger, sächs. Examen 6,06/5,42 Punkte, Stationsnoten VB, Wahlfächer StPO (1. Examen)/Arb- & SozialR (2. Examen), **suche Tätigkeit** in Kanzlei vorwiegend allg. ZR, auch freiberuflich. PC- & Englischkenntnisse gut, örtlich ungebunden, biete Probearbeit zum Kennenlernen an,

Tel.: 0160 6126 336 oder e-mail: f-nitschke@web.de

Freundliche Bürogemeinschaft (RA und Notar) bietet

ein bis zwei schöne, helle Zimmer

in Altbau City West incl. Nutzung des Sekretariats und der gesamten Büroinfrastruktur.

Tel.: (030) 310 190 0

Fax (030) 310 190 50

Türkisches Recht

Wir würden gerne mit Ihnen im türkischen Recht und allen rechtlichen Tätigkeiten in der Türkei zusammenarbeiten.

Av. Yüksel Can (Rechtsanwalt für Türkisches Recht)

Tel. & Fax: 030 210 02 161 canhukuk@mynet.com

Repräsentative Kanzlei direkt am Fasanenplatz

*In einem historischen Altbau, besonders schön belegen
komfortable Büroeinheit von 300 m²
7 Zimmer, Stuck, Parkett, 2. OG (Aufzug)
komplett aufwendig modernisiert
Endausstattung in Absprache mit dem Mieter*

Vermietung provisionsfrei durch Grundstücksverwaltung
Wohnbau-Commerz Tel. 88 095 850/854

Die Freiberger & Schramm Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin-Wilmersdorf bietet

Bürogemeinschaft

in repräsentativen, modernen Räumen am Hohenzollern-damm.

Nutzung von bis zu 3 Räumen incl. Mitnutzung des Sekretariats und der gesamten Büroinfrastruktur.

Wir bieten unseren Mandanten neben der klassischen Steuerberatung ein breites Feld an betriebswirtschaftlicher Beratung und ein regelmäßiges Seminarprogramm.

Kontakt unter Tel.: 030 / 88 56 91 15 oder
eMail an peter.freiberger@fs-steuer.de

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte / Halbtags

Wir suchen eine erfahrene Fachkraft, die unsere angenehme, manchmal unkonventionelle Arbeitsweise schätzen lernt und dabei immer im Auge behält, dass es gleichwohl entscheidend auf ordentliche Aktenführung, Terminkoordination und fachliche Expertise ankommt. Allen bei uns macht die Arbeit Spaß und es gibt genügend davon.

Sie arbeiten am Standort Berlin Mitte in einer größeren Medienkanzlei in einem Team mit zwei weiteren ReNo-Kolleginnen.

Vorgesehen sind **20 Stunden pro Woche**, wobei die Arbeit **vorzugsweise in den Abendstunden** erledigt wird, ca. 15h bis 19h.

Ihr Profil: Ausbildung und Berufserfahrung als ReNo; sehr gute Englischkenntnisse; gute EDV Kenntnisse (evtl. auch RA-Micro)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und berücksichtigen gerne auch Bewerber(innen), die einen Wiedereinstieg in ihren ehemaligen Beruf suchen.

Sasse & Partner, Krausnickstr. 22, 10115 Berlin, Tel. 030/887194-0.

Suche 3 Kollegen/innen (RA/in, Notar/in, Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in) zur Gründung einer

Bürogemeinschaft

in einem aufwendig sanierten Wohn- und Geschäftshaus in der Hauptgeschäftsstraße im Südosten Berlins, der Bölschestraße in Friedrichshagen. Das Objekt besteht aus 8 repräsentativen Büroräumen, einem 30m² Besprechungszimmer, einem großzügigen Empfangsbereich und einem ca. 50 m² umfassenden Sekretariats- und Bibliotheksbereich. Gesamtfläche 250 m². Komplette Infrastruktur (Möblierung, vernetzte Arbeitsplätze/Serveranlage) vorhanden. KFZ-Stellplätze im Objekt. Kosten 625,- €

Marcus Kupfer, RA mit Tätigkeitschwerpunkten im Miet-/Bau-/Verkehrs- u. Strafrecht;
Telefon (030) 65 660 330

Eingeführte Rechtsanwaltskanzlei

in **sehr angenehmer Bürogemeinschaft**, nördlich von Berlin, im S-Bahnbereich, aus pers. Gründen an jüngere/n Kollegen/in mit ersten Berufserfahrungen auch im familienrechtlichen Bereich **zu sehr guten Bedingungen** abzugeben. Wahlweise wird eine Assessorin mit anwaltlicher Berufspraxis zur freien Mitarbeit gesucht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kleine, charmante Kanzlei

in hervorragender Verkehrslage in unmittelbarer Nähe der Steglitzer Schloßstraße mit komplett ausgestatteten 2 1/2 Büroräumen in gutem Zustand inkl. DSL/Wlan und Möglichkeit der Parkplatzanmietung – sehr gut eingeführt mit attraktiven Mandantenstamm und ideal auch für Berufsanfänger – **zu verkaufen**

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Eigentumskanzleiverkauf

4 Räume in Neubau 1960, zentrale Lage Wilmersdorf, KP 185.000,- €, möglichst Fortführung des Notariats ab 1.8.05, Teilweiterarbeit des Inhabers als RA

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

BDHSW Rechtsanwälte Steuerberater

Wir sind eine – auch international – wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Kapitalanlage- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern und einer Wirtschaftsstrafrechtskanzlei in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammengehens.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontaktaufnahme erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte Steuerberater, Rechtsanwalt Dr. Torsten Walter, Zimmerstraße 69, 10117 Berlin, Tel. 030 201 447-0, Mail: walter@bdhsw.de

Übernahme Ihre Schreibaarbeiten!

Erfahrene Sekretärin, bestens vertraut mit Microsoft Office, schnell und zuverlässig, sucht ab sofort nebenberuflich auf Honorarbasis freie Mitarbeit bei Rechtsanwalt/Steuerberater, gern auch ausbaufähige Tätigkeit.

Kontakt: Sylvia Höwler 0163-251 34 04 p. oder 030/5505-1638 d.

Assessorin, 38, 4 jährige Tochter, 4 Jahre Berufserfahrung, sucht juristische Tätigkeit auf 400 €-Basis in Berlin (gerne Kreuzberg, Schöneberg), **Tel. 030 / 695 98 164**

**Prof. Rolf Haase
sucht Nachfolger/Nachfolgerin**

Gesucht wird engagierte/r Anwältin/Anwalt mit vorhandenem Mandantenstamm zunächst in Bürogemeinschaft mit angemessener Kostenbeteiligung an der Infrastruktur der Kanzlei Nähe Kurfürstendamm.

Gleichzeitig wird die schrittweise Übernahme der bestehenden Kanzlei in ca. 5 Jahren zu günstigen Bedingungen vereinbart.

Tel.: (030) 88 92 26 80

Fax: (030) 88 92 26 82

e-mail: raprofhaase@yahoo.de

Buchhaltung für Anwälte Gelernte ReNo bietet ihre Mitarbeit an im Bereich Buchhaltung. Langjährige Berufserfahrung. Von der gesamten Aktenbuchhaltung, monatlichen Abschluss für das Finanzamt bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses. Selbständige und flexible Arbeitsweise. **Bei Interesse rufen Sie bitte an: 217 562 26**

Friedrichshain, Nähe Strausberger Platz
4-Zi-Whg., ca. 108 m², 2 repräsentative Atelierräume, Teilgewerblich, Kopierkammer, Wohnküche, Balkon, AB, HP, Warmmiete € 740, Objekt 01320 www.mlh-immobilien.de
Luise Halbartschlager Immobilien, Tel. 440 32 640

Büroräume, Potsdam, Berl. Vorstadt, 2 Büros 16 bzw. 21 m², für 1 bzw. 2-3 Arbeitspl., auch einzeln zu vermieten, kompl. Möblierung sowie Kommunikations- u. Kopier-technik vorhanden, Sekretariatsservice kann zusätzl. angeboten werden, inkl. freie Mitnutzung v. ca. 30 m² Verkehrsfläche, kein Gebietsschutz, zentrale Lage, gute Verkehrs- anbindung.
Kontakt: Tel. 0170 / 92 000 83

Rechtsanwaltsfachangestellte

41 J., 22 Jahre Berufserfahrung, zuverlässig, engagiert und verantwortungsbewusst, sehr gute Zeugnisse, **sucht** kurzfristig neue Tätigkeit (Teilzeit). Sichere Kenntnisse in ZV und KoR (RVG). - **Tel. (030) 721 12 31**

Praxisverkauf

Langjährige Einzelanwaltskanzlei (seit 1994) ca. 40 Km nördlich der Berliner Stadtgrenze (LGB Neuruppin) mit Ausrichtung auf Strafrecht, Verkehrsstrafrecht, Verkehrsrecht, aus Alters- und Gesundheitsgründen preiswert zu verkaufen.

Die Kanzlei ist bei Vollzeitätigkeit ausbaufähig.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

zur baldigen Mitarbeit in den Bereichen Gesellschaftsrecht/Insolvenzrecht. Einschlägige Erfahrung und kurzfristige Verfügbarkeit wären von Vorteil.

Zuschriften unter Angabe der Gehaltsvorstellung erbeten unter:

Paul F. Damerau Rechtsanwälte, Königstr. 2, 14163 Berlin

Überörtliche Kanzlei Berlin / Teltow sucht

RECHTSANWALT

mögl. mit Berufserfahrung und / oder Kenntnissen im Verkehrsrecht und Kfz-Vertragsrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wirtschaftsanwalt

mit 5 Jahren Berufserfahrung (auch als Justitiar); Bankkaufmann; 35 Jahre; professionell, kommunikativ, belastbar; TS: WirtschaftsR, ArbeitsR (Fachanwaltskurs), EDV-R, IS: InsolvenzR, BankR, Sehr prozess erfahren (KG-Zulassung); 1. Ex. 7,6; 2. Ex. 8,0; **sucht** neue Anstellung.
E-mail: Anwalt-Berlin@gmx.de

RA-Kanzlei in Berlin-Wilmersdorf

(U-Bahn direkt vor der Tür) bietet Kollegen 2 verbundene helle große Büroräume (ca. 50 qm) zur Unter-/Mitmiete ab 01.04.05 an (750,- € inkl. NK zzgl. MWSt.).

Tel. 0162 / 130 85 33

Kanzleikauf

Suche gut eingeführte Anwaltskanzlei in Berlin zur sofortigen Übernahme.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Zivilrecht (allg. Vertragsrecht, Mietrecht und Verkehrsrecht) sucht zur

Bildung einer Sozietät

berufserfahrenen, solventen Kollegen (Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater). Sehr repräsentative Büroräume Nähe Kurfürstendamm vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ZU VERKAUFEN!

1. Nutzungslizenzen für RA-Micro Programm (vier Arbeitsplätze)
 2. NJW 1975 – 2003 gebunden, 2004 ungebunden
 3. Der Betrieb 1992 – 2003 gebunden, 2004 ungebunden
 4. diverse neuwertige Schreibtische und Büroschränke
 5. elektrische Frankiermaschine FrankoTyp T 1000 L Trend und elektrische Briefwaage
 6. ein Palisander-Schreibtisch (Winkelkombination, 2,30 x 0,96 m)
- Preise: VB** **Tel. 030 / 327 54 40**

Rechtsanwalt, 32

vollbefr./befr. Ex., 2 Jahre Berufserfahrung, davon 1 Jahr im Ausland, wirtschaftsrechtlich ausgerichtet, englischsprachig, zuverlässig, engagiert und offen für neue Herausforderungen, sucht Festanstellung, auch Teilzeitbeschäftigung.

Kollegen gesucht für 1-2 Büroräume

hell, hohe Decke, großzügig geschnitten.
Potsdamer Straße, direkt U-Bahnhof Kleistpark (gegenüber Kammergericht), BVG günstig gelegen zwecks Bürogemeinschaft unterzuvermieten.
Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und Nutzung der technischen Einrichtung möglich und erwünscht.

Tel.: (030) 23 63 40 40

KANZLEI

STEPHAN bietet weiterem RA zur Untermiete und Möglichkeit **freier Mitarbeit** (Verkehrsstraf-/zivil-, Miet-, Werkvertragsrecht)

Kanzleiraum

im „Quartier am Gendarmenmarkt“ zwecks Bürogemeinschaft und angestrebter Sozietät in Rechtsanwaltskanzlei:
030 / 86 39 49 10 oder post@kanzlei-stephan.de

**Begeisterungsfähige/r KollegIn
für Kanzleigründung gesucht.**

f. bosselmann@gmx.de, Tel. 615 15 86

Fachanwältin für Arbeitsrecht

mehrfährige Berufserfahrung in internationaler Wirtschaftskanzlei, sucht freie/selbständige Mitarbeit in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Sozietät/Bürogemeinschaft.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Über 25 Jahre Erfahrung als RA & Notar.

56 Jahre, schwerbehindert, eröffnetes Insolvenzverfahren, **sucht (Teilzeit-) Anstellung** in Anwaltskanzlei zur Aufrechterhaltung der Zulassung nach der neuesten BGH-Rechtsprechung.

Antworten bitte an BBC-BV@gmx.de – auch Absagen werden erbeten zum Nachweis der Bemühungen

Kanzleiübernahme

gut eingeführte RA-Kanzlei in Pankow mit gutem Mandantenstamm, schönen Räumen, kompletter Ausstattung, günstiger Miete, preiswert zu verkaufen. Begleitender Übergang möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bieten Rechtsanwälten mit eigenem Mandantenstamm

Bürogemeinschaft

in der Chausseestraße 101, 10115 Berlin an.
Die Benutzung der Infrastruktur ist möglich. Angestrebt wird eine kollegiale und engagierte Zusammenarbeit
Information über RA Albrecht: 030 – 28 39 10 18

Rechtsanwalt (38/m) sucht für kreative Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft eine/n engagierte/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Biete großes Zimmer (20 m²) in zentraler Lage in Königs Wusterhausen (südlich von Berlin). Mitbenutzung des Sekretariates möglich. Eine künftige engere Zusammenarbeit (Anstellung/Partnerschaft) sollte angestrebt werden.

Tel.: 03375 201 427

Fax: 03375 215 942

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

renoservice@petra-veit.de • www.petra-veit.de

Bieten Kollege/in ab 1.04.2005**Bürogemeinschaft**

mit hellem, modernem Büroraum, Mitbenutzung Sekretariat, Besprechungsraum sowie Equipment möglich, Pkw-Stellplätze vorhanden, alles in Kanzlei mit 3 Berufsträgern/innen und Kooperationspartnern verkehrsgünstig im Süden Berlin gelegen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA-Fachangestellte, mehrj. Berufserfahrung, sucht neue Anstellung (nur Vollzeit) ab April 2005

Tel.: 0175 491 2584

AnwZi. + obt. Sekret.-Platz

in Bürogem. Nähe Kurfürstendamm/Oliver Platz
an jg. Kollegen (m/w) preiswert

Tel. 8440 90 68

Fax: 8440 9038

Anwalts- und Notariatskanzlei Dietz & Dietz bietet zur Untermiete für RA/in

ein/zwei Räume Berlin-Steglitz, Rheinstr. 34

ggf. mit Büronutzung und der Möglichkeit der Zusammenarbeit

Tel.: 85 07 75-10; Fax -11;

kanzlei@dietz-berlin.de

Lfd. Lohn- und Finanzbuchhaltung mit individuellem Service

speziell für Rechtsanwälte und Notare

S. Wenzel Tel.: 0172-390 94 93

Fax: 030-892 33 99

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in Charlottenburg, Schlüterstr., zwischen Ku-Damm und Mommsenstr., bietet befristet bis längstens 31.08.2006 an Kollegen oder Steuerberater Büroraum (40,0 qm) zu guten Konditionen zur Untermiete an.
Informationen unter: **0162/66 66 340 od. 03322/27 86 50**

ZIMMER mit RAT am RATHaus F'hain

+ Sekr. Gut gelaunte hoch professionelle BG/PartnerschaftsG (Fach-RAe+N+Stb+WP) **bietet:** Telefon-, Post-, Empfangsservice sowie hoch kompetente Unterstützung durch Senior-Partner in freundlich stilvoller Atmosphäre, ruhige Hofgartenoase + repräsentativer Konferenzraum/Remise. **Gewünscht:** fachl. Ergänzung, die bevorzugt Spezialisierungen wie UWG, UrhR, MedienR, Mediation, SozialR, VersR, StrafR o.ä. anstrebt. **Tel. 0178-855 15 56**

Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei bietet für Rechtsanwälte in Neukölln

ein bis zwei Arbeitsplätze zur Untermiete,
400,00 EUR monatlich inkl. Telefon, Sekretariat und Technische Büroeinrichtung und Material.

Telefon 0172 / 950 45 73

Fachanwälte für Strafrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht und mit Notariat und weiteren Schwerpunkten im Erbrecht und allgemeinen Zivilrecht **suchen für Kanzlei in Charlottenburg** ab Herbst eine Kollegin/Kollegen mit Schwerpunkt im Steuerrecht oder öffentlichen Recht oder einem von uns nicht bearbeiteten Gebiet. Angestrebt ist zunächst eine Bürogemeinschaft. Sie sollten unter 50 sein, Berufserfahrung und eine laufende eigene Praxis haben. **Kontakt bitte unter info@rae-etv.de**

Gut eingeführte **Anwaltskanzlei** im Havelland mit günstiger Kostenstruktur und gutem Mandantenstamm **zu verkaufen.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2005-12** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin**mit langjähriger Erfahrung in Polen**

in den Bereichen Investitions-, Wirtschafts-, Gesellschafts- u. allgemeines Zivilrecht sowie Vertragsgestaltung sucht Mitarbeit /Kooperation zwecks Aufbau eines deutschen Polish Desk; polnisch/englisch fließend.

Kontakt: Tel. 0671 / 920 35 09

Rechtsanwältin

(7 Jahre Berufserf. in zivilrechtlich ausger. Kanzlei) bietet freie Mitarbeit und Terminvertretungen (Berlin u. Brandenburg) mit Schwerpunkten Versicherungs-, Arbeits- und Mietrecht
Kontakt: RAin-Berlin@web.de

Wir suchen noch eine nette Kollegin oder einen netten Kollegen für unsere zivilrechtlich ausgerichtete neu gegründete

Bürogemeinschaft

City-West: Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, komplette Infrastruktur, repräsentatives Besprechungszimmer (ca. 28 qm) mit direkt angeschlossenem Sekretariatszimmer (ca. 15 qm), Gemeinschaftsflächen, anteilige Warmmiete € 660,00 (€ 9,00 Netto-Kalt/qm, + NK € 2,00/qm, Gesamtfläche ca. 170 qm) zzgl. MwSt.

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede,
Wittelsbacherstr. 17, 10707 Berlin,
Tel. 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Terminsvertretungen**TERMINSVERTRETUNG**

ALLE BERLINER AMTSGERICHE - LANDGERICHT BERLIN

RECHTSANWALT HARALD WILBERTZ
AM ROLANDUFER 18 • 10179 BERLIN
TEL.: (030) 978940-20 FAX: -21
WWW.WILBERTZ-RA.DE

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg
Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

Anzeigen
Fax (030) 833 91 25